

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Prüfungsbericht

betreffend die Aktivitäten der WiBAG
bei der Wirtschaftsengineering
Burgenland GmbH – WEBU
und der
Inform events Burgenland Messe –
Veranstaltungsgesellschaft mbH

Eisenstadt, im Mai 2004



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3
Telefon: 05/9010-8220
Fax: 05/9010-82221
e-mail: post.lrh@blrh.at

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstrasse 3
Berichtszahl: LRH-11/103-2004
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Mai 2004

Abkürzungsverzeichnis

A	Österreich
a.o.	außerordentlich
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALTA	ALTA Wirtschaftstreuhandgesellschaft, Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH
Anm.	Anmerkung
AR	Aufsichtsrat
arg.	argumentum (Argument)
Art.	Artikel
ATS	Österreichische Schilling
B	Breite
BauG	Baugesetz
betr.	Betreffend
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgl.	Burgenland, burgenländisch
BH	Bezirkshauptmannschaft
BIBAG	Burgenländische Industrie- und BetriebsansiedlungsgmbH
BIC	Business and Innovation Centre – BIC Burgenland GmbH
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BM-GmbH	Burgenland Messe BetriebsgmbH
BM-KG	Burgenland Messe BetriebsgmbH & Co KG
BM-V	Burgenland Messe-VeranstaltungsgmbH
BPH	Business-Park Heiligenkreuz GmbH
BPS	Business Park Szentgotthard GmbH
BRIKaBAG	Burgenländische Risiko- Kapitalbeteiligungsaktiengesellschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CF	Cash-flow
D	Deutschland
DB	Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
dgl.	dergleichen
DRdA	Das Recht der Arbeit
EB	Eisenstädter Bank
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaften
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EK	Europäische Kommission oder Eigenkapital
EMZ	Energie- und Medienzentrale, Energie- und Medienzentrale GmbH
EPPD	Einheitliches Programmplanungsdokument
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EvBl.	Evidenzblatt
exkl.	exklusiv
f.	für

FB	Firmenbuch
ff., f.	und folgende
G/V-Vortrag	Gewinn- oder Verlustvortrag
Gde.	Gemeinde
gem.	gemäß
GeOL	Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung
Ges.	Gesellschaft, Gesellschafter
GesVertrag	Gesellschaftsvertrag
GewO	Gewerbeordnung
GF	Geschäftsführer, Geschäftsführung
GiL	Group Information Logistics GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GV	Generalversammlung, Generalversammlungsbeschluss, Gesellschaftsvertrag
HGB	Handelsgesetzbuch
HUF	Ungarische Forint
i.e.	Id est
i.H.v.	In Höhe von
idF.	in der Fassung
idR.	in der Regel
IFB	Investitionsfreibetrag
iHv.	in Höhe von
Inform events	Inform events Burgenland Messe-VeranstaltungsgmbH
INFRATECH	Infratech Projektentwicklungs-, Projektmanagements-, Planungs- und Controlling GmbH
ISC	Industrie-Service-Center GmbH
iVm.	in Verbindung mit
IVO	Immobilienmaklerverordnung
IWP	Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer
JA	Jahresabschluss
KG	Katastralgemeinde, Kommanditgesellschaft
KW	Kalenderwoche
L	Länge
leg. cit.	legis citatae (des vorgenannten Gesetzes)
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
lt.	laut
m	Meter
MaklerG	Maklergesetz
mbH	mit beschränkter Haftung
mind.	mindestens
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
o. a.	oben angeführten
OGH	Oberster Gerichtshof
OW	Oberwart, Stadtgemeinde Oberwart
p.a.	per anno
Pkt.	Punkt
priv.	privat
Priv. Ges.	Privatgesellschaft
Priv. Pers.	Privatperson
rd.	rund
Rz	Randziffer

SMR	Sekundärmarktrendite
StF.	Stammfassung
SV-DGA	Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung
Tab.	Tabelle
TPE	Techno-Park Eisenstadt Errichtungs- und BetriebsgmbH
TPO	Technologiepark Oberwart GmbH
TRVB	Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
TZE	Technologiezentrum Eisenstadt GmbH
TZP	Technologiezentrum Pinkafeld GmbH
u.	und
u. a.	unter anderem
U.T.M.	U.T.M. Ingenieurgesellschaft für Hochbau mbH
USt.	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
v.a.	vor allem
Var.	Variante
verr.	verrechnet
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WEBU	Wirtschaftsengineering Burgenland GmbH
WHS	Wirtschaftspark Heiligenkreuz ServicegmbH
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft
WiBAG B&D	Wirtschaftsservice Burgenland Beteiligungs- und DienstleistungsgmbH
WiBAG Infra.	Wirtschaftsservice Burgenland Infrastruktur GmbH
WiföG	Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz
WTBG	Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
Z	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
ZF	Zentralfoyer
Zl.	Zahl
zzgl.	zuzüglich

Inhaltsverzeichnis

I. TEIL.....	7
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG	7
2. DARSTELLUNG DER PRÜFERGEBNISSE	7
1. TEILBERICHT BETREFFEND DIE WIRTSCHAFTSENGINEERING BURGENLAND GMBH - WEBU	9
2. TEILBERICHT BETREFFEND DIE INFORM EVENTS BURGENLAND MESSE – VERANSTALTUNGSGESELLSCHAFT MBH.....	71

I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäss § 8 Bgld. LRHG¹ nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinenden Sachverhalte, der Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie den daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Den Endziffern des Abschnitts wird folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der überprüften Stelle(n)*
- 4. Schlussbemerkung des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.



1. Teilbericht

**betreffend die
Wirtschaftsengineering
Burgenland GmbH - WEBU**



Inhalt 1. Teilbericht

II. TEIL	13
1. ZUSAMMENFASSUNG.....	13
2. GRUNDLAGEN.....	16
2.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf.....	16
2.2 Prüfungsanlass.....	16
2.3 Zeitliche Abgrenzung.....	16
2.4 Gesetzliche Grundlagen.....	17
2.5 Sonstige Bemerkungen.....	17
III. TEIL	18
1. RÜCKBLICK.....	18
1.1 Bgld. Industrie- und Betriebsansiedlungsgesellschaft mbH (BIBAG).....	18
1.2 Bgld. Risiko-Kapitalbeteiligungsaktiengesellschaft (BRiKaBAG).....	18
1.3 Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft (WiBAG).....	18
2. WIRTSCHAFTSENGINEERING BURGENLAND GMBH (WEBU).....	20
2.1 Unternehmensgründung.....	20
2.2 Organe.....	21
2.3 Jahresabschlüsse.....	22
2.4 Beteiligungsrichtlinien.....	22
2.5 Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling.....	23
2.6 Beteiligungen.....	24
2.7 Investitionsplanung, Ausschreibung, Projektdurchführung.....	24
2.8 Mittelflüsse.....	25
2.9 Bürgschaften, Darlehen.....	25
2.10 Verschmelzung mit WiBAG.....	26
3. WEBU – PRÜFUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE.....	27
3.1 Techno-Park Errichtungs- und BetriebsgmbH.....	27
3.2 Technologiezentrum Eisenstadt GmbH.....	27
3.3 Business-Park Heiligenkreuz GmbH.....	29
3.4 Wirtschaftspark Heiligenkreuz ServicegmbH.....	29
3.5 WEBU.....	30
3.6 Sonstiges.....	31
3.7 Unvereinbarkeit.....	32
4. WEBU - VERHÄLTNIS ZU TPA UND ALTA.....	33
5. WEBU - ANTEILSÜBERTRAGUNGEN/UNTERNEHMENSBEWERTUNGEN.....	35
5.1 WiBAG an Glöckner (2 %).....	35
5.2 Glöckner an ALTA (1,02 %).....	35
5.3 Glöckner an ALTA (49,98 %).....	36
5.4 ALTA an WiBAG (51 %).....	36
5.5 Unternehmensbewertungen.....	36
5.6 Gesellschaftersphäre.....	39
6. WHS – RECHNUNG VOM 15.03.1999.....	41
6.1 Rechnungslegung, Überweisung.....	41
6.2 Rechnungsgrundlage.....	41
6.3 Verbuchung.....	44
6.4 Förderung.....	45
6.5 Verschmelzung WHS-BPH.....	45

7. GRUNDSTÜCKSTRANSAKTIONEN	47
7.1 Grundstücksankäufe WEBU	47
7.2 Grundstücksankäufe WiBAG	50
8. PERSONALMANAGEMENT.....	52
8.1 Personalausleihungen allgemein.....	52
8.2 Personalausleihungen WEBU.....	53
8.3 Personalausleihungen WiBAG.....	55
9. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	59
IV. TEIL - ANLAGEN	60
Anlage 1 - BIBAG	60
Anlage 2 - BRiKaBAG	61
Anlage 3 - WiBAG	62
Anlage 4 - Beteiligungsstruktur der WEBU und Töchter.....	63
Anlage 5 - Investitionsplanungen, Projektdurchführungen und –abrechnungen.....	70

II. Teil

1. Zusammenfassung

- 1.1 Rückblick** Am 21.07.1994 fusionierte das Land Burgenland die im Jahre 1973 gegründete Bgld. Industrie- und Betriebsansiedlungsgesellschaft mbH mit der im Jahre 1991 gegründeten Bgld. Risiko- Kapitalbeteiligungsaktiengesellschaft und firmierte das neue Unternehmen mit Wirtschaftsservice Burgenland AG (WiBAG).
- 1.2 WEBU**
- (1) Im Jahre 1995 gründete die WiBAG gemeinsam mit der Glöckner GmbH (A) die Wirtschaftsengineering Burgenland GmbH (WEBU). Der Unternehmensgegenstand der WEBU bestand primär in der Entwicklung, Verwertung und im Betrieb von wirtschaftlichen Projekten, vor allem von Wirtschaftsparks und Gewerbezentren sowie in der Beteiligung an solchen Unternehmen.
- (2) Zwischen der Gründung und der Verschmelzung mit der WiBAG im März 2001 war die WEBU an zehn Tochtergesellschaften und über diese an drei Enkelgesellschaften beteiligt.
- (3) Die WEBU erwirtschaftete von der Gründung bis zum Jahre 1999 negative Jahresergebnisse, lediglich im Jahre 2000 wurde ein positives Jahresergebnis erzielt. Größere finanzielle Probleme gab es vor allem im Beteiligungsbereich hinsichtlich der Töchter Wirtschaftspark Heiligenkreuz ServicegmbH (WHS) und Business-Park Heiligenkreuz GmbH (BPH).
- (4) Investitionsplanungen, Projektdurchführungen und Projektrechnungen betreffend Investitionen größeren und großen Umfanges wurden von der WiBAG und deren Tochtergesellschaften ab August 1999 nach einer 9-stufigen Ablaufstruktur durchgeführt.
- (5) Am 28.03.2001 wurde die WEBU rückwirkend per 30.06.2000 in die WiBAG verschmolzen.
- 1.3 WEBU – Prüfung der Jahresabschlüsse** Der BLRH überprüfte unter Beiziehung eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Wirtschaftstreuhänders die Bilanzen der WEBU und deren Tochtergesellschaften. Dabei stellte er neben bilanztechnischen Formalfehlern auch die Verletzung der Unvereinbarkeitsregel des § 271 Handelsgesetzbuch (HGB) fest.
- 1.4 WEBU – Verhältnis zu TPA und ALTA** Der BLRH zeigte eine wirtschaftlich nicht vertretbare Vorgangsweise der WEBU beim Abschluss eines (Folge-)Werkvertrages auf.

1.5 WEBU – Anteilsüber- tragun- gen/Unterneh- mensbewer- tungen

(1) Der BLRH nahm in alle Verträge Einsicht, die Auswirkungen auf die Gesellschaftersphäre der WEBU hatten (Abtretungsverträge, Treuhandverträge, Syndikatsverträge).

Die Übertragung der WEBU-Anteile von der Glöckner GmbH (A) an die ALTA Wirtschaftstreuhandgesellschaft, Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH (ALTA) ging mit dem Abschluss eines Treuhandvertrages einher, durch welchen der Glöckner GmbH (A) der uneingeschränkte Einfluss auf ihre WEBU-Anteile bis zur Beendigung des Treuhandverhältnisses per 15.03.1999 gewährleistet war.

(2) Die Jahre 1998 und 1999 betreffend wurden mehrere Unternehmensbewertungen eingesehen. Diese ließen einerseits eine angespannte Unternehmenssituation vor allem im Beteiligungsbereich der WEBU erkennen. Andererseits konnte durch den positiven Unternehmenswert per 31.12.1999 auf eine positive Unternehmensentwicklung im Jahre 1999 geschlossen werden.

(3) Nach Ansicht des BLRH war die ALTA lediglich zur Wahrung der Interessen eines Dritten eingeschaltet worden.

1.6 WHS - Rechnung vom 15.03.1999

(1) Zeitgleich mit der Beendigung des Treuhandverhältnisses zwischen der Glöckner GmbH (A) und der ALTA wurde zu Lasten der WHS die Auszahlung einer Rechnung über ATS 7,5 Mio. veranlasst. Die Anordnung zur Auszahlung erfolgte durch einen zu diesem Zeitpunkt für die WHS nicht mehr vertretungsbefugten Geschäftsführer und stellte somit eine Scheinvertretung dar. Das stillschweigende Dulden der Scheinvertretung bewirkte in weiterer Folge die rechtsgültige Genehmigung des Vertretungsaktes.

Der gegenständlichen Rechnung lagen Leistungen zu Grunde, die das fakturierende Unternehmen nach Ansicht des BLRH nicht erbracht hatte. Dem BLRH erschien es als erwiesen, dass es sich um eine Scheinrechnung handelte.

(2) Die Verbuchung der Rechnung erfolgte auf dem aktiven Bestandskonto Planung und wirkte sich durch die Dotierung des Investitionsfreibetrages (IFB) und die anteiligen Jahresabschreibungen (AfA) auf die Gewinn- und Verlust-Rechnungen der WHS bzw. BPH aus.

Der Rechnungsbetrag floss in die förderbaren Kosten des Wirtschaftsparks Heiligenkreuz ein und wurde ebenfalls gefördert.

1.7 Grund- stückstrans- aktionen

(1) Im Jahre 1999 leistete die WEBU anlässlich des Ankaufes von zehn Grundstücken zusätzlich zu den Käuferprovisionen auch Verkäuferprovisionen. In neun Fällen betrug die Provisionen jeweils 3 %, in einem Fall jeweils 5 % des Kaufpreises. Auf freiwilliger Basis wurde zum Zwecke der Pfandfreistellung ein Aufpreis zum vereinbarten Grundstückskaufpreis geleistet. Für weitere Grundstücke, die nicht angekauft wurden, entrichtete die WEBU ebenfalls Käufer- und Verkäuferprovisionen.

Der BLRH kritisierte die nicht notwendige Kaufpreisaufzahlung. Die Tragung der Verkäuferprovisionen durch den Käufer WEBU sah der BLRH als einen Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit an. Ebenfalls als zu kritisieren erachtete der BLRH den offensichtlich von Seiten der WEBU verschuldeten Umstand, der den Ankauf von Grundstücken trotz bereits geleisteter Provisionszahlungen verhindert hatte.

(2) Im Jahre 2001 wurden Grundstücke im gleichen Areal wie 1999 erworben. Die Grundstückspreise waren um rd. 75 % höher, da im Jahre 1999 keine Optionsvereinbarungen abgeschlossen worden waren.

1.8 Personalmanagement

(1) Der BLRH betrachtete die vom Land Burgenland gehandhabte Praxis, erforderliches Personal über die WEBU zu entleihen, als unwirtschaftlich. Bedingt durch den zusätzlichen Anfall der gesetzlichen Umsatzsteuer entstanden dem Land Burgenland beträchtliche Mehrkosten. Diese hätten durch eine andere Lösung vermieden werden können.

(2) Die Entlehnung von WiBAG-Personal durch das Land Burgenland stellt umsatzsteuerrechtlich einen gleich gelagerten Fall dar, der ebenfalls laufende Mehrkosten durch den Anfall der Umsatzsteuer bewirkt. Diese sollten durch eine andere, effizientere Lösung vermieden werden.

(3) Die Mehrkosten durch den Umsatzsteueranfall stellen (stellten) budgetmäßig ebenfalls Ausgaben des Landes dar. Deren Auszahlung findet (fand) keine Deckung in den Regierungssitzungsakten. Die Auszahlung von höheren als in den Sitzungsakten festgelegten Ausgaben ist (war) inkorrekt und wurde daher kritisiert.

2. Grundlagen

2.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf

Der BLRH überprüfte die Aktivitäten der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft (WiBAG) bei der Wirtschaftsengineering Burgenland GmbH (WEBU) sowie die Gebarung der WEBU.

Schwerpunkte der Gebarungsprüfung waren die Anteilsübertragungen, Unternehmensbewertungen, Grundlagen und weitere Auswirkungen einer bezahlten Rechnung über ATS 7,5 Mio., Grundstückstransaktionen und die Personalausleihungen.

Das Abschlussgespräch mit der WiBAG fand am 13.04.2004 und die Berichtsübergabe am 29.04.2004 statt. Das Abschlussgespräch mit dem Amt der Bgld. Landesregierung und die Berichtsübergabe erfolgten am 29.04.2004. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stellen endet am 11.06.2004.

2.2 Prüfungsanlass

Dem Prüfungsbericht lag ein Prüfungsantrag gemäß § 5 Abs. 3 Z 3 Bgld. LRHG über alle „bisherigen Aktivitäten der WiBAG inklusive ihrer Beteiligungen und Tochtergesellschaften“ vom 26.08.2002 (eingelangt im BLRH am 02.09.2002) zugrunde.

Prüfungsinhalt und –umfang wurden durch den Antragsteller mehrmals, zuletzt am 27.03.2003 (eingelangt im BLRH am 02.05.2003) im Bereich der WiBAG auf die „WEBU“ und die „Inform events Burgenland Messe-Veranstaltungs GmbH“ präzisiert.

Initiativ wurden durch den BLRH weitere Bereiche betr. die WEBU einer Prüfung unterzogen.

Da die beiden betrachteten Unternehmen (Inform events und WEBU) weder inhaltlich noch zeitlich zusammenhängen, wurde die Prüfung zur besseren Verständlichkeit in zwei eigenständige Teilbereiche getrennt.

2.3 Zeitliche Abgrenzung

Die Prüfungszuständigkeit des BLRH ist ab einem Zeitpunkt, zu welchem eine zusammengerechnete Beteiligung des Landes einerseits und burgenländischer Gemeinden und/oder burgenländischer Gemeindeverbände andererseits zu mehr als 25% vorliegt, gegeben.

Im vorliegenden Fall begannen sowohl die Prüfungszuständigkeit des BLRH als auch der Überprüfungszeitraum mit der Gesellschaftsgründung der WEBU am 21.03.1995. Ergänzend dazu wurden vorangegangene Entscheidungsfindungen beleuchtet. Der Überprüfungszeitraum endete mit der Verschmelzung der WEBU in die WiBAG am 28.03.2001.

Die Mitgesellschafter an der WEBU (Glöckner GmbH (A) sowie ALTA Wirtschaftstreuhandgesellschaft, Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH) unterlagen nicht der Prüfungszuständigkeit des BLRH. Aufgrund der weitgehenden wirtschaftlichen Verschränkungen mit dem geprüften Unternehmen wurden jedoch Darstellungen der zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhänge, soweit das Gesamtverständnis diese erforderte, vorgenommen.

2.4 Gesetzliche Grundlagen

Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.

2.5 Sonstige Bemerkungen

Die Eingrenzung der Prüfungsinhalte mittels Fragenkatalog(en) nach Art und Umfang durch den Antragsteller hat sich als praktikable Form der Durchführung von umfangreichen und weiträumigen Prüfungsanträgen erwiesen.

Es erscheint zweckmäßig, Prüfungsanträge im Interesse ihrer zeitökonomischen Behandlung bereits im Stadium der Antragstellung möglichst exakt abzugrenzen.

III. Teil

1. Rückblick

1.1 Bgld. Industrie- und Betriebsansiedlungsgesellschaft mbH (BIBAG)

^{1.1.1} Am 23.07.1973 wurde die BIBAG u. a. mit dem Ziel gegründet, die Ansiedlung leistungsfähiger Unternehmen im Burgenland zu fördern.

Die Kenndaten der Burgenländischen Industrie- und Betriebsansiedlungsgesellschaft mbH finden sich in der Anlage 1.

1.2 Bgld. Risiko-Kapitalbeteiligungsaktiengesellschaft (BRiKaBAG)

^{1.2.1} Mit dem Wirtschaftsförderungsfonds-Gesetz 1991² wurde zur Förderung der Wirtschaft des Burgenlandes der Burgenländische Wirtschaftsförderungsfonds errichtet. Dieser Fonds wurde als Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit installiert, welcher vom Amt der Bgld. Landesregierung nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung verwaltet wird. Die Mittel des Fonds setzten sich überwiegend aus den Erlösen des Landes aus der Teilprivatisierung der Burgenland Holding AG zusammen.

Zur Entscheidung und unmittelbaren Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß Wirtschaftsförderungsfonds-Gesetz wurde am 02.10.1991 von der Bgld. Landesregierung die BRiKaBAG gegründet.

Gemäß Art. 1 § 3 des Wirtschaftsförderungsfonds-Gesetzes waren die Mittel des Burgenländischen Wirtschaftsförderungsfonds in der Form zu verwenden, dass der BRiKaBAG – dem jeweiligen Finanzmittelbedarf entsprechend – die erforderlichen Geldbeträge in Form von Gesellschaftskapital, aktienrechtlichen Genussrechten oder Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt wurden.

Grundsätzlich war beabsichtigt, das Beteiligungs-/Eigenkapital nur für begrenzte Zeit zur Verfügung zu stellen. Die Rückflüsse aus der Abschichtung der Beteiligungen konnten wiederum für neue Beteiligungen verwendet werden, wodurch ein revolvingender Effekt im Einsatz der Mittel des Bgld. Wirtschaftsförderungsfonds erreicht werden sollte.³

Die Kenndaten der Bgld. Risiko-Kapitalbeteiligungsaktiengesellschaft finden sich in der Anlage 2.

1.3 Wirtschafts-service Burgenland Aktiengesellschaft (WiBAG)

^{1.3.1} Am 24.03.1994 wurde vom Bgld. Landtag das Gesetz über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (WiföG)⁴ beschlossen. Neben den Zielen und Förderungsschwerpunkten, den Förderungsvoraussetzungen und –maßnahmen wurde im § 6 festgelegt, dass als Förderungsstelle, welche die Förderungsmaßnahmen durchzuführen hat, die WiBAG zu gründen war.

² LGBl. Nr. 59/1991 vom 18. April 1991.

³ Tätigkeitsbericht BRiKaBAG 1992.

⁴ Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 33/1994.

Am 21.07.1994 fusionierte das Land Burgenland rückwirkend per 31.12.1993 die BIBAG als zu übertragende Gesellschaft mit der BRiKaBAG als übernehmende Gesellschaft. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Fusionierung wurde die übernehmende Gesellschaft von BRiKaBAG in WiBAG umbenannt.

Als vertragliche Grundlage zur Abwicklung der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland wurde in der 14. WiBAG-Aufsichtsratsitzung am 21.07.1994 ein Treuhandvertrag zwischen der WiBAG und dem Land Burgenland abgeschlossen, welcher mit den Nachtragsvereinbarungen vom 01.02.1995 und 14.08.1997 adaptiert wurde.

Die Kenndaten der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft finden sich in der Anlage 3.

2. Wirtschaftsengineering Burgenland GmbH (WEBU)

KENNDATEN DER WIRTSCHAFTSENGINEERING BURGENLAND GMBH - WEBU

Gründung: 21.03.1995 (GV), 13.05.1995 (FB)

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Unternehmensgegenstand:

- 1) Die Durchführung von Bauträgersgeschäften, insbesondere die Planung, Projektierung, Errichtung und Verwertung und Betrieb von Gewerbe-, Industrie-, Wirtschafts- und Handlungsparks und auch die Beteiligung an solchen Unternehmen;
- 2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, ausgenommen Bankgeschäfte;
- 3) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das Inland und Ausland.

Stammkapital: ATS 1.000.000

Gesellschafter: von 13.05.1995 bis 16.05.1996 (FB)
 51,0% Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG
 49,0% GLÖCKNER GmbH (A)

von 16.05.1996 bis 02.02.1999 (FB)
 49,0% Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG
 51,0% GLÖCKNER GmbH (A)

von 02.02.1999 bis 06.06.2000 (FB)
 49,0% Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG
 51,0% ALTA Wirtschaftstreuhandgesellschaft, Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH

von 06.06.2000 bis 07.04.2001 (FB)
 100% Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 28.03.2001 wurde die WEBU rückwirkend per 30.06.2000 mit der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG als übernehmender Gesellschaft verschmolzen und war somit erloschen (07.04.2001 – FB).

Quelle: Firmenbuch

2.1 Unternehmensgründung ^{2.1.1} (1) Im Jahre 1994 kam es im Zuge der Errichtung des Projektes „Grenzüberschreitender Wirtschaftspark Kittsee-Jarovce“ zum ersten Kontakt zwischen der BIBAG und der Glöckner-Gruppe. Die Glöckner GmbH (D), die in Regensburg einen Wirtschaftspark realisiert hatte, war damals bereits im Raum Kittsee tätig.

Um zur Entwicklung von wirtschaftlichen Projekten, vor allem von Wirtschaftsparks und Gewerbezentren, ein kompaktes Unternehmensinstrumentarium zur Verfügung zu haben, kam es in weiterer Folge zwischen der WiBAG und einem Unternehmen der Glöckner-Gruppe - nämlich der Glöckner GmbH (A) - zur Gründung der WEBU.

(2) Am 21.03.1995 wurde die WEBU mit einem Stammkapital von ATS 1 Mio. als GmbH gegründet. Hauptgesellschafter mit einem Kapitalanteil von 51 % war die WiBAG, die Glöckner GmbH (A) mit Sitz in Baden bei Wien hielt 49 % der Anteile.

2.2 Organe 2.2.1 (1) Gesellschafter im Zeitablauf

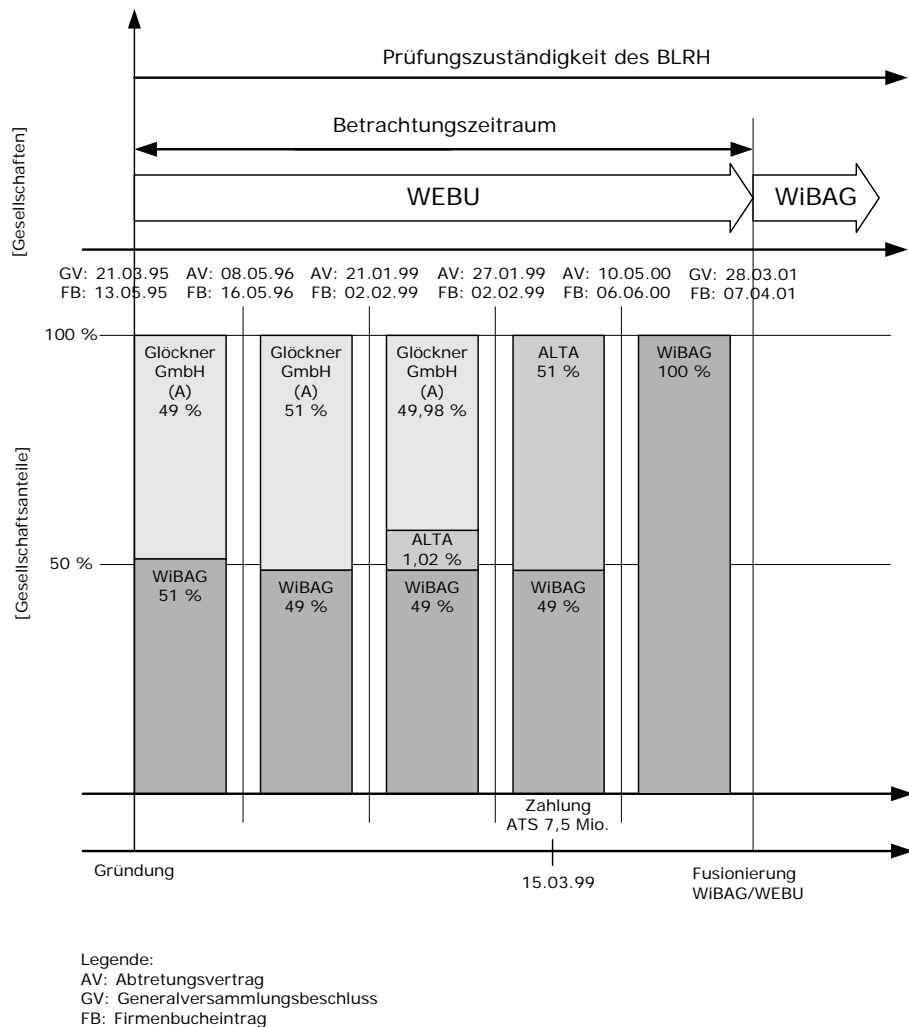


Abb. 1
 Quelle: Firmenbuch, WiBAG; Darstellung BLRH

(2) Geschäftsführer

Als Geschäftsführer fungierten im Zeitraum 13.05.1995 bis 28.03.2001 jeweils zwei gemeinsam vertretungsbefugte Personen.

Die anlässlich der Gründung eingesetzten Geschäftsführer waren bis 27.01.1999 vertretungsbefugt. Am 27.01.1999 (FB 02.02.1999) und am 10.05.2000 (FB 06.06.2000) erfolgte jeweils ein Wechsel der Geschäftsführer.

2.3 Jahresabschlüsse

2.3.1 (1) Die Bilanzen 1995 bis 2000 der WEBU zeigen folgendes Bild:

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
	[in ATS Tausend]					
Sachanlagen	55	45	41	38.398	38.070	38.690
Finanzanlagen	295	3.450	8.077	6.690	6.649	2.920
Anlagevermögen	350	3.495	8.118	45.088	44.719	41.610
Forderungen	413	1.145	4.173	2.226	4.774	12.419
Wertpapiere	255	0	0	0	0	0
Liquide Mittel	100	0	9	38	23	6
Umlaufvermögen	768	1.145	4.182	2.264	4.797	12.425
ARA	0	0	13	0	0	0
Aktiva	1.118	4.640	12.313	47.352	49.516	54.035
Nennkapital	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Bilanzergebnis	-1.417	-2.154	-2.255	-7.250	-12.671	-5.940
davon G/V-Vortrag	0	-1.417	-2.154	-2.255	-7.250	-12.671
Eigenkapital	-417	-1.154	-1.255	-6.250	-11.671	-4.940
Unversteuerte Rücklagen	0	0	1	1	1	1
Rückstellungen	45	95	169	850	527	538
Verbindlichkeiten	1.490	5.699	13.398	52.751	60.659	58.436
Fremdkapital	1.535	5.794	13.568	53.602	61.187	58.975
Passiva	1.118	4.640	12.313	47.352	49.516	54.035

Tab. 1
Quellen: Firmenbuch, WiBAG

(2) Die Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) 1995 bis 2000 zeigen, dass die Gesellschaft ab dem Gründungsjahr bis 1999 negative Jahresergebnisse erwirtschaftete. Im Jahr 2000 konnte ein positives Jahresergebnis erzielt werden.

In den Jahren 1996 und 1997 war eine positive Entwicklung im Zusammenhang mit den erzielten Umsatzzahlen und Jahresergebnissen feststellbar. Diese positive Tendenz konnte allerdings in den Folgejahren nicht fortgesetzt werden.

(3) Der BLRH stellte fest, dass sich die Erlöse 1996 zu 55,97 % aus Kostenersätzen und Refundierungen von vorfinanzierten Aufwänden zusammensetzten. Die Erlöse 1997 bestanden zu 56,75 % aus Kostenersätzen und Refundierungen und zu 24 % aus Förderungen. Aufgrund der hohen Anteile an Kostenersätzen, welchen naturgemäß vorfinanzierte Aufwände gegenüberstehen, wirkten sich die im Vergleich zum Jahr 1995 stark angestiegenen Umsatzerlöse nur teilweise positiv auf die Jahresergebnisse aus.

(4) Im Jahre 1999 war vor allem der Anstieg der Personal- und sonstigen Aufwendungen auffällig. Dieser Anstieg war im Wesentlichen auf die Erhöhung der in den Personalaufwendungen enthaltenen Geschäftsführerbezügen sowie der Rechts- und Beratungskosten (in Summe 1998: ATS 156.000,-; 1999: ATS 4.411.000,-), welche unter den sonstigen Aufwendungen ausgewiesen waren, zurückzuführen.

2.4 Beteiligungsrichtlinien

2.4.1 (1) Die BRiKaBAG hatte die Aufgabe, Unternehmen mit Sitz bzw. Betriebsstätte im Burgenland oder sonstigem Bezug zur burgenländischen Wirtschaft Beteiligungskapital zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sollten kleine und mittlere Unternehmen mit erschwertem Zugang zum Kapitalmarkt gestärkt werden. Die Beteiligungen sollten

eine angemessene Basisverzinsung und eine Risikoprämie für die BRiKaBAG bringen. Eine Beteiligung an überschuldeten Unternehmen war nur denkbar, wenn neue Konzepte und Ziele für einen Erfolg versprechende Unternehmensführung vorgelegt werden konnten.

(2) Die Beteiligungsrichtlinie der BRiKaBAG blieb anlässlich der Gründung der WiBAG hinsichtlich ihrer Kernaufgaben unverändert. Ergänzt wurde die Richtlinie dahingehend, dass Betriebe mit regionaler Bedeutung und solche Betriebe, die aufgrund ihrer infrastrukturellen und innovativen Zielsetzungen überdurchschnittliche Anfangsverluste erwarten ließen, hinsichtlich eines gesamtburgenländischen Regionalplanungskonzeptes als besonders berücksichtigungswürdig galten.

Im Zuge des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union mit 01.01.1995 zeigte sich die Notwendigkeit, den Richtlinienentwurf inhaltlich mehrmals abzuändern.

Nach Anpassung der Beteiligungsrichtlinien an die neuen Leitlinien der Europäischen Gemeinschaften für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁵ genehmigte die Europäische Kommission (EK) mit Entscheidung vom 29.03.2000 und Schreiben vom 02.05.2000 die Richtlinien der WiBAG für die Beteiligungen an Unternehmen.

Aufgrund von Änderungen des EU-Wettbewerbsrechts, konkret des multisektoralen Beihilferahmens für große Investitionsvorhaben, war im Oktober 2002 eine neuerliche Anpassung der Beteiligungsrichtlinien erforderlich. Diese Richtlinien bilden bis 31.12.2006 die Rechtsgrundlage für die Beteiligungsentscheidungen der WiBAG.

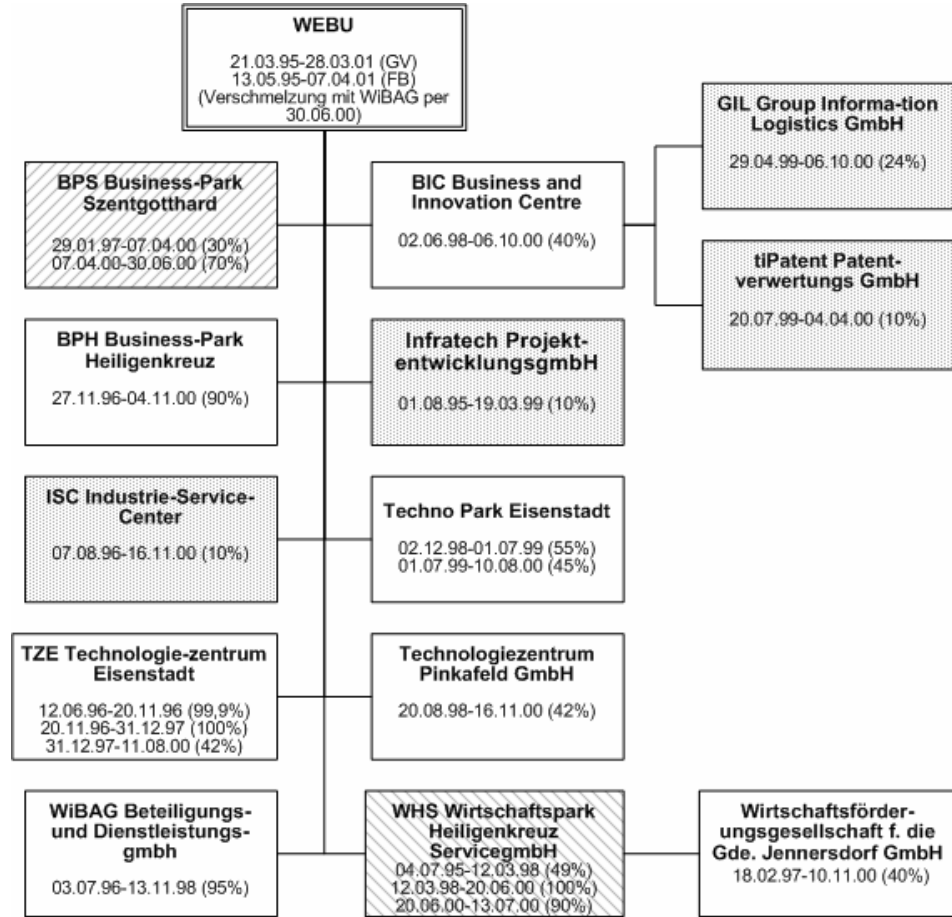
2.5 Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling

- 2.5.1 Nach Mitteilung der WiBAG vom 04.12.2003 wurde bzw. wird der Bereich Beteiligungsverwaltung/Beteiligungsmanagement wie folgt gehandhabt: *„Die Abteilung „Beteiligungsmanagement“ wurde bei Gründung der WiBAG installiert. Die Entscheidungen betreffend Gründung, operative Geschäftsführung bis hin zur Auflösung einer Gesellschaft mit WiBAG-Beteiligung im Allgemeinen und betreffend WEBU im Besonderen wurden bzw. werden durch den Vorstand getroffen bzw. – wenn dies gemäß den Satzungen der WiBAG erforderlich war bzw. ist – nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Die Aufgaben des Beteiligungsmanagements umfassen die Bereiche Beteiligungscontrolling, sofern die operative Führerschaft bei der WiBAG liegt, Teilnahme an der Geschäftsführung, Beteiligungsüberwachung. [...] Im Rahmen des Beteiligungscontrollings wird bei operativ tätigen Unternehmen das Budget, welches regelmäßig aus Umsatz-, Ertrags-, Investitions- und Liquiditätsplanung besteht, gemeinsam mit dem hauptberuflichen Geschäftsführer der betroffenen Tochtergesellschaft erstellt. Die regelmäßige Gegenüberstellung von Soll- und Istwerten erfolgt im Rahmen der Beteiligungsüberwachung.“*
- 2.5.2 Der BLRH nahm die dargestellte Handhabung des Beteiligungsmanagements zur Kenntnis und merkte diese als Vorgabe auch für künftige Beteiligungsprüfungen vor.

⁵ Amtsblatt der EG Nr. C 288, S. 2 ff. vom 09.10.1999.

2.6 Beteiligungen

2.6.1 Im Folgenden wurde die Periode von der Gesellschaftsgründung am 21.03.1995 bis zur Verschmelzung mit der WiBAG am 28.03.2001 betrachtet.



- Zuständigkeit des BLRH gegeben
- Zuständigkeit des BLRH ab 12.03.1998 gegeben
- Zuständigkeit des BLRH ab 07.04.2000 gegeben
- Zuständigkeit des BLRH nicht gegeben

Zuständigkeitsdefinition: siehe § 2 Abs. 1 Z 3 u. 4 Bgld. LRHG

Abb. 2

Quelle: Firmenbuch, WiBAG; Darstellung: BLRH

In der Anlage 4 finden sich grundlegende Informationen zu den Beteiligungen und Töchtern der WEBU.

2.7 Investitionsplanung, Ausschreibung, Projektdurchführung

2.7.1 Die WiBAG gab auf die Anfrage des BLRH zum Ablauf von Investitionsplanungen, deren projektmäßiger Umsetzung (insbesondere hinsichtlich Ausschreibungen und Auftragsvergaben) und -abrechnungen einen mehrstufigen Ablauf bekannt (siehe Anlage 5). Dieser Ablauf basiert lt. Auskunft der WiBAG „auf den jeweils gültigen, einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wie z. B. Ö-Normen, den Satzungen, Gesellschaftsverträgen und Geschäftsordnungen der projektdurchführenden Gesell-

schaften sowie auf betriebswirtschaftlichen Überlegungen. Die Gültigkeit der Ablaufstruktur wurde daher nicht explizit von einem Gremium verfügt und besteht für die WIBAG selbst und für projektdurchführende Tochtergesellschaften der WiBAG. Der Vorstand der WiBAG und die Organe der Tochtergesellschaften haben sich jedenfalls an diese Struktur gehalten.“ Die Ablaufstruktur besteht seit 01.08.1999 und bezieht sich auf Investitionen größeren und großen Umfanges. Eine quantitative Festlegung des „größeren und großen“ Investitionsumfanges war darin nicht erkennbar. Ebenfalls nicht erkennbar war die Verbindlichkeit der Anwendung des Stufenplanes.

- 2.7.2 Der BLRH nahm das Bestehen von internen Richtlinien hinsichtlich der Vorgangsweise bei Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben zur Kenntnis. Er wies jedoch darauf hin, dass erst eine klare Definition der zugrunde liegenden Abläufe zu einer transparenten Vorgangsweise führt und empfahl daher, die interne Ablaufstruktur durch Schwellenwerte zu ergänzen um damit die exakte Vorgehensweise für alle Investitionsvolumina festzulegen. Weiters empfahl der BLRH, die verbindliche Anwendung dieser Ablaufstruktur unternehmensintern durch das bzw. die zuständigen Gremien anzuordnen.

- 2.8 Mittelflüsse 2.8.1 (1) Im Zeitraum 1995 bis 2001 wurden lt. Mitteilung der WiBAG für die WEBU bzw. von der WEBU für ihre Tochterunternehmen Kapitaleinlagen iHv. rd. ATS 15,7 Mio. geleistet.

(2) Laut Auskunft der WiBAG wurden dieser bzw. der WEBU oder einer ihrer Töchter im Zeitraum 1996 bis 2001 Landes- und EU-Zuschüsse mit einem Barwert iHv. rd. ATS 841,1 Mio. gewährt.

- 2.9 Bürgschaften, Darlehen 2.9.1 (1) Gemäß den Schwerpunkten im WiföG sollten bestehende und neu zu gründende Unternehmen im Burgenland gefördert werden. Die Voraussetzungen hierfür waren, dass sämtliche Gesellschafter eine persönliche Haftung übernehmen, dass das Wagnis der Haftung der BIBAG/WiBAG auf ein Mindestmaß beschränkt wurde und das Wagnis zu keinem Zeitpunkt größer als das des Darlehens- bzw. Kreditgebers sein durfte.

Um über eine geeignete Basis für die Kofinanzierung von EU-Projekten gemäß Einheitlichem Programmplanungsdokument (EPPD) Ziel 1 Burgenland 1995-1999 zu verfügen, wurde Mitte 1995 eine Anpassung der Richtlinien betr. die Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen gemäss WiföG 1994 vorgenommen, welche per 30.01.1996 in Kraft gesetzt wurde.

Aufgrund einer Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Art. 92 und 93 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften im April 1998 war eine neuerliche Adaptierung der Richtlinien erforderlich. Neu ist u. a. die Aufnahme der Netto-Förderbarwertobergrenzen (40 und 30 %), in die der Beihilfenwert der Bürgschaft mit einzubeziehen ist.

(2) Im Zeitraum 1998 bis 2000 waren jeweils mit Stichtag 31. Dezember folgende Bürgschaften der WiBAG gemäss WiföG 1994 für die WEBU und deren Tochtergesellschaften vorhanden:

Jahr	genehmigte Bürgschaftshöhe ⁶ [ATS]	Darlehensnehmer
1998	431.927.000	BPH/WHS
1999	431.930.000	BPH/WHS
2000	405.197.000	BPH

Tab. 2
Quelle: WiBAG

Nach Information der WiBAG vom 28.02.2003 wurden seitens des Landes und der WiBAG nie Haftungen/Bürgschaften für die WEBU übernommen. Nur für die BPH und WHS hätte die WiBAG treuhändig für das Land Burgenland o. a. Haftungen übernommen.

Im Gutachten einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei⁷ über den Unternehmenswert der WEBU wurde jedoch eine weitere Haftung der WiBAG für die WEBU iHv. ATS 58,7 Mio. erwähnt.

Des Weiteren wurden nach Auskunft der WiBAG im Prüfungszeitraum keine Gesellschafterdarlehen an die WEBU oder eine ihrer Töchter gewährt.

2.10 Verschmelzung mit WiBAG

^{2.10.1} Mit Generalversammlungsbeschluss vom 28.03.2001 wurde die WEBU als zu übertragende Gesellschaft mit der WiBAG als übernehmende Gesellschaft rückwirkend per 30.06.2000 verschmolzen. Der Verschmelzung wurde die Bilanz zum 30.06.2000 zugrunde gelegt. Alle Vermögenspositionen wurden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die WiBAG übertragen.

Die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Verschmelzung wurde von der WiBAG dahingehend begründet, dass die Vereinigung der WEBU und ihrer Tochtergesellschaften unter dem Dach der WiBAG zu einer gesteigerten Kosteneffizienz beitrug und auch die gemeinsame Verwertung der im Eigentum der WEBU und der WiBAG befindlichen Liegenschaften erleichterte. Darüber hinaus wurde mit der Verschmelzung auch einer Empfehlung des Rechnungshofes⁸, der vor allem aus Sparmaßnahmesgründen eine Zusammenführung anregte, Rechnung getragen.

⁶ Das von den zuständigen Gremien genehmigte maximale Volumen an Bürgschaften, die eingegangen werden durften.

⁷ vgl. Abschnitt 5.5.

⁸ Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes, Reihe Burgenland 2000/2, Pkt. 30.1 u. 30.2.

3. WEBU – Prüfung der Jahresabschlüsse

Der BLRH prüfte die Jahresabschlüsse derjenigen Gesellschaften im Bereich der WEBU, für die seine Prüfständigkeit bestand. Zur Klärung spezieller bilanztechnischer Fragen wurde vom BLRH ein allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Wirtschaftstreuhänder beigezogen.

- 3.1 Techno-Park^{3.1.1} Erhaltene Investitionszuschüsse wurden im Jahresabschluss (JA) 1999 als außerordentlicher Ertrag und in gleicher Höhe als Zuführung zu Errichtungs- und BetriebsgmbH un versteuerten Rücklagen (Bewertungsreserve) verbucht.
- 3.1.2 Diese Verbuchung widersprach der herrschenden Meinung der Bilanzierung von Investitionszuschüssen und der grundsätzlich üblichen sowie auch vom Institut deutscher Wirtschaftsprüfer empfohlenen Vorgangsweise. Hierdurch wurde die in der GuV der Gesellschaft dargestellte Ertragslage verfälscht, eine materielle Veränderung des Ergebnisses bzw. Eigenkapitals erfolgte nicht.
- 3.1.3 *Die Bgld. Landesregierung entgegnete hierzu folgendes:*
„Es gibt für die Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuschüssen im österreichischen HGB keine eindeutige Bilanzierungsvorschrift; die von HFA⁹ empfohlene Darstellung der direkten Verbuchung in eine Bewertungsreserve hat sich erst in den letzten Jahren gefestigt, sodass derzeit dieser Verbuchungsweise der Vorzug zu geben ist. Egger-Samer lassen in ihrem Kommentar (5. Auflage) ohne weiteres auch die Verbuchung als außerordentlicher Ertrag zu, verneinen aber eine Verbuchung in den sonstigen Erträgen. Durch den offenen Ausweis der erhaltenen Investitionszuschüsse unter außerordentliche Erträge in der GuV und der unmittelbar danach dargestellten Dotierung der Rücklage (Bewertungsreserve), kann keinesfalls von der Darstellung einer „verfälschten“ Ertragslage gesprochen werden. Der Ausweis fand in der seinerzeit herrschenden Meinung der Bilanzierung Deckung.“
- 3.1.4 Der BLRH erwiderte, dass es richtig sei, dass es im österreichischen HGB (Handelsgesetzbuch) keine eindeutige Bilanzierungsvorschrift für die Verbuchung von erhaltenen Investitionszuschüssen gab. Es war aber auch schon zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 1999 herrschende Meinung, Investitionszuschüsse entsprechend dem Vorschlag des Institutes der Wirtschaftsprüfer (HFA 1/1984) unter Bildung einer gesonderten Passivpost ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung zu verbuchen. Auch Egger-Samer¹⁰ schreibt bereits in seiner 4. Auflage 1994, Seite 175, dass es zweckmäßig erscheint, dem entsprechend vorzugehen (so auch Hofians in Straube, HGB-Kommentar, 2. Auflage, § 224 Rz 61 oder Hueber/Kofler in HBA (Handbuch Bilanz und Abschlussprüfung), 3. Auflage, § 203 Abs. 2 Rz 63). Es wird daher erneut auf die obige Kritik verwiesen.
- 3.2 Technologie-^{3.2.1} (1) Im JA 1998 wurden die Vorjahreszahlen der Aufwendungen für zentrum Eisen- bezogene Leistungen angepasst, wobei dem Anhang keine Erläuterung stadt GmbH hierzu zu entnehmen ist.

⁹ Anmerkung des BLRH: HFA = Hauptfachausschuß

¹⁰ Der Jahresabschluss nach dem Rechnungslegungsgesetz, Seite 175.

(2) In der Verschmelzungsbilanz 1999 der Techno-Park Errichtungs- u. BetriebsgmbH (TPE)/Technologiezentrum Eisenstadt GmbH (TZE) wurden die Vermögenswerte und Schulden der aufnehmenden Gesellschaft dargestellt.

(3) In der Bilanz 2000 wurden Beträge (Sonstige Forderungen, Aktive Rechnungsabgrenzung) laut Verschmelzungsbilanz als Vorjahreswerte ausgewiesen.

- 3.2.2 Zu (1) Gemäß § 223 Abs. 2 letzter Satz HGB ist eine Anpassung von Vorjahreswerten im Anhang zwingend anzugeben und zu erläutern.

Zu (2) Diese Werte dürfen keinesfalls in einer Verschmelzungsbilanz aufscheinen. Richtigerweise hätte die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft TPE als Verschmelzungsbilanz dargestellt werden sollen. In der vorliegenden Verschmelzungsbilanz wurden lediglich die Salden der beiden Gesellschaften per 31.12.1999 aufsummiert.

Zu (3) Als Vorjahreszahlen sind - unabhängig von einer im Geschäftsjahr erfolgten Verschmelzung, Abspaltung etc. - stets die Vorjahreszahlen der bilanzierenden Gesellschaft anzugeben. Der Vermögensübergang im Rahmen der Verschmelzung stellt vielmehr einen laufenden Geschäftsfall dar, der erstmals im Jahresabschluss der übernehmenden Gesellschaft abzubilden ist. Dem Umstand der mangelnden Vergleichbarkeit ist durch eine Erläuterung im Anhang Rechnung zu tragen¹¹.

- 3.2.3 *Die Bgld. Landesregierung gab hiezu folgende Stellungnahme ab: „Richtig ist, dass es in einigen wenigen Fällen zu Umgliederungen von Positionen gekommen ist. Diese Positionen waren jedoch betragsmäßig durchwegs von äußerst geringem Wert, sodass durch die Abweichung der Gliederung in der GuV von den Vorjahreswerten im Hinblick auf die Wesentlichkeit von keiner Verletzung des Grundsatzes der Bilanzidentität gesprochen werden kann.“*

Zu Punkt 3.2.2 (2) und (3)

Dazu wird angemerkt, dass es sich bei der vorgelegten „Verschmelzungsbilanz“ um die Bilanz nach der Verschmelzung handelt; die Bilanzen wurden im Zuge der Verschmelzung ordnungsgemäß erstellt und vom Firmenbuch vollinhaltlich anerkannt. Die Aufnahme der Vorjahreswerte beider Gesellschaften (in der Bilanz nach der Verschmelzung) in der Bilanz wurde ausdrücklich im Anhang vermerkt und diente der besseren internen Vergleichbarkeit.“

- 3.2.4 Der BLRH entgegnete, dass davon keineswegs nur Positionen von „äußerst geringem Wert“ betroffen waren. So wurden im Jahresabschluss 1998 in der GuV die Vorjahreswerte unter „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ um ATS 348.128,63 höher als im Jahr 1997 und unter „Übrige“ um den gleichen Betrag niedriger als 1997 ausgewiesen.

¹¹ § 223 Abs. 2 zweiter Satz HGB.

Dem BLRH wurde als Verschmelzungsbilanz 1999 lediglich eine DIN A4 Seite vorgelegt, die mit „Schlussbilanz zum 31. Dezember 1999 = Verschmelzungsbilanz zum 31. Dezember 1999“ titulierte war. In dieser Bilanz waren die kumulierten Jahresergebnisse 1999 des TZE und des TPE eingetragen. In der Bilanz 2000 wurden sodann diese kumulierten Jahresergebnisse als Vorjahreswerte 1999 ausgewiesen.

Der BLRH merkte hierzu an, dass der Ausweis der Beträge laut Verschmelzungsbilanz als Vorjahreswerte generell nicht richtig ist. Als Vorjahreszahlen sind – unabhängig von einer im Geschäftsjahr erfolgten Verschmelzung, Abspaltung etc. – stets die Vorjahreszahlen der bilanzierenden Gesellschaft anzugeben, zumal die vorgenommene Verschmelzung handelsrechtlich keine Rückwirkung entfaltet. Der Vermögensübergang im Rahmen der Verschmelzung stellt vielmehr einen laufenden Geschäftsfall dar, der erstmals im Jahresabschluss der übernehmenden Gesellschaft abzubilden ist (siehe hierzu z. B. Kalss, Verschmelzung–Spaltung–Umwandlung, § 220 Rz 20). Auch der Umstand, dass eine sinnvolle Vergleichbarkeit nicht gegeben ist, rechtfertigt keine Abweichung hiervon. Der mangelnden Vergleichbarkeit ist vielmehr durch eine Erläuterung im Anhang Rechnung zu tragen (siehe § 223 Abs. 2 zweiter Satz HGB). Als Beispiel für eine derartige Erläuterungspflicht wird in der Literatur etwa gerade auch der gegenständliche Fall des Zugangs ganzer Unternehmen durch Fusion genannt (siehe z. B. Hofians in Straube, HGB-Kommentar (2. Auflage), § 223 Rz 13).

Auf das Argument der WiBAG, dass die Bilanzen vom Firmenbuch vollinhaltlich anerkannt worden sind, wurde vom BLRH nicht näher eingegangen, da er die Prüfung von Bilanzen nicht als Aufgabe des Firmenbuches erkennen konnte.

- | | |
|--|--|
| 3.3 Business-Park Heiligenkreuz GmbH | <p>3.3.1 Bei nahezu allen vorliegenden Jahresabschlüssen wurde ein etwaiges negatives Eigenkapital aufgrund von ausgewiesenen un versteuerten Rücklagen und bzw. oder Investitionszuschüssen nur als buchmäßige Überschuldung gedeutet.</p> <p>3.3.2 Investitionszuschüsse sind idR. an die Einhaltung bestimmter Auflagen gebunden und unter bestimmten Bedingungen rückzahlbar. Weiters haben die auf der Passivseite ausgewiesenen Investitionszuschüsse den Charakter eines Rechnungsabgrenzungspostens und Teilbeträge werden in den einzelnen Jahren der Nutzungsdauer proportional zu den Abschreibungen ertragswirksam erfasst. Ferner müsste im konkreten Fall eine Differenzierung zwischen von Gesellschaftern geleisteten Zuschüssen und Zuschüssen von Dritten ohne gesellschaftsrechtlichem Hintergrund vorgenommen werden, was nicht erfolgt ist.</p> |
| 3.4 Wirtschaftspark Heiligenkreuz Service-gmbH | <p>3.4.1 (1) Im JA 1996 wurden geleistete Baukostenzuschüsse als Belieferungs- und Entsorgungsrechte aktiviert und ab Inbetriebnahme der Energie- und Medienzentrale auf 20 Jahre abgeschrieben. Im JA 1997 wurde dieser Betrag gemeinsam mit den 1996 geleisteten Anzahlungen und Anlagen in Bau als Anfangsbestand beim Posten „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten“ angesetzt.</p> |

Ferner wurde 1997 – entgegen den Ausführungen im JA 1996 – eine generelle Abschreibung auf 25 Jahre vorgenommen.

(2) In der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) 1999 wurden die Zinsaufwände mit einem positiven Vorzeichen versehen (und damit wie Erträge addiert). Auch die Vergleichswerte des Jahres 1998 wurden falsch dargestellt. Dadurch wurde ein geringerer Verlust ausgewiesen. In der Schlussbilanz wurde jedoch der richtige Bilanzverlust berücksichtigt.

Im Geschäftsjahr 1999 wurde der falsche Ausweis des Vorjahres betreffend die Geschäftsführerbezüge von „Beratungsaufwand“ auf „Personalaufwand“ richtig gestellt.

- 3.4.2 Zu (1) Hierbei wurde der Grundsatz der Bilanzidentität verletzt. Zudem handelt es sich bei Belieferungs- und Entsorgungsrechten nicht um grundstücksgleiche Rechte (wie etwa Bau- und Abbaurechte).

Zu (2) Diese Anpassung der Vorjahreswerte hätte im Anhang erläutert werden müssen¹².

- 3.4.3 *Die Stellungnahme der Bgld. Landesregierung lautete wie folgt:
„Zu Punkt 3.4.2 (1) Dazu wird angemerkt, dass die Umgliederung der geleisteten Baukostenzuschüsse auf „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten“ und die Anpassung der Nutzungsdauer auf 25 Jahre ordnungsgemäß in den Erläuterungen der einzelnen Anlagepositionen dargestellt wurde.*

Zu Punkt 3.4.2 (2) Im Jahresabschluss zum 31.12.1999 wurde die Position Finanzerfolg in der aggregierten Darstellung der GuV irrtümlicherweise tatsächlich mit falschem nämlich positivem Vorzeichen dargestellt. In der Passivseite der Bilanz erfolgte der Ausweis der Position Bilanzverlust jedoch korrekt. In der Detailgliederung der GuV desselben Jahresabschlusses wurde die Position Finanzerfolg ebenfalls korrekt ausgewiesen.“

- 3.4.4 Zu (1) Der BLRH vermerkte, dass die Ausweisung der Baukostenzuschüsse unter „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten“ in den Erläuterungen zum Jahresabschluss 1997 erwähnt wurde. Ebenfalls erwähnt wurde in den Erläuterungen, dass die Nutzungsdauer 25 Jahre beträgt und die Abschreibung linear erfolgt.

Es wird aber in den Erläuterungen nicht erklärt, warum die Umgliederung und die Änderung der Nutzungsdauer auf 25 Jahre erfolgten.

3.5 WEBU

- 3.5.1 (1) In den Erläuterungen zur GuV 1998 wurden Vorjahreswerte an „Buchwertabgang Finanzanlagen“ und „Finanzanlagenverkauf“ ausgewiesen, welche im Jahresabschluss 1997 nicht aufscheinen. 1997 wurde eine Beteiligung veräußert, wobei der offene Ausweis des Veräußerungserlöses und des Buchwertes in der GuV entsprechend dem Gliederungsschema für Finanzerfolg¹³ nicht erfolgte.

¹² § 223 Abs. 2 letzter Satz HGB.

¹³ § 231 Abs. 2 HGB.

(2) In der Bilanz 1999 wurden die Vorjahreswerte abweichend von den Werten der Bilanz 1998 eingetragen: Aktivsseitig wurden die Kassenbestände ziffernmäßig verringert und passivseitig die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um den gleichen Betrag reduziert.

- 3.5.2 Zu (1) Durch den fehlenden Ausweis wurde der zur Bilanzwahrheit gehörende Grundsatz der Bilanzvollständigkeit¹⁴ verletzt.

Zu (2) Durch diese Vorgangsweise wurde der Grundsatz der Bilanzidentität (Bilanzverknüpfung) verletzt.

- 3.5.3 *Die Bgld. Landesregierung teilte hiezu folgendes mit:*
„Zu (1) Da der Buchwertabgang und der Veräußerungserlös betragsmäßig deckungsgleich waren, hat das EDV-System nachdem Nullwerte nicht auszuweisen sind, im Jahr 1997 den Ausdruck der Werte der Buchwertabgänge und des Veräußerungserlöses in der GuV nicht ausgewiesen. Sehr wohl wurde der Anlagenabgang aber in den Erläuterungen zum Anlageverzeichnis dargestellt.“

3.6 Sonstiges

- 3.6.1 Weiters wurde auf folgende Mängel im Bereich der Anhänge verwiesen:
- Die im JA 1999 der TPE ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten wurden nicht erläutert (§ 237 Z 3 HGB).
 - Wenn Vorjahresbeträge nicht vergleichbar waren oder angepasst wurden, fehlten generell Angaben und Erläuterungen (§ 223 Abs. 2 HGB).
 - Im JA 1997 der WEBU fehlten im Anhang Angaben über Beteiligungsunternehmen (Höhe des Eigenkapitals, Ergebnis des letzten Geschäftsjahres etc.) gem. § 223 Abs. 2 HGB.
 - Generell fehlte die Angabe des Grundwertes in der Bilanz bzw. die Erläuterung im Anhang (§ 225 Abs. 7 HGB).
 - Auch bei Fristigkeitsangaben (§ 237 Z 1 iVm. § 242 Abs. 2 HGB) schienen Mängel auf, da die Salden einzelner Buchhaltungskonten regelmäßig aufgeteilt werden mussten und nicht immer einer Fristigkeitskategorie zugeordnet werden konnten.
 - Ferner ist hinsichtlich der in den einzelnen JA passivseitig ausgewiesenen Zuschüssen fraglich, ob tatsächlich zum Bilanzstichtag bereits fixe Zusagen vorlagen. So musste beispielsweise im Zuge des JA 1998 der WEBU eine Forderung zu 100% wertberichtigt werden, da das Eingehen der Förderung nicht ganz sicher wäre.
- 3.6.2 Der BLRH verwies kritisch auf die aufgezeigten Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.6.3 *Die Bgld. Landesregierung entgegnete wie folgt:*
„Insgesamt wird festgestellt, dass die Darstellung eines „true and fair view“ durch formale Mängel (Gliederungs-, Erläuterungs- und Ausweisfragen) in den Bilanzen nicht verletzt wird. Es ist in keinem Fall zu materiellen Verfälschungen der Ergebnisse oder Werte gekommen.“
- 3.6.4 Der BLRH verwies erneut auf seine Feststellungen und empfahl, der Einhaltung der Bilanzierungsvorschriften künftig größeres Augenmerk zuzuwenden.

¹⁴ § 196 Abs. 1 HGB

3.7 Unvereinbarkeit

3.7.1 Die Jahresabschlüsse von acht der zehn im gegenständlichen Prüfauftrag der Prüfzuständigkeit des BLRH unterliegenden Unternehmen wurden von Steuerberatungskanzleien derselben Unternehmensgruppe erstellt. Teilweise wurden die Jahresabschlussprüfungen von derselben Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei durchgeführt, welche den Jahresabschluss erstellt hatte. Sämtlichen geprüften Jahresabschlüssen wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

3.7.2 Gemäß § 271 Abs. 2 Z 5 HGB darf Abschlussprüfer nicht sein, wer „*bei der Führung der Bücher oder der Aufstellungen des zu prüfenden Jahresabschlusses der Gesellschaft über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat*“.

Die Unvereinbarkeitsregel des HGB findet auch für eine freiwillige Jahresabschlussprüfung Anwendung, die die Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes gemäß § 274 HGB zum Ziel hat.

Der BLRH kritisierte die Prüfungen der Jahresabschlüsse, welche durch dieselben Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien durchgeführt wurden, welche auch die Jahresabschlüsse erstellt hatten und empfahl, Prüfungen entsprechend der Unvereinbarkeitsregel des HGB durchführen zu lassen¹⁵.

Weiters regte er an, bei freiwilligen und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen die Jahresabschlussprüfer zyklisch zu wechseln.

3.7.3 *Die Bgld. Landesregierung nahm dazu wie folgt Stellung: „Grundsätzlich wird der geforderten Anwendung der Unvereinbarkeitsregel auch für freiwillige Abschlussprüfungen recht gegeben. Es wird jedoch angemerkt, dass es sich bei den Jahresabschlussprüfungen ausschließlich um freiwillige Abschlussprüfungen handelte, die zur detaillierten Information der Gesellschafter dienten. Darüberhinaus wurde die WiBAG selbst von einem anderen Abschlussprüfer geprüft. Seit zumindest fünf Jahren sind die Bilanzierung und Jahresabschlussprüfungen generell getrennt vergeben worden.“*

3.7.4 Der BLRH verwies neuerlich darauf, dass die Unvereinbarkeitsregeln des HGB (und des WTBG) auch für freiwillige Jahresabschlussprüfungen, welche die Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes gemäß § 274 HGB bezwecken, Geltung haben und urgierte deren uneingeschränkte Befolgung.

¹⁵ Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass auch im § 88 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999 (WTBG) ähnliche Unvereinbarkeitsregeln festgelegt sind.

4. WEBU - Verhältnis zu TPA und ALTA

4.1 TPA

- 4.1.1 Am 06.11.1998 schloss die WEBU mit der TPA Consult Unternehmensberatung und Management GmbH beginnend mit 01.12.1998 für die Dauer von 12 Monaten einen Werkvertrag ab. Insbesondere sollten *„Leistungen im Zusammenhang mit diversen Beteiligungsprojekten des Auftraggebers hinsichtlich der Projektsteuerung“* erbracht werden. Das Stundenhonorar wurde mit netto ATS 700,-- vereinbart. In einer *„Nebenvereinbarung zum Werkvertrag vom 06.11.1998“* wurde festgelegt, dass bei einer Vertragsverlängerung über die Laufzeit von 12 Monaten hinaus der Stundensatz netto ATS 750,-- betragen soll.

Am 30.11.1999 wurde zwischen der WEBU und der TPA Consult Unternehmensberatung und Management GmbH ein Folgewerkvertrag mit dem gleichen Vertragsinhalt beginnend mit 01.12.1999 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Entgelt wurde mit netto ATS 1.200,- pro Stunde plus einem monatlichen Pauschalhonorar für die Zurverfügungstellung von technischer und personeller Infrastruktur in der Höhe von netto ATS 12.500,-- festgelegt. Der gegenständliche Werkvertrag wurde am 29.06.2000 seitens der WEBU mit sofortiger Wirkung gekündigt.

Die WiBAG begründete mit Schreiben vom 03.07.2003 die Akzeptierung der ursprünglichen Vereinbarung widersprechenden Stundenlohnerhöhung von ATS 750,-- auf ATS 1.200,-- mit der *„höheren Komplexität der Aufgabenstellung und den dementsprechend benötigten Kapazitäten. Darüber hinaus war der neu vereinbarte Stundensatz marktkonform.“*

- 4.1.2 Angesichts des gleich gebliebenen Leistungsumfanges im Folgewerkvertrag konnte der BLRH keine qualitativ höheren Anforderungen an die TPA erkennen. Höhere quantitative Anforderungen wurden durch die Stundenregelung abgegolten.

Der BLRH beurteilte die Erhöhung des Stundenlohnes um 60 % durch Neufestsetzung im Folgewerkvertrag kritisch. Der Vertragsabschluss durch die WEBU auf Basis eines Stundenentgeltes von ATS 1.200,-- stellte für den BLRH eine Vorgangsweise dar, die wirtschaftlich nicht hinreichend zu begründen war.

- 4.1.3 *Die Bgld. Landesregierung teilte dazu folgendes mit: „Hier ist festzuhalten, dass der Leistungsumfang zwar grundsätzlich gleich geblieben ist, die Komplexität der erforderlichen Leistungen jedoch zugenommen hat. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass der zuerst abgeschlossene Werkvertrag von einem bestimmten Mitarbeiter der TPA abgearbeitet wurde, wogegen beim zweiten Werkvertrag ein weiterer Fachkollege tätig wurde.“*
- 4.1.4 Der BLRH konnte keine höhere Komplexität der erforderlichen Leistungen im Folgewerkvertrag erkennen. Der Einsatz eines weiteren Fachkollegen erschien lediglich als quantitative Leistungszunahme und wurde ohnehin durch die Abrechnung über das Stundenmengengerüst abgegolten.

4.2 ALTA

- 4.2.1 Der BLRH konnte keine Geschäftsbeziehungen zwischen der WEBU und der ALTA Wirtschaftstreuhandgesellschaft, Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH feststellen. Der Kontakt bestand offensichtlich nur insofern, als die ALTA in der Zeit von 21.01.1999 bis 10.05.2000 Gesellschafter der WEBU war.

5. WEBU - Anteilsübertragungen/Unternehmensbewertungen

- 5.1 WiBAG an Glöckner (2 %) ^{5.1.1} Mit Abtretungsvertrag vom 08.05.1996 wurden 2 % der Geschäftsanteile zum Nominalwert von ATS 20.000,-- von der WiBAG an die Glöckner GmbH (A) übertragen. Der Abtretungspreis betrug ATS 20.000,-- und wurde am 09.05.1996 an die WiBAG entrichtet.
- Gleichzeitig mit dem Abtretungsvertrag wurde am 08.05.1996 ein Syndikatsvertrag zwischen der WiBAG und der Glöckner GmbH (A) abgeschlossen, der den Zweck hatte, dem Gesellschafter WiBAG einen beherrschenden Einfluss an der WEBU zu sichern. Mit Vereinbarung vom 24.01.1997 wurde der Syndikatsvertrag rückwirkend per 08.05.1996 wieder aufgelöst.
- Mit Notariatsakt vom 22.05.1996 machte die Glöckner GmbH (A) der WiBAG das bis 30.04.2016 befristete Anbot auf Abtretung einer Stammeinlage von ATS 20.000,-- um den gleichen Abtretungspreis. Berechtigt, dieses Abtretungsangebot der Glöckner GmbH (A) anzunehmen, war ausschließlich der Mitgesellschafter WiBAG.
- Die vom BLRH im Zuge der Gebarungsprüfung an die WiBAG gestellte Frage, aus welchen Gründen die Übertragung von 2 % der WEBU-Anteile von der WiBAG auf die Glöckner erfolgt sei, wurde durch die WiBAG am 03.07.2003 dahingehend beantwortet, dass *„nach den uns vorliegenden Informationen durch eine mehrheitlich private Gesellschafterstruktur das Interesse weiterer privater Partner aus dem Bereich der Industrie geweckt und deren Einstieg attraktiver gestaltet werden sollte“*.
- 5.2 Glöckner an ALTA (1,02 %) ^{5.2.1} Mit Notariatsakt vom 27.10.1998 stellte die Glöckner GmbH (A) an die WiBAG oder ein von dieser zu benennendes Unternehmen das zeitlich unbegrenzte und unwiderrufliche Anbot auf Abtretung von 2 % des von ihr übernommenen Geschäftsanteiles von ATS 510.000,--, dies entsprach einem Nominale von ATS 10.200,-- (1,02 % vom Stammkapital). Der Abtretungspreis des angebotenen Geschäftsanteiles entsprach dem Nennwert des von der Anbieterin übernommenen Geschäftsanteiles.
- Mit Notariatsakt vom 21.01.1999 machte die WiBAG vom vorgenannten Anbot Gebrauch und bestimmte die ALTA zur Übernahme des Anteiles von der Glöckner GmbH (A) um den Abtretungspreis von ATS 10.200,--.
- ^{5.2.2} Der BLRH sah den Abschluss des Abtretungsanbotes vom 27.10.1998 als Ersatz für das Abtretungsangebot vom 22.05.1996 an. Aufgrund des neuen Angebotes war es der WiBAG möglich, nicht nur selbst Anteile an der WEBU von der Glöckner GmbH (A) zu erwerben sondern auch ein anderes Unternehmen zur Anteilsübernahme namhaft zu machen.

5.3 Glöckner an ALTA (49,98 %) ^{5.3.1} Mit Abtretungsvertrag vom 27.01.1999 trat die Glöckner GmbH (A) den verbliebenen Anteil (49,98 %) zum Nominalwert von ATS 499.800,-- an die ALTA ab. Der Punkt „Drittens“ des Abtretungsvertrages lautete: *„Der Abtretungspreis von ATS 499.800,-- wurde bereits an den Abtreter entrichtet, und dieser bestätigt den Empfang des Abtretungspreises“.*

Gleichzeitig wurde ein Treuhandvertrag zwischen ALTA und Glöckner abgeschlossen, in welchem ALTA erklärte, den Anteil von 49,98% nicht für eigene Rechnung, sondern als Treuhänderin für die Glöckner GmbH (A) zu halten, welche der ALTA den Betrag von ATS 499.800,-- zur Verfügung gestellt hatte. Die ALTA war verpflichtet, den Geschäftsanteil jederzeit unentgeltlich an die Treugeberin selbst oder an eine von dieser namhaft gemachten Person durch Notariatsakt abzutreten.

Mit dem Treuhandaufhebungsvertrag vom 15.03.1999 wurde der Treuhandvertrag vom 27.01.1999 aufgehoben, sodass die ALTA den Geschäftsanteil im eigenen Namen und auf eigene Rechnung hielt. Der Kaufpreis für den bisher treuhändig gehaltenen Geschäftsanteil von ATS 499.800,-- betrug ATS 1,-- und war lt. gegenständlichem Vertrag bereits ausbezahlt worden.

Der BLRH konnte somit feststellen, dass die Anteilsübertragung zwischen den beiden privaten Gesellschaftern ohne effektiven Geldfluss (ATS 1,--) erfolgte.

Die Notariatskosten für den Abschluss des Treuhand- und des Treuhandaufhebungsvertrages zwischen den beiden privaten Gesellschaftern wurden der WiBAG in Rechnung gestellt, von dieser bezahlt und der WEBU weiterverrechnet.

Durch den Treuhandvertrag war der Glöckner GmbH (A) trotz Abtretung ihrer WEBU-Anteile der uneingeschränkte Einfluss darauf bis zum 15.03.1999 gewährleistet.

5.4 ALTA an WiBAG (51 %) ^{5.4.1} Mit Abtretungsvertrag vom 10.05.2000 wurde der 51 %-Anteil der WEBU vom Gesellschafter ALTA an die WiBAG um ATS 1,-- übertragen.

Die Grundlage für diese Abtretung wurde in der 14. Vorstandssitzung der WiBAG¹⁶ geschaffen, in der als Vorbereitungsmaßnahme für die angestrebte Holding-Lösung mit privater Beteiligung für die bestehenden oder geplanten Wirtschaftsparks und Technologiezentren mit überregionaler Bedeutung beschlossen wurde, die restlichen Anteile an der WEBU um ATS 1,-- von der ALTA zu erwerben.

5.5 Unternehmensbewertungen ^{5.5.1} Dem BLRH wurden seitens der WiBAG folgende Gutachten zur Feststellung des Unternehmenswertes der WEBU übermittelt:

(1) Eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei (kurz „A“ genannt) wurde im Jahre 1998 von der WiBAG beauftragt, eine *„Darstellung der wirtschaftlichen Situation der WEBU“* zu machen. Hiefür stellte die WiBAG der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei

¹⁶ am 08.05.2000.

„A“ die Bilanzen der Jahre 1996 und 1997 der Unternehmen WEBU, WHS, BPH und TZE und für das Jahr 1998 Planunterlagen zur Verfügung.

Ausgehend von den Bilanzen der Jahre 1996 und 1997 wurde – die Vermögenslage betreffend - die Entwicklung des Eigenkapitals der WEBU per Jahresende 1998 weiterhin als negativ dargestellt, da einerseits Beteiligungsabwertungen für die BPH und WHS vorzunehmen sein würden und sich andererseits zusätzliche Belastungen durch erhebliche Nachschussverpflichtungen gegenüber der TZE und der TPE ergeben würden.

Ausgehend von den Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 1996 und 1997 wurde die Ertragslage mit einem sich ergebenden operativen Verlust dargestellt. Zusätzlich würden sich die Beteiligungsabwertungen negativ auf das Jahresergebnis auswirken.

(2) Dem BLRH wurde weiters ein Gutachten übermittelt, welches mit *„Interne Darstellung der wirtschaftlichen Situation der WEBU Wirtschaftengineering Burgenland GmbH unter Berücksichtigung der Situation der BPH und WHS, Stand 31.08.1999“* titulierte und lt. Auskunft der WiBAG ebenfalls von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei „A“ erstellt war. Dieses Gutachten diente dem WiBAG-Vorstand als Diskussionsgrundlage für eine Neustrukturierung der WEBU-Töchter BPH und WHS.

Aufbauend auf die vorläufigen Bilanzen per 31.12.1998 wurde die Situation der WEBU zum 31.12.1998 folgendermaßen dargestellt: Bei der BPH und der WHS würde sich aufgrund der Entwicklung der bisherigen Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie aufgrund der aktuellen Liquiditätslage keine Möglichkeit ergeben, ohne entsprechende Maßnahmen eine positive Fortbestandsprognose zu erstellen. Ein zum damaligen Zeitpunkt aufzustellender Status zu Liquiditätswerten hätte nach Ansicht der Verfasser des Gutachtens keine Schuldendeckung ergeben. Es wurden jedoch stille Reserven im Anlagevermögen der WEBU vermutet, wodurch zum 31.12.1998 keine insolvenzrechtliche Überschuldung vorgelegen habe. Um den Fortbestand der Gesellschaft sicherzustellen, würde jedoch dringlich Liquidität erforderlich sein.

Die Veränderung bis zum 31.12.1999 wurde aufgrund einer Planrechnung folgendermaßen angenommen:

Da bei der WEBU mit einem negativen Eigenkapital gerechnet wurde sowie aus Liquiditätsgründen, würde die WEBU Eigenmittel im Ausmaß des negativen Eigenkapitals benötigen. Des Weiteren ging aus dem Gutachten hervor, dass die WiBAG einen Kreditrahmen zugunsten der WEBU besicherte und daher über das negative Eigenkapital hinaus keine weitere Liquidität benötigt würde. Da die WEBU über keine wesentlichen Einnahmen verfügte, müssten unter den gegebenen Voraussetzungen zusätzlich ab 2000 jährliche Verluste abgedeckt werden. Im Falle einer möglichen Verschmelzung von BPH und WHS würden auch 1999 die Verluste durch externe Mittel abgedeckt werden müssen. Zusätzlich zum kurzfristigen Liquiditätsbedarf der beiden Unternehmen müssten noch Investitionen finanziert und für die Besicherung von Krediten Sorge getragen werden.

(3) Am 01.03.2001 beauftragte das Landesgericht Eisenstadt¹⁷ eine Unternehmensberatungskanzlei (kurz „B“ genannt) mit

- a) der *„Bewertung des Anteiles der Glöckner GmbH an der WEBU zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Glöckner GmbH Österreich (21.02.1999 und 27.01.1999) und“*
- b) der Beantwortung der Frage, *„ob sich im Rechnungswesen der WHS Hinweise auf die von der Glöckner GmbH in Rechnung gestellten Leistungen finden.“*

Die Übermittlung des nachstehend angeführten Gutachtens der Kanzlei „B“ an das Landesgericht Eisenstadt erfolgte am 09.10. bzw. 13.11.2001.

Zu a) Zur Berechnung des Unternehmenswertes wurde folgende Formel verwendet: Unternehmenswert = Ertragswert¹⁸ + Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens.

Der Ertragswert war laut Gutachten sowohl per 31.12.1998 als auch per 31.12.1999 stark negativ, daher war auch zu den Stichtagen 27.01.1999 und 21.02.1999 *„von einer negativen Beurteilung aus Sicht des Ertragswertes auszugehen“*.

Den Unterlagen waren lt. Gutachten keine Hinweise über nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu entnehmen, wodurch davon ausgegangen wurde, *„dass kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen im Unternehmen vorhanden war“*.

Aus Sicht der Ertragswertberechnung ergab sich lt. Gutachten ein Unternehmenswert von Null.

Da bei einem negativen Ertragswert auch die Substanz des Unternehmens zu untersuchen ist, wurde die Berechnung des Substanzwertes¹⁹ zu den Stichtagen 27.01.1999 und 21.02.1999 vorgenommen.

Das Unternehmen verfügte 1998 und 1999 über Vermögensgegenstände, denen Schulden gegenüberstanden, welche die Vermögenswerte überstiegen. Es ergaben sich daher zu beiden Zeitpunkten negative Substanzwerte.

Laut Jahresabschluss 1999 standen dem negativen Eigenkapital stille Reserven im Anlagevermögen gegenüber. Vorbehaltlich der Richtigkeit dieser Angabe im Jahresabschluss waren lt. Gutachten stille Reserven vorhanden, wodurch sich ein Substanzwert per 31.12.1998 (als Näherungswert für den Bewertungsstichtag) von ATS 5.422.000,-- ergab. Für die abgetretenen Anteile an der WEBU (in Summe 51 %) ergab sich lt. Gutachten somit per 31.12.1998 ein Wert von mindestens ATS 2.765.220,--.

Zu b) Laut Gutachten *„konnten anhand der vorliegenden Unterlagen und Informationen keine Hinweise auf die angeblich durch die Glöckner GmbH Deutschland erbrachten Leistungen gefunden werden“*.

Nähere Details siehe Abschnitt 6.2.1., Z (1).

(4) Auf Initiative des WiBAG-Vorstandes wurde im August 1999 eine *„Vergleichende Unternehmensbewertung von Wirtschaftsparks und Technologiezentren im Burgenland“* bei einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei (kurz „C“ genannt) in Auftrag gegeben. Anlass

¹⁷ lt. Staatsanwaltschaftsakt Zl. 3 St 183/00x, der dem BLRH im Zuge des Amtshilfeverfahrens auch zur Verfügung stand.

¹⁸ Der Ertragswert stellt einen Kapitalwert dar, sich aus der Summe der Barwerte der zukünftigen Ein- und Auszahlungen bzw. [...] der zukünftigen Aufwendungen und Erträge ergibt.

¹⁹ Der Substanzwert eines Unternehmens ergibt sich aus der Summe aller Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden.

für diese Bewertung war, dass die WiBAG gemeinsam mit zwei weiteren Gesellschaften eine Dachgesellschaft etablieren wollte, um Technologiezentren und Wirtschaftsparks gemeinsam zu vermarkten. Ziel dieses Gutachtens war eine vergleichende Unternehmensbewertung, welche „*primär die Darstellung einer Werte-Relation zum Gegenstand hatte und (weniger) die Ermittlung von absolut richtigen Unternehmenswerten*“²⁰.

Diese im Juni 2000 mit Stichtag 31.12.1999 vorgelegte Unternehmensbewertung wandte als Bewertungsverfahren die „Discounted Cashflow-Methode“²¹ an und stellte einen positiven Unternehmenswert fest.

- 5.5.2 Der BLRH nahm die Unternehmensgutachten, die zu verschiedenen Zeitpunkten und aus verschiedenen Anlässen in Auftrag gegeben wurden, zur Kenntnis und zog diese als Grundlage für seine weiteren Betrachtungen heran.

5.6 Gesellschaftersphäre

- 5.6.1 (1) Dem Unternehmensgutachten der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei „A“, welches der WEBU Ende 1998/Anfang 1999 vorlag, konnte der BLRH entnehmen, dass bereits zu Jahresende 1998 innerhalb des WEBU-Konzerns Liquiditätsprobleme größeren Ausmaßes bestanden hatten. Seitens der WEBU wäre bereits kurzfristig mit Nachschussverpflichtungen bzw. einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf in einem zweistelligen Millionenbetrag zu rechnen gewesen.

Angesichts dieser angespannten finanziellen Lage ersuchte der BLRH um Auskunft, warum die WiBAG im Jänner 1999 den damaligen Mit- und Mehrheitseigentümer Glöckner GmbH (A) aus seiner Pflicht und Mitverantwortung entlassen hatte.

Seitens der WiBAG wurde dem BLRH mit Schreiben vom 03.07.2003 mitgeteilt, dass zu Beginn des Jahres 1999 Probleme im Beteiligungsbereich der WEBU zur Lösung angestanden hätten. Um die Entwicklung der Wirtschaftsparks und Technologiezentren voranzutreiben, wäre es seitens der WiBAG nötig gewesen, weiter Kredite zu behaften und den Beteiligungen Kapital zuzuführen. Da sich die übrigen Gesellschafter hiezu nicht in der Lage sahen, musste das erforderliche Kapital durch die WiBAG aufgebracht werden, was der WEBU in der damaligen wirtschaftlichen Situation und den damaligen Eigentumsverhältnissen nicht möglich gewesen wäre.

Kurz zusammengefasst könne nach Ansicht der WiBAG also gesagt werden, „*dass das damalige Ausscheiden der Glöckner GmbH Basis für die wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung der Technologiezentren und für die Abwendung schwerer, wirtschaftlich irreversibler Folgen für die Wirtschaftsparks [...]*“ gewesen wäre.

- (2) Die WiBAG gab dem BLRH am 04.12.2003 weiters bekannt, dass nach den ihr vorliegenden Informationen weder die Glöckner GmbH (A) noch die ALTA im Zeitraum ihrer Gesellschafterstellung finanzielle Leistungen basierend auf ihrer Funktion als Gesellschafter der WEBU (Gesellschafterzuschüsse, Gesellschafterdarlehen, Zahlungen als atypische Gesellschafter etc.) erbracht haben.

²⁰ Gutachten vom Mai 2000, Pkt. 1.2.

²¹ Der Unternehmenswert errechnet sich als Barwert der Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben.

- 5.6.2 Zu (1) Der BLRH entnahm diesen Ausführungen, dass sich der WiBAG zu Jahresbeginn 1999 die Situation folgendermaßen darstellte: Einerseits war man sich des überaus angespannten finanziellen Szenarios für die WEBU und ihren Beteiligungsbereich bewusst. Andererseits war auch erkennbar, dass der Mitgesellschafter an der WEBU keine Möglichkeit bot bzw. keine Bereitschaft zeigte, sich der finanziellen Verantwortung zu stellen.

Ausgehend von dieser prekären Finanzsituation der WEBU war für den BLRH nicht nachvollziehbar, wie sich durch einen Gesellschafterwechsel von Privat zu Privat (Glöckner GmbH (A) an ALTA) die finanzielle Situation der WEBU hätte bessern sollen.

Zu (2) Die Einschätzung des BLRH, dass der Wechsel der WEBU-Gesellschafter nicht zur Stärkung der Kapitalbasis der WEBU beigetragen hat, wurde durch die WiBAG insofern bekräftigt, als diese bestätigte, dass auch der neue Mitgesellschafter an der WEBU (ALTA) keine finanziellen Leistungen, die auf seine Gesellschafterfunktion zurückführbar waren, geleistet habe.

Unter Würdigung der Umstände, dass die ALTA einerseits keine finanziellen Leistungen als Gesellschafter zu erbringen hatte und andererseits die sie tangierenden Anteilsübertragungen ohne nennenswerte Gegenleistungen erfolgten, kam der BLRH zu der Schlussfolgerung, dass die ALTA lediglich zur Wahrung der Interessen eines Dritten eingeschaltet worden war.

- 5.6.3 *Die Bgld. Landesregierung bezog hiezu wie folgend Stellung:*
„In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass mit dem Gesellschafterwechsel von der Glöckner GmbH (A) auf die ALTA die WEBU von einer Verstrickung ihrer Gesellschafterin Glöckner GmbH (A) in die Insolvenz deren deutschen Muttergesellschaft jedenfalls verschont blieb. Damit wurde gleichzeitig eine weitere Verschlechterung der Bonität der WEBU und ihrer Tochtergesellschaften hintangehalten und konnte die Weiterfinanzierung und -entwicklung der WEBU und ihrer Tochtergesellschaften sichergestellt werden.“

6. WHS – Rechnung vom 15.03.1999

- 6.1 Rechnungs- 6.1.1 Am 15.03.1999 legte die Glöckner GmbH (D) an die WHS eine Rechnung, Über- legung, Über- weisung Leistungen:
- Mithilfe bei der Ausarbeitung der Energie- und Medienzentrale (EMZ)
 - Prüfung auf technische Machbarkeit und Zweckmäßigkeit der Anlage
 - Unterstützung bei der Erstellung und Gestaltung von Verträgen und Berechnungen.

Die Rechnungssumme lautete auf netto ATS 7.500.000,--. Die Fälligkeit wurde mit 23.03.1999 angeführt.

Die Überweisung des Rechnungsbetrages wurde durch eine handschriftliche Anordnung am 15.03.1999 zu Lasten der WHS durch einen, zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Abberufung lt. Beschluss der Generalversammlung vom 17.12.1998²² nicht mehr für die WHS vertretungsbefugten Geschäftsführer veranlasst.

Mit der Telebanking-Auftragsliste vom 16.03.1999 wurde die Überweisung an die Glöckner GmbH (D), jedoch auf ein Konto einer Privatperson durchgeführt.

Der Kontoauszug vom 18.03.1999, Auszugsnummer 028 0001 wies eine Lastschrift in der Höhe von ATS 7.518.926,33 auf. Der entsprechende Beleg (Auslandsüberweisung) beinhaltete neben dem Überweisungsbetrag noch diverse Spesen in der Höhe von ATS 18.926,33. Als Zahlungsgrund schien *„Für Rechnung Glöckner GmbH, Entwicklung + Bau v. Handels -u. Gewerbezentren, D-93059 Regensburg, W/Abtretung“* und als Begünstigter eine Privatperson auf.

Eine spezielle Vollmacht, die zur Zahlungsanweisung berechnigte, wurde dem BLRH nicht vorgelegt. Desgleichen konnte auch aus den Unterlagen der Staatsanwaltschaft die Existenz einer entsprechenden Vollmacht nicht abgeleitet werden.

- 6.2 Rechnungs- 6.2.1 Als Rechnungsgrundlagen wurden die unter 6.1.1 erwähnten Leistungen grundlage angeführt.

Zur Verifizierung der in Rechnung gestellten Leistungen wurden vom BLRH folgende Beurteilungskriterien herangezogen:

- (1) das im Auftrag des Landesgerichtes Eisenstadt erstellte Gutachten der Unternehmensberatungskanzlei „B“ vom Oktober bzw. November 2001 (vgl. Abschnitt 5.5.1 Z (3)),
- (2) die staatsanwaltschaftlichen Erhebungen einschließlich der diversen Zeugenaussagen im Zuge der Ermittlungen der Kriminalabteilung Burgenland lt. Staatsanwaltschaftsakt,
- (3) die Auskünfte der WiBAG und

²² In der 2. ordentlichen Generalversammlung der WHS am 17.12.1998 beschloss der alleinige Gesellschafter WEBU unter anderem die Abberufung der beiden bisherigen im Kollektiv vertretungsbefugten WHS-Geschäftsführer und die Neubestellung eines einzelzeichnungsberechtigten Geschäftsführers ab 01.03.1999. Die Funktionen der abberufenen Geschäftsführer wurden im Firmenbuch am 04.03.1999 gelöscht. Gleichzeitig wurde die Bestellung des neuen Geschäftsführers mit dem Vermerk *„vertritt seit 01.03.1999“* im Firmenbuch eingetragen.

(4) die Vor-Ort-Prüfung des BLRH in der BPH in Heiligenkreuz im Lafnitztal.

Zu (1) Im zweiten Teil des gegenständlichen Gutachtens, welches sich mit der Beantwortung der Frage beschäftigte, ob sich im Rechnungswesen der WHS Hinweise auf die von der Glöckner GmbH (D) in Rechnung gestellten Leistungen fanden, wurde folgendes ausgeführt:

Den Unterlagen der WHS wäre zu entnehmen, dass die EMZ per 31.12.1997 bereits fertig gestellt war. Daher wäre die Rechnung der Glöckner GmbH (D) unklar. Des Weiteren seien auch keine Hinweise auf Aufträge an die Glöckner GmbH (D) oder die U.T.M. Ingenieursgesellschaft für Hochbau mbH²³ gefunden worden, es hätten auch keine Kreditoren- oder Debitorenkonten für die beiden Firmen bestanden. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung der EMZ sei laut den Unterlagen durch die Industrie-Service-Center GmbH (ISC) durchgeführt worden. Fraglich sei daher die doppelte Beauftragung zum selben Thema. Auch den Unterlagen der BPH, mit welcher die WHS per 01.01.2000 verschmolzen worden war, wäre nichts zu entnehmen.

Im Abschnitt 5.2.2 des gegenständlichen Gutachtens fand sich folgende Feststellung: *„Viele Hinweise lassen jedoch die dringliche Vermutung aufkommen, dass es sich hier um eine Scheinrechnung handelt, da sowohl der Zeitpunkt der Rechnungslegung als auch der Inhalt der angeblichen Leistungen gemäß dem vorliegenden Informationsstand nicht in die wirtschaftliche Entwicklung der Business-Park Heiligenkreuz GmbH einzufügen sind.“*

Abschließend kam das Gutachten im Abschnitt 5.2.3 zu folgendem Resümee: *„Es konnten anhand der vorliegenden Unterlagen und Informationen keine Hinweise auf die angeblich durch die Glöckner GmbH Deutschland erbrachten Leistungen gefunden werden. Es ist als in höchstem Maße unwahrscheinlich einzustufen, dass diese Leistungen tatsächlich erbracht wurden“.*

Zu (3) Im Zuge der Prüfung wurde die WiBAG durch den BLRH befragt, ob bzw. welche Leistungen der Rechnung der Glöckner GmbH (D) an die WHS vom 15.03.1999 gegenüber standen. Diese Frage wurde mit dem Ersuchen verbunden, die entsprechenden Nachweise mittels Auftragserteilungen, Verträgen, Abrechnungen etc. dem BLRH vorzulegen.

Die WiBAG antwortete mit Schreiben vom 25.07.2003, dass die verrechneten Leistungen in der Rechnung angeführt seien und legte dem BLRH sieben Verträge bzw. Vereinbarungen vor.

Bei Durchsicht der vorgelegten Verträge und Unterlagen konnte der BLRH keine Hinweise vorfinden, dass ein Unternehmen der Glöckner-Gruppe (Glöckner GmbH (A), Glöckner BeteiligungsgmbH, Glöckner GmbH (D), U.T.M. Ingenieursgesellschaft für Hochbau mbH.) eine Leistung irgend einer Art erbracht bzw. an den Abschlüssen der Verträge und Vereinbarungen mitgewirkt hatte.

²³ Die U.T.M. Ingenieursgesellschaft für Hochbau mbH (U.T.M.) war an der Glöckner BeteiligungsgmbH beteiligt, welche vom Gründungszeitpunkt 14.09.1993 bis 03.03.1999 einen Anteil von 49 % an der Glöckner GmbH (A) hatte und ab 15.04.1999 Alleineigentümer der Glöckner GmbH (A) war. Die U.T.M. gehörte somit im weiteren Sinne zur Glöckner-Gruppe.

Zu (4) Anlässlich der Gebarungsprüfung wurde vom BLRH auch eine Vorort-Prüfung im Business-Park Heiligenkreuz vorgenommen. Hierbei wurden die Buchhaltungsunterlagen nach Hinweisen durchgesehen, ob ein Unternehmen der Glöckner-Gruppe Leistungen im Zuge der Errichtung der EMZ bzw. der WHS erbracht hatte. Im Zuge dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die Glöckner GmbH (D) neben der gegenständlichen Rechnung über ATS 7,5 Mio. keine weiteren Rechnungen an die WHS gelegt hatte.

Weiters konnten in den diversen Unterlagen (wie z. B. Kontrollberichten, Abrechnungsübersichten, Investitionsaufstellungen sowie Auftragslisten) keine Hinweise darauf vorgefunden werden, dass die Glöckner GmbH (D) in die Errichtung der EMZ Heiligenkreuz involviert war. Desgleichen konnten keine Hinweise darauf vorgefunden werden, dass ein Unternehmen der Glöckner-Gruppe im Zuge der Erstellung der diversen Verträge mitgewirkt hatte.

Der BLRH fand in diesem Zusammenhang die Honorarnote einer Privatperson vom 10.05.2000 vor. Diese, nicht mit der Glöckner GmbH (D) in Zusammenhang stehende Person, stellte der WHS für den Zeitraum 12/1998 bis 05/2000 neben der Mitwirkung bei der Erstellung von Konzepten die Mitarbeit an Verträgen in Rechnung. Einige der genannten Verträge deckten sich mit jenen Verträgen, welche dem BLRH unter (3) seitens der WiBAG vorgelegt worden waren.

Weiters konnte vom BLRH auch Folgendes festgestellt werden:

- Die Wirtschaftlichkeitsberechnung der Energiezentrale Heiligenkreuz/Energie- und Medienzentrale wurde von der ISC erstellt.
- Die Prüfung der Angebote auf Plausibilität, Vollständigkeit und Machbarkeit als Grundlage für die Bestbieterermittlung wurde von einem Zivilingenieurbüro vorgenommen.
- Die Rechtsberatung erfolgte von April 1996 bis zumindest September 1999 durch eine Rechtsanwaltskanzlei. Aus der Honorarabrechnung vom 03.09.1999 dieser Rechtsanwaltskanzlei ging hervor, dass die Beratungstätigkeit für die WHS im April 1996 aufgenommen wurde und auch Leistungen im Zusammenhang mit den Energie- und Medienverträgen verrechnet wurden.
- Das Projektmanagement und das technisch-wirtschaftliche Controlling wurden seitens der INFRATECH Projektentwicklungs-gmbH (INFRATECH) vorgenommen.
- Eine mit 01.12.1996 datierte Auftragsbestätigung der BPH an die INFRATECH für das übergeordnete Projekt Erschließung des Businessparkes Heiligenkreuz lag dem BLRH ebenfalls vor.

Zusammenfassend hielt der BLRH fest, dass

- der Zeitraum der Leistungserbringung der Glöckner GmbH (D) insofern fragwürdig erschien, als im Zuge der Erhebungen in Heiligenkreuz festgestellt werden konnte, dass die EMZ Heiligenkreuz bereits im Sommer 1997 anlässlich der Produktionsaufnahme der Lenzing Lyocell GmbH & Co. KG in Vollbetrieb ging. Seit Dezember 1996 hatte sich die EMZ in Teilbetrieb befunden;
- weder in der Buchhaltung der WHS/BPH noch in den anderen Unterlagen (Kontrollberichten, Abrechnungsübersichten, Investitionsaufstellungen, Auftragslisten) Hinweise darauf vorlagen, denen zu Folge die Glöckner GmbH (D) in die Errichtung der EMZ oder der WHS involviert war,

- jene Leistungen, die die Grundlage für die von der Glöckner GmbH (D) an die WHS gelegte Rechnung bildeten, größtenteils von anderen Unternehmen erbracht worden waren.

6.2.2 Zu (1-4) Nach Würdigung der vorstehenden Sachverhalte ergab sich für den BLRH die schlüssige Folgerung, dass die in der Rechnung der Glöckner GmbH (D) vom 15.03.1999 über ATS 7,5 Mio. fakturierten Leistungen von dieser nicht erbracht wurden. Vielmehr erschien es dem BLRH als erwiesen, dass es sich bei der genannten Rechnung um eine Scheinrechnung handelte.

Der BLRH kritisierte nachdrücklich die Bezahlung einer Rechnung, die Leistungen zum Inhalt hatte, die offensichtlich vom Rechnungsleger nicht erbracht worden waren.

Die Unternehmensbewertungen (vgl. Abschnitt 5.5.) per 31.12.1998 und 31.12.1999 ließen den BLRH auf einen Anstieg des Unternehmenswertes der WEBU innerhalb des Jahres 1999 schließen. Folglich lag der Unternehmenswert der WEBU per 15.03.1999 zwischen diesen beiden Stichtagswerten.

Die Anweisung und Überweisung des Rechnungsbetrages von ATS 7,5 Mio. zugunsten der Glöckner GmbH (D) erfolgte zeitgleich mit dem Rückzug der Glöckner GmbH (A) aus der WEBU, welcher durch die Aufhebung des Treuhandverhältnisses zwischen der ALTA und der Glöckner GmbH (A) dargestellt wurde (vgl. Abschnitt 5.3.).

Dieser zeitliche Zusammenfall erschien dem BLRH besonders beachtenswert.

6.2.3 *Die Bgld. Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme hierzu folgendes mit:*

„Der zeitliche Zusammenfall erscheint beachtenswert und lässt auch den Schluss zu, dass es sich um eine Zahlung handelte, die das Ausscheiden des Mitgesellschafters der WEBU aus sachlichen und firmenpolitischen Gründen begünstigte und beschleunigte. Das Ziel, eine Insolvenzverstrickung der WEBU und ihrer Tochtergesellschaften zu vermeiden, wurde damit erreicht. Sollte dies die Motivation für die gegenständliche Zahlung gewesen sein, so handelt es sich um eine zwar unkonventionelle, aber aus den Umständen begründbare Vorgangsweise.“

6.3 Verbuchung 6.3.1 (1) Die Verbuchung der Zahlung von ATS 7,5 Mio. wurde wie folgt vorgenommen:

Datum	Soll	Haben	Betrag [ATS]
15.03.99	0684 Planung	3000064 Glöckner GmbH (D)	7.500.000,--
18.03.99	3000064 Glöckner GmbH (D)	3102 Bank	7.500.000,--

Tab. 3
Quelle: WiBAG

(2) Im Jahr 1999 wurden lt. Anlagenverzeichnis der WHS über neun Anlagenkonten Investitionsfreibeträge in der Höhe von insgesamt ATS 1.305.885,-- dotiert.

Der über das Anlagenkonto 0684 (Planung) dotierte Investitionsfreibetrag (IFB) 1999 gründete sich auf vier Rechnungen, bei einer hievon handelte es sich um jene der Fa. Glöckner GmbH (D) über ATS 7.500.000,--. Der anteilige IFB betrug somit ATS 675.000,-- (9 % der Rechnungssumme).

(3) Dem Anlagenverzeichnis konnte weiters entnommen werden, dass im Jahre 1999 betreffend die gegenständliche Rechnung eine ordentliche Abschreibung (Absetzung für Abnutzung - AfA) im Ausmaß von 4% (Abschreibungsdauer 25 Jahre), somit im Betrage von ATS 300.000,--, vorgenommen wurde.

- 6.3.2 Zu (2,3) Sowohl die Verbuchung einer AfA als auch die Dotierung eines IFB wirken sich aufwandserhöhend und somit (grundsätzlich) gewinnmindernd aus.

Im Jahre 1999 wies die WHS einen Jahresverlust auf, der sich durch die Verbuchung der AfA und die Dotierung des IFB noch weiter erhöhte.

- 6.4 Förderung 6.4.1 Der BLRH prüfte in diesem Zusammenhang die Förderintensität des Wirtschaftsparks Heiligenkreuz und die Auswirkung der Rechnung der Glöckner GmbH (D) auf die Förderhöhe.
Aus dem Förderakt war ersichtlich, dass für den Wirtschaftspark als Ziel 1-Projekt eine Förderung iHv. 77,7 % der förderbaren Kosten beschlossen worden war. In diesen förderbaren Kosten war lt. Abrechnung der WiBAG auch die Rechnung über ATS 7,5 Mio. enthalten.

- 6.4.2 Der BLRH stellte fest, dass die Förderquote von 77,7 % den Förderrichtlinien des Ziel 1-Programmes entsprach, da Wirtschaftsparks in der Förderperiode 1995 - 1999 mit bis zu 100 % der ansetzbaren Kosten förderbar waren.
Er kritisierte jedoch, dass für die Rechnung über ATS 7,5 Mio., welcher keine nachweisbaren Leistungen gegenüberstanden, ebenfalls eine Förderung iHv. 77,7 % in Anspruch genommen wurde.

- 6.5 Verschmelzung WHS-BPH 6.5.1 (1) Mit Stichtag 01.01.2000 wurde auf Grundlage der Verschmelzungsbilanz per 31.12.1999 die WHS in die BPH verschmolzen. Das Sachanlagenkonto 0684 (Planung) wurde mit 19 anderen Sachanlagekonten der WHS auf ein Konto der BPH (Konto 0120 – Energie- und Medienzentrale) übertragen.
(2) Der IFB 1999 wurde in der Bilanz der BPH per 31.12.2000 in unveränderter Höhe ausgewiesen.

(3) Mit Buchungsdatum 31.12.2000 wurde vom Konto 0120 eine Jahres-Abschreibung iHv. ATS 12,253.608,01 vorgenommen. Hierbei handelte es sich lt. telefonischer Auskunft von der mit der Buchführung betrauten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei ausschließlich um ordentliche Abschreibungen. Eine Zuordnung der anteiligen AfA auf die „Planungskosten“ von ATS 7,5 Mio. war nicht möglich.

- 6.5.2 Zu (3) Im Jahre 2000 wies die BPH einen Jahresgewinn auf, der sich durch den Verlustvortrag auf einen Bilanzverlust saldierte. Auch ohne die Verbuchung der AfA wäre ein Bilanzverlust auszuweisen gewesen.

7. Grundstückstransaktionen

7.1 Grundstücksankäufe WEBU

7.1.1 (1) Mit Kaufvertrag vom 03.12.1998 (bzw. 15.03.1999) kaufte die WEBU 10 Grundstücke im Ausmaß von insgesamt 53.303 m² um ATS 600,--/m² an. Am 27.01.1999 wurde der verbliebene Hälfteanteil eines Grundstückes (3.870 m²) ebenfalls um ATS 600,--/m² erworben.

Im Pkt. III der gegenständlichen Kaufverträge wurde festgehalten, dass die Verkäufer dafür haften, dass die Grundstücke *„von allen in diesem Verträge nicht ausdrücklich übernommenen Lasten, insbesondere Pfandrechten, Dienstbarkeiten, Reallasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei sind, und es steht der Käuferin das Recht zu, die Kaufobjekte von den nicht übernommenen Lasten auf Kosten der Verkäufer frei zu machen.“*

Im Grundbuch war zu Lasten eines der angekauften Grundstücke als Sicherstellung für ein gewährtes Darlehen ein Pfandrecht zugunsten einer Bank eingetragen.

Der BLRH stellte fest, dass die WEBU zum Zwecke der Pfandfreistellung des belasteten Grundstückes zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Kaufpreis am 14.06.2000 eine Aufzahlung von ATS 600.000,-- (zuzüglich anteiliger Grunderwerbssteuer und Grundbuch-Eintragungsgebühr iHv. ATS 27.000,--) auf ein Treuhandkonto geleistet hatte.

Die Grundstückstransaktionen wurden auf der Basis von „unwiderruflichen Kaufanboten“ abgewickelt, die zwischen der WEBU als Käufer und den privaten Verkäufern abgeschlossen worden waren. Mit der Anbahnung der Kaufanbote war ein Immobilienmaklerbüro betraut.

Im Pkt. VI der mit 31.03.1999 befristeten Kaufanbote war festgelegt, dass sich der Käufer verpflichtete, eine Vermittlungsprovision in der Höhe von 3 % des Kaufpreises zuzüglich 20 % USt. zu zahlen. Die Provision war auch dann zu bezahlen, wenn der Käufer vor Ablauf der gestellten Kaufanbotsfrist vom Kaufanbot zurücktrat. Falls jedoch der Verkäufer dieses Anbot nicht fristgerecht annahm, verpflichtete sich das Immobilienmaklerbüro, alle geleisteten Zahlungen einschließlich der Provisionen zurückzuerstatten.

Im Pkt. X lit. c) der Kaufanbote war geregelt, dass auch die Verkäuferprovision vom Käufer zu tragen war.

Diese Vereinbarungen betreffend die Käufer- und Verkäuferprovisionen entsprachen den Bestimmungen der §§ 12 Abs. 2 und 15 Abs. 1 u. 2 der Immobilienmaklerverordnung (kurz IVO)²⁴.

Der BLRH stellte fest, dass die WEBU im Zuge des Ankaufes der zehn Grundstücke für alle Grundstücke sowohl die Käufer- als auch die Verkäuferprovisionen gezahlt hatte, welche in neun Fällen je 3 % betragen.

Für ein Grundstück, welches dem Immobilienmakler selbst gehörte, zahlte die WEBU eine Käufer- und Verkäuferprovision im Ausmaß von jeweils 5 % des Grundstückspreises.

²⁴ Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler, idF. BGBl. Nr. 297/1996.

Nach § 6 Abs. 4 des Maklergesetzes (kurz MaklerG)²⁵ steht dem Makler keine Provision zu, wenn er selbst Vertragspartner des Geschäfts wird.

(2) Für neun weitere Grundstücke wurden ebenfalls Provisionen bezahlt, obwohl diese Grundstücke nicht angekauft wurden. Für sieben dieser Grundstücke wurde sowohl die 3 %ige Käufer- als auch die 3 %ige Verkäuferprovision und für zwei Grundstücke die 3 %ige Käuferprovision an das Immobilienmaklerbüro zur Auszahlung gebracht.

Der Auftraggeber ist gemäß § 6 Abs. 1 MaklerG grundsätzlich nur dann zur Zahlung der Provision verpflichtet, wenn es durch die Tätigkeit des Maklers zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten kommt. Im Sinne des § 7 Abs. 2 leg. cit. besteht der Anspruch auf Provisionen auch dann, wenn es aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, zu keinem Vertragsabschluss zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten kommt.

Für den BLRH war nicht feststellbar, aufgrund welcher Umstände es zu keinen Kaufabschlüssen gekommen war.

(3) Eine vom BLRH erstellte Übersicht über die erworbenen und nicht erworbenen Grundstücke, die geleisteten Provisionszahlungen und die sich daraus ergebenden Überzahlungen zeigt folgendes Bild:

Grundstücke	Status	Kaufpreise	bezahlte Provisionen		Überzahlungen
			Käufer	Verkäufer	
[Anzahl]		[ATS]	[ATS]	[ATS]	[ATS]
9	angekauft	30.802.800	924.084	924.084	924.084
1	angekauft	3.501.000	175.050	175.050	350.100
9	nicht angekauft	16.625.400	498.762	347.832	846.594
Summe			1.597.896	1.446.966	2.120.778
zuzüglich 20 % Umsatzsteuer			319.579	289.393	424.156
Summe (inkl. USt.)			1.917.475	1.736.359	2.544.934
Kaufpreis-Aufzahlung (inkl. Nebenkosten)					627.000
Überzahlung gesamt					3.171.934

Tab. 4
Quelle: WIBAG

Die Überzahlungen von insgesamt rd. ATS 3,17 Mio. resultieren somit daraus, dass

- für die erworbenen Grundstücke auch die Verkäuferprovisionen bezahlt wurden;
- für ein erworbenes Grundstück sowohl die Käufer- als auch die Verkäuferprovision im Ausmaß von jeweils 5 % geleistet wurde, obwohl einem Makler keine Provision zusteht, wenn er selbst Vertragspartner des Geschäfts wird;

²⁵ Bundesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Makler, idF BGBl. Nr. 262/1996.

- auch Provisionen (Käufer- bzw. Verkäuferprovisionen) für nicht angekaufte Grundstücke geleistet wurden und
- für den Ankauf eines Grundstückes eine Kaufpreis-Aufzahlung zwecks Pfandrechtsfreistellung vorgenommen wurde.

Ein weiteres Grundstück, für welches die WEBU im Jahre 1999 ebenfalls Käufer- und Verkäuferprovisionen iHv. ATS 343.828,80 (brutto) bezahlt hatte, scheint nicht in der vorstehenden Tabelle auf, da dieses Grundstück im Jänner 2001 von der WiBAG angekauft wurde.

- 7.1.2 Zu (1,3) Die Kaufpreis-Aufzahlung durch die WEBU war rechtlich nicht notwendig, da die Pfandrechtsfreistellung gemäß Pkt. III des Kaufvertrages auf Kosten des Verkäufers vorgenommen hätte werden können. Die somit freiwillig erfolgte Kaufpreis-Aufzahlung stellte nach Ansicht des BLRH einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dar.

Die Verrechnung der Verkäuferprovisionen an die WEBU als Käufer war vertraglich vereinbart und rechtlich gedeckt.

Die Bezahlung der Verkäuferprovisionen durch die WEBU widersprach nach Ansicht des BLRH den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und wurde kritisiert.

Die WEBU hätte prüfen müssen, ob die Verrechnung von Provisionen für Grundstücke, die ein Makler selbst veräußert, rechtlich korrekt war. Die Bezahlung der auf dieses Grundstück entfallenen Käufer- und Verkäuferprovision wäre zu verweigern gewesen.

Zu (2,3) Die Rechtmäßigkeit der Auszahlung der Provisionen für die nicht angekauften Grundstücke bestand nur dann, wenn Hinderungs-umstände eingetreten waren, die im Verantwortungsbereich der WEBU gelegen haben. Ausgehend von der Rechtmäßigkeit der ausbezahlten Provisionen kritisierte der BLRH die Vorgangsweise der WEBU, welche offensichtlich in unvorbereiteter Weise Umstände zuließ, die den Ankauf der Grundstücke verhinderten. Bereits vor Abschluss der verbindlichen Kaufangebote wäre die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes selbstverschuldeter Umstände, die geeignet wären, die Kaufvertragsabschlüsse zu unterbinden, auf ein Minimum zu reduzieren gewesen.

- 7.1.3 *Die Bgld. Landesregierung entgegnete folgendes:*
 „Zu (1) Dazu ist anzumerken, dass es sich beim Makler um eine juristische Person und beim Verkäufer um eine Privatperson handelte - womit keine Identität zwischen dem Makler und dem Verkäufer gegeben war.“

Zu (1 und 3) Dieser Vorstoß trifft aus mehreren Gründen keinesfalls zu. Nach den der WiBAG vorliegenden Informationen hätte das am relevanten Grundstück mittels zweier Höchstbetragspfandrechte sichergestellte Kreditinstitut einer Lastenfreistellung gegen Bezahlung eines Kaufpreises von insgesamt ATS 1.000,-- pro m² zugestimmt. Aufgrund von Gestionsmängel eines Dritten bei der Abwicklung der Verkaufstransaktion konnte mit dem tatsächlich bezahlten Kaufpreis von ATS 600,-- pro m² keine Lastenfreistellung erreicht werden. Erst gegen eine Abschlagszahlung in Höhe von ATS 600.000,-- - was einer Kaufpreiserhöhung von rund ATS 103,-- pro m² entspricht - konnte die Lastenfreistellung erwirkt werden. Gleichzeitig konnte die WEBU

einen Honorarverzicht beim die Verkaufstransaktion abwickelnden Dritten erreichen. Eine Pfandrechtsfreistellung auf Kosten des Verkäufers schien nicht erfolgsversprechend, da der Verkäufer als geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft bereits in ein Insolvenzverfahren verstrickt war. Ohne die Abschlagszahlung hätte die WEBU das Eigentumsrecht am relevanten Grundstück nicht erwerben können. Die Alternative hätte darin bestanden, in einem langwierigen und kostenintensiven Prozessverfahren die Pfandrechtsfreistellung auf Kosten des Verkäufers zu erreichen. Bis dahin wäre jedoch die Weiterentwicklung des Standortes und die Verwertung der übrigen Grundstücksflächen nicht möglich gewesen. Aufgrund der geringen Aufzahlung in Relation zur ursprünglich für die Pfandrechtsfreistellung erforderlichen Kaufpreissumme, dem erwirkten Honorarverzicht und dem raschen Eigentumserwerb sowie der daraus resultierenden Verwertbarkeit stellt die gewählte Vorgangsweise aus Sicht der WiBAG keinesfalls einen Verstoß gegen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dar.“

- 7.1.4 Zu (1) Das Maklergesetz sieht im § 6 Abs. 4 ergänzend zur Regelung, dass keine Provision zusteht, wenn der Makler selbst Vertragspartner des Geschäfts wird, auch vor, dass dem Makler keine Provision zusteht, wenn das mit dem Dritten geschlossene Geschäft wirtschaftlich einem Abschluss durch den Makler selbst gleichkommt. Da der (private) Verkäufer gleichzeitig auch Geschäftsführer und mehrheitlicher Eigentümer des Immobilienmaklerbüros war, stand für den BLRH der wirtschaftliche Konnex zwischen der Privatperson und dem Immobilienmakler und folglich die Unrechtmäßigkeit des Provisionsanspruches außer Zweifel.

Zu (1 und 3) Die Feststellung, dass das prozessvermeidende Vorgehen der WEBU durch eine freiwillige Kaufpreiserhöhung wirtschaftlicher war als eine langwierige Pfandrechtsfreistellung auf Kosten des Verkäufers - auch unter Berücksichtigung des erwähnten Honorarverzichtes - konnte vom BLRH aufgrund der obigen Darstellung per se nicht getroffen werden. Es erschien dem BLRH aber auch nur schwer nachvollziehbar, dass die WiBAG aufgrund der wenigen vorliegenden vagen Daten eine Abwägung der Wirtschaftlichkeit vornehmen konnte. Es wurde daher erneut auf die obigen Ausführungen verwiesen.

7.2 Grundstücksankäufe WiBAG

- 7.2.1 Im Zuge der geplanten Errichtung der Fachhochschule wurden mit Kaufvertrag vom 12.01.2001 (bzw. 16.01.2001) von der WiBAG weitere Grundstücke im Ausmaß von 39.455 m² zu einem Quadratmeterpreis von ATS 1.046,72 erworben.

Die mit einer Kaufpreiserhöhung von 74,45 % innerhalb von zwei Jahren verbundenen Grundstücksankäufe wurden vom BLRH hinterfragt. Die WiBAG entgegnete mit Schreiben vom 04.12.2003 folgendes: *„Darüber, warum die im Jahre 2001 von der WiBAG im Ried Lobacker, KG Eisenstadt, angekauften Grundstücke nicht gleichzeitig mit den anderen, Ende 1998/Anfang 1999 erworbenen Grundstücken, angekauft wurden, liegen keine Informationen vor. Um über eine geschlossene, verwertbare Fläche zu verfügen, war es jedenfalls erforderlich, weitere Grundstücke im Jahr 2001 zu erwerben. Diese Ankäufe waren u. a. auch Voraussetzung dafür, dass das Fachhochschulprojekt neben dem Technologiezentrum Eisenstadt realisiert werden konnte.“*

Zusätzlich hat die positive Entwicklung der Stadt Eisenstadt im allgemeinen und des Gewerbegebietes samt den – letztlich aufgrund der sehr erfolgreichen Arbeit der WiBAG erst möglich und notwendig gewordenen – Erweiterungen des Technologiezentrums Eisenstadt um die Bauteile „Technopark“ und „TechLab“ im speziellen zu einem nachvollziehbaren Anstieg der Grundstückspreise geführt.“

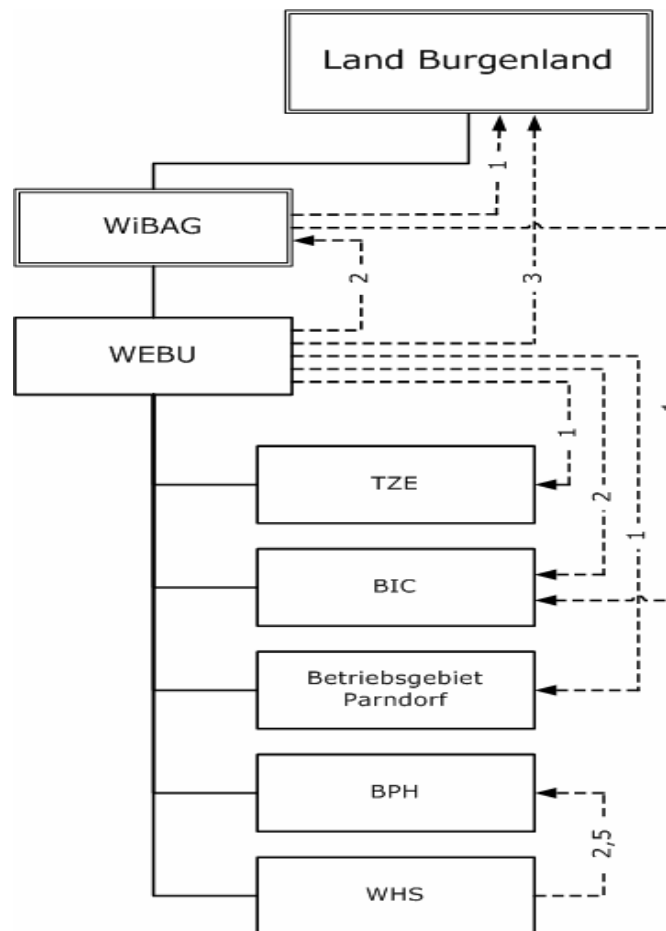
- 7.2.2 Die im Jahre 2001 erworbenen Grundstücke stellten teilweise eingeschlossene Flächen des im Jahre 1999 bereits zum Großteil erworbenen Areals dar.

Der BLRH stellte daher kritisch fest, dass im Zuge der Grundstückstransaktionen zu Beginn des Jahres 1999 zumindest für die eingeschlossenen Grundstücke der künftige Erwerb durch entsprechende Optionsvereinbarungen auf dem Preisniveau des Jahres 1999 sicherzustellen gewesen wäre.

8. Personalmanagement

8.1 Personalausleihungen allgemein

8.1.1 Mit Stichtag 01.07.1998 wurden folgende Personalausleihungen innerhalb des WiBAG/WEBU-Konzerns festgestellt:



Legende:

WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland AG
WEBU	Wirtschaftsengineering Burgenland GmbH
TZE	Technologiezentrum Eisenstadt GmbH
BIC	Business and Innovation Centre – BIC Burgenland GmbH
Betriebsgebiet Parndorf	Betriebsgebiet Parndorf Erwerbs-, Errichtungs- u. BetriebsGmbH
BPH	Business-Park Heiligenkreuz GmbH
WHS	Wirtschaftspark Heiligenkreuz ServiceGmbH

Abb. 3

Quelle: WiBAG, Amt der Bgld. Landesregierung

8.1.2 Die Praxis der Bereitstellung von Personal für andere Unternehmen sowie für das Land Burgenland wurde vom BLRH kritisch beurteilt. Die Gegendarstellung der WiBAG vom 25.07.2003, dass „davon auszugehen sein wird, dass [...] verwaltungstechnische Gründe, [...] die Nutzung von Synergieeffekten bzw. organisatorische Überlegungen“ für die damalige Personalpolitik maßgebend waren, ließ sich für den BLRH nicht nachvollziehen, da einerseits Interessenskollisionen und mangelnde Kompetenztransparenz und andererseits auch ein periodisch ständig wiederkehrender Verwaltungsaufwand dadurch unvermeidbar waren.

8.2 Personal- ausleihungen WEBU

8.2.1 Auf Grundlage eines Beschlusses der Bgld. Landesregierung vom 16.12.1997²⁶ wurden am 23.12.1997 drei Vereinbarungen zwischen dem Land Burgenland und der WEBU über die Bereitstellung von drei WEBU-Mitarbeitern für EDV-Dienstleistungen beim Amt der Bgld. Landesregierung getroffen. Diese Vereinbarungen beinhalteten monatliche Vergütungen, welche sich aus Gehalt, Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung (SV-DGA), Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) und Kommunalsteuer zusammensetzten und vom Land Burgenland an die WEBU zu entrichten waren. Neben der Vergütung eventuell anfallender Reisekosten wurden in den genannten Vereinbarungen keine weiteren finanziellen Regelungen getroffen.

Im gegenständlichen Sitzungsakt wurden die monatlichen Ausgaben in Übereinstimmung mit den drei Vereinbarungen zuzüglich eventueller Reisekosten festgelegt. Nicht im Regierungsbeschluss umfasst war die aus der Bereitstellung von Personal erwachsende Umsatzsteuer.

Die WEBU legte dem Land monatliche Rechnungen und wies - da es sich bei der Personalbereitstellung im Sinne des UStG 1994²⁷ um einen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang handelte - zusätzlich zu den zu leistenden Vergütungen eine Umsatzsteuer in der Höhe von 20 % aus.

Die dem Land in Rechnung gestellten Personalbereitstellungskosten und Reisekosten inkl. USt. wurden der WEBU ersetzt.

Anhand von Buchhaltungsunterlagen des Amtes der Bgld. Landesregierung und der WEBU wurde festgestellt, dass zwischen dem Abschluss der Vereinbarungen im Dezember 1997 und der Verschmelzung der WEBU mit der WiBAG im März 2001 unter dem Titel Personalbereitstellung Auszahlungen inkl. USt. (ausgenommen Reisekosten) in der Höhe von ATS 5.551.572,72 getätigt wurden. Davon entfielen auf die Umsatzsteuer ATS 925.262,12.

Die anlässlich der Personalbereitstellung zusätzlich angefallenen Reisekosten wurden ebenfalls dem Land verrechnet und der WEBU inklusive der Umsatzsteuer rückerstattet. Die Zusatzkosten an Umsatzsteuer betragen hier nicht pauschal 20 % der ausbezahlten Reisekosten, da die Berechnungsgrundlage für die Umsatzsteuer niedriger war als die ausbezahlten Reisekosten. Dies ergab sich daraus, dass die WEBU für die von den Bediensteten verrechneten Tages- und Nächtigungsgebühren den Vorsteuerabzug (10 %) gemäss § 13 UStG 1994 in Anspruch genommen und die um den Vorsteueranteil verringerten Reisekosten als Grundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer herangezogen hatte.

In diesem Zusammenhang machte der BLRH folgende Feststellungen:

- Die Erhöhung der Gehälter per 01.01.1999 wurde seitens der WEBU nicht weiterverrechnet; die Kostenersätze wurden dem Land in derselben Höhe wie 1998 in Rechnung gestellt.
- Dem BLRH wurden keine Regierungssitzungsakte vorgelegt, denen zu Folge um 20 % höhere Personalbereitstellungskosten verausgabt hätten werden dürfen. Lediglich der Akt ZI. LAD-DV-A/225-

²⁶ ZI. LAD-DV-A/92-1997.

²⁷ BGBl. Nr. 663/1994 idF. BGBl. I Nr. 123/1997.

- 2000 wurde übermittelt. In diesem Akt wurde die Gehaltsanpassung im Jahre 2000 für einen Bediensteten geregelt.
- Der Betrachtungszeitraum des BLRH endete mit der Verschmelzung der WEBU in die WiBAG per 28.03.2001.

8.2.2 Der BLRH stellte dazu kritisch fest, dass die Auszahlung der um 20 % höheren Personalbereitstellungskosten in Widerspruch zum Regierungssitzungsakt vom 16.12.1997 stand, wonach monatlich nur der im Regierungssitzungsakt festgelegte Betrag zuzüglich eventueller Gehaltserhöhungen (laut Pkt. III, Z 2 der Vereinbarungen zwischen Land Burgenland und WEBU vom 23.12.1997) zur Auszahlung freigegeben wurde.

Der BLRH kritisierte, dass dem Land Burgenland aus dieser Vorgangsweise im Zeitraum Dezember 1997 bis März 2001 bedingt durch die zusätzlich angefallene gesetzliche Umsatzsteuer Mehrkosten iHv. ATS 925.262,12 (ohne Reisekosten) entstanden sind.

8.2.3 *Die Bgld. Landesregierung nahm dazu wie folgt Stellung:
„Zu Pkt. 8.2.1 Die gegenständlichen Verträge wurden mit 31.12.2001 gekündigt.*

Zu Pkt. 8.2.2 und 8.3.2 Zu der in beiden Punkten angesprochenen Umsatzsteuerproblematik wird folgendes festgestellt:

Der Umsatzsteuer unterliegen nach den Bestimmungen des UStG 1994 die steuerbaren Umsätze Leistungen (Lieferungen und sonst. Leistungen), Eigenverbrauch und Einfuhr. Grundtatbestand der USt-Besteuerung ist die Leistung/der Leistungsaustausch unter den in § 1 Abs. 1 Z 1 leg. cit. genannten Voraussetzungen:

- *Leistung*
- *durch einen Unternehmer*
- *im Inland*
- *gegen Entgelt (im Rahmen eines Leistungsaustausches)*
- *im Rahmen seines Unternehmens.*

Fehlt eines dieser Tatbestandsmerkmale, liegt keine steuerbare Leistung vor. Da die WiBAG alle diese Kriterien erfüllt, und der Begriff Leistung sehr weit geht (Leistung kann alles sein, was Gegenstand des Rechtsverkehrs sein kann), liegt in der Überlassung des Dienstnehmers ein steuerbarer Umsatz.

Diese Rechtsmeinung vertritt insbes. der Verwaltungsgerichtshof: Dieser hat mit Erkenntnis vom 17.11.1966, Z. 0125/66, die Überlassung von Arbeitskräften gegen Erstattung der Lohnkosten als steuerbaren Umsatz qualifiziert und seine Rechtsprechung bisher nicht geändert.

Da ein steuerbarer Umsatz vorliegt, welcher von der WiBAG korrekter Weise an das Finanzamt entrichtet und an den Beschäftigten Land weiterverrechnet wurde, handelt es sich dabei um keine vertragliche, sondern eine gesetzliche Verpflichtung nach dem UStG.

Gesetzliche Verpflichtungen bedürfen jedoch gem. § 2 Abs. 1 Z 27 GeOL nicht der kollegialen Beschlussfassung der Landesregierung, sondern sind lediglich nachträglich gemäß § 22 Abs. 6 GeOL dem Finanzreferenten zur Kenntnis zu bringen. Diese Vorgangsweise wurde bei allen Anweisungen eingehalten.“

- 8.2.4 Es wurde seitens des BLRH weder in Frage gestellt, dass es sich bei den Personalausleihungen um einen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang im Sinne des UStG 1994 handelt, noch dass es sich bei der Umsatzsteuer um eine gesetzliche Verpflichtung handelt.

Die Anwendung des § 2 Abs. 1 Z 27 GeOL (Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung) wird jedoch als unzutreffend betrachtet. Denn es handelt sich im vorliegenden Fall um keine für sich allein stehende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung, sondern um eine im Konnex stehende (gesetzliche) Ausgabe.

Dass die Umsatzsteuer gemeinsam mit der umsatzsteuerpflichtigen Leistung der kollegialen Beschlussfassung gemäß § 2 GeOL unterliegt, wenn die umsatzsteuerpflichtige Leistung per se dieser unterliegt, wird auch durch die LHO unterstrichen. § 3 lautet: *„Zu veranschlagen sind sämtliche, im Laufe des Finanzjahres zu erwartenden [...] -ausgaben des Landes ...“*. § 31 besagt weiters, dass sich die budgetmäßige Verrechnung dem Aufbau des jeweiligen Landesvoranschlages anzuschließen hat. Folglich haben sich auch die der Verrechnung vorausgehenden Handlungen (wie z.B. die Erstellung und Instruierung von Regierungssitzungsakten, Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen etc.) am Landesvoranschlag zu orientieren. Da im gegenständlichen Fall sowohl die Dotierung als auch die Belastung der entsprechenden Voranschlagsstelle mit den Bruttobeträgen erfolgt, müssten die Regierungssitzungsakte auch auf Basis der Bruttobeträge erstellt werden.

Ausgehend von der im gegenständlichen Falle jeweils mit 20 % anfallenden Umsatzsteuer beträgt die monatliche Gesamtausgabe 120 %. Hievon wurden 100 % der Ausgabe (nämlich der Nettobetrag) als die entsprechende Voranschlagsstelle zu belastende Ausgabe – dem Regierungssitzungsakt zugrunde gelegt und die verbleibenden, ebenfalls zu leistenden (gesetzlichen) Ausgaben im Ausmaß von 20 % ohne Deckung im Regierungssitzungsakt monatlich zur Auszahlung gebracht und zu Lasten der gleichen Voranschlagsstelle verrechnet.

Die Vorgangsweise, den Regierungssitzungsakten die Bruttobeträge (Nettobetrag inklusive gesetzliche Umsatzsteuer) zugrunde zu legen, entspricht überdies im Bereich der Hoheitsverwaltung, für welchen der Vorsteuerabzug im Sinne des UStG 1994 nicht in Anspruch genommen werden kann, auch der grundsätzlich gehandhabten Praxis.

Der BLRH stellte abschließend fest, dass zum eigentlichen Problembereich, nämlich der Unwirtschaftlichkeit dieser Art der Personalrekrutierung, keine Stellungnahme abgegeben wurde.

8.3 Personalausleihungen WiBAG

- 8.3.1 Basierend auf einem Beschluss der Bgld. Landesregierung vom 19.05.1998²⁸ wurde zwischen dem Land Burgenland und der WiBAG am 02.06.1998 eine Vereinbarung abgeschlossen, dem Amt der Bgld. Landesregierung einen WiBAG-Mitarbeiter zur Dienstverwendung zur Verfügung zu stellen. Dieser Vereinbarung liegt eine monatlich gleich bleibende Vergütung zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen zugrunde, welche vom Land Burgenland an die WiBAG zu entrichten ist. Laut Pkt. III der genannten Vereinbarung setzt sich diese Vergütung aus Gehalt,

²⁸ Zl. LAD-VD-P370-1998.

SV-DGA, DB und Kommunalsteuer zusammen. Weiters werden eventuell anfallende Reisekosten lt. Reisegebührenvorschrift ersetzt.

Im gegenständlichen Sitzungsakt waren die monatlichen Ausgaben in Übereinstimmung mit der Vereinbarung zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen beziffert. Nicht im Regierungsbeschluss umfasst war die daraus erwachsende Umsatzsteuer.

Der BLRH stellte anhand von Buchhaltungsunterlagen des Amtes der Bgld. Landesregierung und der WiBAG fest, dass in diesem umsatzsteuerrechtlich gleich gelagerten Falle seitens des Landes die dem Sitzungsakt zugrunde gelegten Personalbereitstellungskosten ebenfalls um die anteilige Umsatzsteuer (20 %) erhöht und an die WiBAG refundiert wurden.

Im Zeitraum Mai 1998 bis März 2001 wurden unter dem Titel Personalbereitstellung vom Land an die WiBAG Zahlungen inkl. USt. (ausgenommen Reisekosten) in der Höhe von ATS 3.715.537,20 geleistet. Davon entfielen auf die Umsatzsteuer ATS 619.256,20.

Zu den Reisekosten merkte der BLRH an, dass die zusätzlichen Kosten an Umsatzsteuer nicht pauschal mit 20 % der Reisekosten gleichgesetzt werden können, da auch die WiBAG den Vorsteuerabzug für die Tages- und Nächtigungsgebühren in Anspruch genommen hat bzw. nimmt.

In diesem Zusammenhang machte der BLRH folgende Feststellungen:

- Die Auszahlungsbeträge und die anteilige Umsatzsteuer wurden nur bis zum Ende des Prüfungszeitraumes (Verschmelzungstichtag WiBAG-WEBU per 28.03.2001) ermittelt, wobei vom BLRH ausdrücklich angemerkt wurde, dass diese Praxis der Bereitstellung von Personal für den Landesdienst zum Prüfungszeitpunkt noch immer gehandhabt wurde.
- Die oben angeführten Beträge umfassten zwischenzeitlich auch die Kosten für einen weiteren Mitarbeiter, der von März bis Dezember 2000 analog dazu beschäftigt war.
- Seitens des Landes konnte dem BLRH auf dessen Nachfrage hin kein Sitzungsakt vorgelegt werden, demzufolge die um 20 % erhöhten Personalbereitstellungskosten verausgabt werden dürfen.
- Die im Prüfungszeitraum vorgenommenen Gehaltsanpassungen wurden dem Land weiterverrechnet, obwohl im Pkt. III der Vereinbarung zwischen den beiden Vertragspartnern keine Anpassung der betraglich fixierten Vergütung vorgesehen ist.

8.3.2 Der BLRH stellte dazu kritisch fest, dass die Auszahlung der um 20 % höheren Personalbereitstellungskosten in Widerspruch zum Regierungssitzungsakt vom 19.05.1998 steht. Ebenfalls keine Deckung im Regierungssitzungsakt bzw. in der dem Sitzungsakt beiliegenden Vereinbarung finden die Auszahlungen der erhöhten Vergütung bedingt durch die vorgenommenen Gehaltsanpassungen.

Der BLRH kritisierte, dass dem Land Burgenland aus dieser Vorgangsweise im Zeitraum Mai 1998 bis März 2001 bedingt durch die zusätzlich angefallene gesetzliche Umsatzsteuer Mehrkosten iHv. ATS 619.256,20 (ohne Reisekosten) entstanden sind. Angesichts des Umstandes, dass diese Praxis im Prüfungszeitraum noch immer ge-

handhabt wurde, regte der BLRH mit gebotenem Nachdruck an, eine andere, effizientere und kostengünstigere Lösung zu finden.

- 8.3.3 *Die Bgld. Landesregierung gab dazu folgende Stellungnahme ab:*
„Zu Pkt. 8.3 zur Höhe bzw. Erhöhung des Entgelts wird festgestellt:
 a) *Betreffend die Angemessenheit der Höhe des Entgelts ist ein sog. „Fremdvergleich“ anzustellen: Ein derartiger Vergleich ist nach der Rücksprache des VwGH nicht nur bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen, sondern auch bei Verträgen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern, sohin auch zwischen WiBAG – Land, anzustellen (vgl. VwGH 95/15/0181).*
Ein derartiger Fremdvergleich bezieht sich auf ein durchschnittliches (idealtypisches) Verhalten. Dabei ist von einer gewissen Bandbreite von Leistungsentgelten auszugehen.
Hält eine Vereinbarung einem Fremdvergleich nicht stand, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn die Ursache der Vorteilsgewährung in der Eigentümerstellung liegt.
Daraus ist zu folgern, dass für die Überlassung des Dienstnehmers ein – einem Fremdvergleich standhaltendes – angemessenes Entgelt zu vereinbaren war. Das lt. Vereinbarung Land – WiBAG zu leistende Entgelt ist an den Verdienst des Dienstnehmers in der WiBAG gekoppelt.
So wird insbesondere in Punkt V. Abs.3 der Vereinbarung festgehalten, dass

„... das in Punkt II. vereinbarte Entgelt vom Land an die WiBAG ausbezahlt wird, da die WiBAG weiterhin verpflichtet ist, das Gehalt an (Name des Dienstnehmers) anzuweisen. Seitens des Landes werden höchstens die von WiBAG tatsächlich bezahlten Geldleistungen (Bezüge, Reisespesen, Diäten und sonstige Nebengebühren) refundiert.“

Würde die WiBAG für die Überlassung des Dienstnehmers ein geringeres Entgelt verlangen, als ihr der Dienstnehmer tatsächlich kostet, käme das Land/die WiBAG in den Verdacht der verdeckten Gewinnausschüttung, da nahe liegt, dass Ursache für diese Vorteilsgewährung die Eigentümerstellung des Landes wäre.

b) *Eine Erhöhung/Indexierung ist in der Vereinbarung selbst nicht konkret geregelt.*

In diesem Zusammenhang darf jedoch einerseits wieder auf die o.a. Bestimmung von Punkt V. Abs. 3 verwiesen werden, wonach „seitens des Landes höchstens die von der WiBAG tatsächlich bezahlten Geldleistungen (Bezüge, Reisespesen, Diäten und sonstige Nebengebühren) refundiert werden“.

Diese Bestimmung ist in Zusammenhang mit Punkt III. Vergütung zu lesen und deckt die im Laufe eines Dienstverhältnisses üblicherweise gewährten Erhöhungen - aufgrund Vereinbarung oder Kollektivvertrag – ab, da eine Festlegung (arg. „höchstens“) in Punkt IV. sonst entbehrlich wäre.

Das Gehalt des Dienstnehmers wurde zwischen diesem und der WiBAG, nicht jedoch zwischen Dienstnehmer und dem Land vereinbart. Die WiBAG bleibt nach dem ggst. Vertrag auch Dienstgeber der betreffenden Person.

Diese hat daher der WiBAG gegenüber Anspruch auf die Zahlung ihres Entgelts. Wenn dieses im Überlasserbetrieb WiBAG höher ist als im Beschäftigterbetrieb, so ist für den Fall des Bestehens eines Kollektivvertrags des Überlasserbetriebs dieser anzuwenden.

Kommt kein Kollektivvertrag zur Anwendung, so ist das Entgelt nach den Kriterien der Angemessenheit und Ortsüblichkeit zu bestimmen. Für die Ortsüblichkeit zieht der OGH aber nicht den Arbeitsmarkt bzw. die Region des Beschäftigers, sondern die Umstände/das Lohnniveau im Bereich des Überlassers heran (OGH 20.11.1991, DRdA 1992, 589). Da – abgesehen von den o.a. Bestimmungen in Punkt III. und IV. – die Vertragsparteien nicht ausdrücklich den Fall von Lohnerhöhungen im Überlasserbetrieb geregelt haben, ist die ggst. Vereinbarung im Wege der Vertragsauslegung nach §§ 914, 915 ABGB zu ergänzen: § 914 ABGB richtet sich nach ständiger Rechtsprechung des OGH gegen eine „Buchstabeninterpretation“ (so bereits am 27.5.1959, EvBl. 1960/3), vielmehr ist unter Beachtung der Übung des redlichen Verkehrs der Zweck des Vertrages zu ermitteln. Dieser war nach dem Willen der Vertragsparteien klar auf die Überlassung des Dienstnehmers zu den Kosten, die dem Überlasserbetrieb entstehen, an den Beschäftigterbetrieb gerichtet. Eine andere Interpretation würde unter Berücksichtigung der übrigen Vertragsbestimmungen dem offenkundigen Willen der Vertragsparteien widersprechen.“

- 8.3.4 Die Höhe und Angemessenheit der Bezüge, die den betroffenen Bediensteten von den Dienstgebern WEBU bzw. WiBAG zuerkannt wurden, war nicht Gegenstand dieser Prüfung und wurde vom BLRH nicht beurteilt, daher auch nicht kritisiert.

Anstoß zu Kritik stellten hingegen die Erhöhungen bzw. Indexierungen der Vergütungen zwischen dem Land Burgenland und der WiBAG dar, da diese in der entsprechenden Vereinbarung nicht vorgesehen waren.

Die im Pkt. V. Abs. 3 der Vereinbarung angeführte Bestimmung, wonach „seitens des Landes höchstens die von der WiBAG tatsächlich bezahlten Geldleistungen [...] refundiert werden“, ist nach Ansicht des BLRH nur insofern von Bedeutung, als damit Zeiten, in welchen seitens der WiBAG an den Bediensteten geringere oder keine Geldleistungen gewährt werden (z. B. Urlaube gegen Entfall der Bezüge etc.) nicht zu einer Vergütung zwischen dem Land und der WiBAG führen können.

Diese Bestimmung als Basis für die Erhöhung der Vergütung heranzuziehen, ist nach Ansicht des BLRH nicht gerechtfertigt.

Eine in der Äußerung der Bgld. Landesregierung vorgeschlagene Vertragsauslegung ist dann notwendig, wenn der objektive Aussagewert einer Willenserklärung unklar ist. Doch dafür oder dass ein anderer „natürlicher“ Konsens bestanden hätte, konnten keine Anhaltspunkte gefunden werden.

Dessen ungeachtet sprach sich der BLRH weder gegen eine „WiBAG-konforme“ Entlohnung des betroffenen Bediensteten noch gegen gesetzlich bzw. vertraglich zustehende Gehaltserhöhungen aus.

9. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Der BLRH empfahl der WiBAG als Rechtsnachfolgerin der WEBU, die Bilanzierungsvorschriften des HGB einzuhalten.

(2) Der BLRH empfahl der WiBAG, bei den Jahresabschlussprüfungen die Unvereinbarkeitsregeln des HGB und des WTBG zu beachten. Er regte an, bei freiwilligen und bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen die Jahresabschlussprüfer zyklisch zu wechseln.

(3) Im Bereich der Investitionsplanungen, des Projektcontrollings und der Ausschreibungspraxis empfahl der BLRH der WiBAG, die interne Richtlinie durch Schwellenwerte zu ergänzen um damit die exakte Vorgehensweise für alle Investitionsvolumina festzulegen. Weiters empfahl der BLRH, die verbindliche Anwendung dieser Ablaufstruktur unternehmensintern durch das bzw. die zuständigen Gremien anzuordnen.

(4) Aus Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgründen empfahl der BLRH, künftig nur jene Rechnungen zur Auszahlungen zu bringen, denen erwiesenermaßen eine Leistung zugrunde liegt.

(5) Der BLRH empfahl der WiBAG aus Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgründen, künftig Provisionszahlungen für Immobiliengeschäfte auf den Eigenanteil zu beschränken. Kosten, die dem (den) Vertragspartner(n) auferlegt werden können, sollten nicht von der WiBAG getragen werden. Vertraglich bzw. gesetzlich nicht erforderliche Zahlungen müssten jedenfalls unterbleiben.

(6) Der BLRH empfahl der WiBAG, bereits absehbare, künftig notwendige Immobilienankäufe zeitgerecht mittels Optionsvereinbarungen auf einem günstigeren Preisniveau sicherzustellen.

(7) Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, anstelle der Personalausleihungen von Unternehmen eine andere, kostengünstigere Lösung anzustreben.

IV. Teil - Anlagen

Anlage 1 - BIBAG

KENNDATEN DER BURGENLÄNDISCHEN INDUSTRIE- UND BETRIEBSANSIEDLUNGSGESELLSCHAFT MBH - BIBAG

Gründung: 23.07.1973 (GV), 06.09.1973 (FB)

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Unternehmensgegenstand²⁹:

1. Beratung der Landesregierung in Wirtschaftsangelegenheiten;
2. Erstellung von Gutachten für die Landesregierung in Wirtschaftsangelegenheiten und Erstattung von Förderungsvorschlägen;
3. Erstellung eines Betriebsstandortkonzeptes für das Land Burgenland, das die Schaffung von Industriezonen sowie die Schaffung eines Umlandes für Gewerbebetriebe, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, vorzusehen hat;
4. Beratung der burgenländischen Gemeinden in allen Fragen der Betriebsansiedlung und Wirtschaftsförderung;
5. Unternehmensberatung;
6. Tätigkeit als Clearingstelle für die burgenländische Wirtschaft;
7. Förderung und Forschung;
8. Werbung, Beratung und Auswahl von Unternehmen, die für eine Ansiedlung im Burgenland in Frage kommen;
9. Werbung, Akquisition, Koordination und administrative Unterstützung von Ansiedlungsprojekten und Unternehmen;
10. Übernahme, Vermittlung und Betrieb aller mit dem Gesellschaftszweck in Verbindung stehenden Geschäfte;
11. Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen sowie die Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmungen.

Stammkapital: ATS 9.000.000 von 06.09.1973 bis 20.12.1982 (FB)
ATS 5.000.000 von 20.12.1982 bis 04.08.1994 (FB)

Gesellschafter: von 06.09.1973 bis 04.08.1994 (FB)
51,0 % Land Burgenland
25,0 % Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland
24,0 % EB und Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft

von 04.08.1994 bis 04.08.1994 (FB)
100 % Land Burgenland

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 21.07.1994 wurde diese Gesellschaft mit der „Burgenländische Risiko-Kapitalbeteiligungsaktiengesellschaft“ als der übernehmenden Gesellschaft verschmolzen und ist dadurch erloschen. (04.08.1994 – FB)

Quelle: Firmenbuch

²⁹ auszugsweise.

Anlage 2 - BRiKaBAG

**KENNDATEN DER BURGENLÄNDISCHE RISIKO-KAPITALBETEILIGUNGS-
AKTIENGESELLSCHAFT - BRiKaBAG**

Gründung: 02.10.1991 (GV), 29.10.1991 (FB)

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Unternehmensgegenstand³⁰:

- a) Die Beteiligung beziehungsweise Übernahme der Geschäftsführung an Unternehmen aller Art, insbesondere an burgenländischen Unternehmen mit zukunftssträchtigen Geschäftszweigen, die eine entsprechende Rendite versprechen und Ertragsaussichten besitzen;
- b) Die Finanzierung von Investitionen und Strukturänderungen sowie innovatorischer Aktivitäten im Wege von Beteiligungen gemäß lit. a), insbesondere die Förderung des Auf- und Ausbaues von industriell-gewerblichem Forschungs-, Entwicklungs- und Technologiepotential und der entsprechenden Einrichtungen, Kapazitäten und Arbeitsbereiche sowie die Förderung der aktiven und passiven Weitergabe dieser Informationen an Interessierte;
- c) Die Abschtichtung von Gesellschaftern zwecks Fortführung von Unternehmen;
- d) Die Erarbeitung von Unternehmensplänen und –grundlagen;
- e) Die Übernahme und Verwaltung von Unternehmungseteiligungen, insbesondere Geschäftsanteilen und Aktien;
- f) Die Erstellung von Entscheidungsgrundlagen im Sinne der Tätigkeiten gemäß diesem Betriebsgegenstand;
- g) Die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Innovations- und Gewerbezentren im Bereich des Landes Burgenland für Wirtschaftsunternehmen aller Art;
- h) Der Betrieb, die Übernahme und Vermittlung aller mit dem Gesellschaftszweck in Verbindung stehenden Geschäfte.

Alle diese Tätigkeiten werden von der Gesellschaft im In- und Ausland, insbesondere im Land Burgenland und den dem Land Burgenland benachbarten Regionen, ausgeübt.

Stammkapital: ATS 75.000.000 von 29.10.1991 bis 23.12.1993 (FB)
ATS 112.500.000 von 23.12.1993 bis 04.08.1994 (FB)

In der Hauptversammlung am 21.07.1994 wurde die Änderung des Firmenwortlautes auf „Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG“ und Neufassung der Satzung beschlossen (04.08.1994 – FB).

Quelle: Firmenbuch

³⁰ auszugsweise.

Anlage 3 - WiBAG

KENNDATEN DER WIRTSCHAFTSERVICE BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT - WiBAG

Gründung: In der Hauptversammlung am 21.07.1994 wurde die Änderung des Firmenwortlautes von „Burgenländische Risiko-Kapitalbeteiligungsaktiengesellschaft – BRiKaBAG“ auf „Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG“ und die Neufassung der Satzung beschlossen (04.08.1994 – FB).

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Unternehmensgegenstand:

- a) Die Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit und im Auftrag der Bgld. Landesregierung, dies insbesondere um die Wettbewerbsfähigkeit der bgl. industriellen und gewerblichen Wirtschaft sowie der Tourismuswirtschaft zu stärken und ein möglichst hohes und ausgeglichenes Wirtschaftswachstum im Land zu erreichen;
- b) Die Beratung im Zusammenhang mit Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, die Erstellung von Gutachten, Durchführung von Marktinformation;
- c) Die Beteiligung beziehungsweise Übernahme der Geschäftsführung an Unternehmen aller Art, insbesondere an bgl. Unternehmen mit zukunftssträchtigen Geschäftszweigen, die eine entsprechende Rendite versprechen und Ertragsaussichten besitzen; dies insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Eigenkapital sowie die Aufbringung von Eigenkapital bei Unternehmensgründungen (Startkapital);
- d) Die Finanzierung von Investitionen und Strukturänderungen sowie innovatorischer Aktivitäten im Wege von Beteiligungen gemäß lit. c), insbesondere die Förderung des Auf- und Ausbaues von industriell-gewerblichem Forschungs-, Entwicklungs- und Technologiepotential und der entsprechenden Einrichtungen, Kapazitäten und Arbeitsbereiche sowie die Förderung der aktiven und passiven Weitergabe dieser Informationen an Interessierte;
- e) Die Abschichtung von Gesellschaftern zwecks Fortführung von Unternehmen;
- f) Die Erarbeitung von Unternehmensplänen und –grundlagen;
- g) Die Übernahme und Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere Geschäftsanteilen und Aktien;
- h) Die Erstellung von Entscheidungsgrundlagen im Sinne der Tätigkeiten gemäß diesem Betriebsgegenstand;
- i) Die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Innovations- und Gewerbezentren im Bereich des Landes Burgenland für Wirtschaftsunternehmen aller Art.

Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgeschlossen.

Stammkapital:

ATS 112.500.000	von 04.08.1994 bis 14.11.1995 (FB)
ATS 200.000.000	von 14.11.1995 bis 13.06.2002 (FB)
EUR 15.000.000	von 13.06.2002 bis laufend

Anlage 4 - Beteiligungsstruktur der WEBU und Töchter

Die nachfolgenden Beteiligungen wurden bis zum Ende des Betrachtungszeitraumes (28.03.2001) dargestellt.

1. Business Park Szentgotthard Gesellschaft mbH. (BPS) - „Szentgotthárdi Ipari Park Gazdaságfejlesztő és Beruházó Kft.“

Gründung: Gesellschaftsvertrag (GesVertrag) vom 29.01.1997;

Stammkapital: HUF 10 Mio.; Mit GesVertrag vom 07.04.2000 erfolgte eine Stammkapitalerhöhung auf HUF 70 Mio.

Gesellschafter:	Lt. GesVertrag vom 29.01.1997 5 % Gemeinde Heiligenkreuz i. L. 65 % Gemeinde Szentgotthard 30 % WEBU	29.01.1997 bis 07/1998
	Lt. WiBAG vom 03.07.2003 5 % Heiligenkreuz i. L. 51 % Szentgotthard 30 % WEBU 14 % Priv. Ges.	07/1998 bis 04/2000
	Lt. GesVertrag vom 07.04.2000 4 % Gemeinde Heiligenkreuz i. L. 24 % Gemeinde Szentgotthard 2 % Priv. Ges. 70 % WEBU	07.04.2000 bis 30.06.2000
	4 % Gemeinde Heiligenkreuz i. L. 24 % Gemeinde Szentgotthard 2 % Priv. Ges. 70% WiBAG	30.06.2000 bis 11.07.2001
	[...]	

Tab. 5
Quelle: WiBAG

Die Übertragung des 70 %-igen Anteils von der WEBU auf die WiBAG erfolgte anlässlich der Verschmelzung der WEBU mit der WiBAG.

2. Business and Innovation Centre - BIC Burgenland GesmbH

Gründung: GesVertrag vom 02.06.1998;
Stammkapital: ATS 500.000,--

Gesell- schafter:	40 % WEBU 30 % Priv. Ges. 30 % EB u. Hypo-Bank Bgld.	02.06.1998 (FB 09.07.1998) bis 06.10.2000
	40 % WiBAG 30 % Priv. Ges. 30 % EB u. Hypo-Bank Bgld. [...]	06.10.2000 bis 03.07.2002

Tab. 6

Quelle: Firmenbuchauszug vom 28.10.2002

Mit Abtretungsvertrag vom 25.09.2000 übergab die WEBU ihren Anteil an die WiBAG.

3. Business-Park Heiligenkreuz GmbH (BPH)

Gründung: GesVertrag vom 27.11.1996; Nachtrag zum GesVertrag vom 19.02.1997;
Stammkapital: ATS 1 Mio.

Gesell- schafter:	90 % WEBU 5 % Gemeinde Heiligenkreuz 5 % Gemeinde Szentgotthard	27.11.1996 (FB 20.02.1997) bis 04.11.2000
	90 % WiBAG 5 % Gemeinde Heiligenkreuz 5 % Gemeinde Szentgotthard [...]	04.11.2000 bis 24.07.2001

Tab. 7

Quelle: Firmenbuchauszug vom 28.10.2002

Mit Abtretungsvertrag vom 15.09.2000 trat die WEBU ihren 90 %-Anteil an die WiBAG ab.

4. GiL Group Information Logistics GmbH

Gründung: GesVertrag vom 26.02.1999; Nachtrag zum GesVertrag vom 22.04.1999;
Stammkapital: ATS 500.000,--

Gesell- schafter:	100 % Priv. Pers.	26.02.1999 (FB 24.04.1999) bis 29.04.99
	76 % Priv. Pers. 24 % BIC	29.04.1999 bis zum Konkurs (FB 30.03.2001)

Tab. 8

Quelle: Firmenbuchauszug vom 06.11.2002

Mit Beschluss des Landesgerichtes Eisenstadt vom 27.03.2001 (FB 30.03.2001) wurde das Konkursverfahren eröffnet. Die Gesellschaft war infolge Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst.

5. INFRATECH Projektentwicklungs-, Projektmanagements-, Planungs- und Controlling GmbH

Gründung: GesVertrag vom 01.08.1995; Nachtrag zum GesVertrag vom 22.08.1995;
Stammkapital ATS 500.000,--;

vormals **WEBU Planungs- und Projektmanagement Gesellschaft mbH** (01.08.1995 bis 27.08.1996).

Gesellschafter:	90 % U.T.M. IngenieurgesmbH 10 % WEBU	01.08.1995 (FB 07.09.1995) bis 18.11.1997
	10 % WEBU 10 % Priv. Pers. 40 % Notar, treuhändisch 40 % Glöckner GmbH (A)	18.11.1997 bis 19.03.1999
	60 % Priv. Pers. 40 % Glöckner GmbH (A)	19.03.1999 bis 07.11.2000
	100% Priv. Pers.	07.11.2000 bis zur Liquidation (01.01.2001)

Tab. 9

Quelle: Firmenbuchauszug vom 06.11.2002

Mit Notariatsakt vom 08.03.1999 wurde der 10 %-Anteil von der WEBU an eine Privatperson abgetreten.

Die Gesellschaft wurde am 01.01.2001 liquidiert.

6. ISC Industrie-Service-Center GmbH

Gründung: GesVertrag vom 07.08.1996;

Stammkapital ATS 500.000,--

Gesellschafter:	10 % WEBU 50 % Priv. Pers. 40 % Priv. Ges.	07.08.1996 (FB 12.10.1996) bis 16.11.2000
	60 % Priv. Pers. 40 % Priv. Ges.	16.11.2000 bis laufend

Tab. 10

Quelle: Firmenbuchauszug vom 28.10.2002

Mit Abtretungsvertrag (ohne Datumsangabe) trat die WEBU ihren 10 %-Anteil an eine Privatperson ab.

7. tiPatent PatentverwertungsGmbH

Gründung: GesVertrag vom 20.07.1999;
Stammkapital EUR 35.000,--

Gesell- schafter:	60 % Priv. Ges. 30 % Priv. Pers. 10 % BIC	20.07.1999 (FB 04.08.1999) bis 04.04.2000
	30 % Priv. Ges. 20 % Priv. Pers. 20 % WiBAG 30 % BVG Beteiligungs. u. Verwal- tungsgmbH [...]	04.04.2000 bis 03.07.2002

Tab. 11

Quelle: Firmenbuchauszug vom 06.11.2002

Mit Abtretungsvertrag vom 14.03.2000 übergaben die Privatperson ein Drittel ihres Anteiles (10 %) und die BIC ihren gesamten Anteil (ebenfalls 10 %) an die WiBAG.

8. Techno-Park Eisenstadt Errichtungs- und BetriebsgesmbH (TPE)

Gründung: GesVertrag vom 02.12.1998;
Stammkapital ATS 1 Mio.

Gesell- schafter:	55 % WEBU 45 % Priv. Ges.	02.12.1998 (FB 23.12.1998) bis 01.07.1999
	45 % WEBU 10 % Freistadt Eisenstadt 45 % Priv. Ges.	01.07.1999 bis 10.08.2000
	45 % WiBAG 45 % Priv. Ges. 10 % Freistadt Eisenstadt	10.08.2000 bis 13.09.2000
	64,5 % WiBAG 25,5 % Priv. Ges. 10,0 % Freistadt Eisenstadt	13.09.2000 bis 30.09.2000 (Verschmelzung mit TZE)

Tab. 12

Quelle: Firmenbuchauszug vom 28.10.2002

Mit Abtretungsvertrag vom 05.07.2000 tritt die WEBU ihren 45 %-igen Anteil an die WiBAG ab.

Die TPE wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 05.09.2000 (FB 30.09.2000) rückwirkend per 31.12.1999 in die Technologiezentrum Eisenstadt GmbH verschmolzen.

9. Technologiezentrum Eisenstadt GmbH (TZE)

Gründung: GesVertrag vom 12.06.1996;
Stammkapital: ATS 1 Mio.

Gesell- schafter:	99,9 % WEBU 0,1 % Priv. Pers.	12.06.1996 (FB 27.06.1996) bis 20.11.1996
	100 % WEBU	20.11.1996 bis 31.12.1997
	42 % WEBU 39 % WEG Wirtschaftspark- EntwicklungsGmbH 10 % Freistadt Eisenstadt 9 % Priv. Ges.	31.12.1997 bis 28.09.1999
	42 % WEBU 39 % Technologieimpulse GmbH 10 % Freistadt Eisenstadt 9 % Priv. Ges.	28.09.1999 bis 11.08.2000
	81 % WiBAG 10 % Freistadt Eisenstadt 9 % Priv. Ges.	11.08.2000 bis 13.09.2000
	64,5 % WiBAG 10,0 % Freistadt Eisenstadt 25,5 % Priv. Ges.	13.09.2000 bis 24.07.2001
	[...]	

Tab. 13

Quelle: Firmenbuchauszug vom 28.10.2002

Mit Abtretungsvertrag vom 05.07.2000 traten die WEBU ihren 42 %-Anteil und die Technologieimpulse GmbH ihren 39 %-Anteil an die WiBAG ab.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 05.09.2000 wurde die TPE rückwirkend per 31.12.1999 mit der übernehmenden Gesellschaft TZE verschmolzen.

10. Technologiezentrum Pinkafeld GmbH (TZP)

Gründung: GesVertrag vom 20.08.1998;
Stammkapital: ATS 1 Mio.;

vormals **Südburgenländische Innovations- und Technologiezentrum Pinkafeld GmbH**
(vom 20.08.1998 bis 16.11.2000).

Gesell- schafter:	49 % Gemeinde Pinkafeld 42 % WEBU 9 % Priv. Ges.	20.08.1998 (FB 21.10.1998) bis 16.11.2000
	10,0 % Gemeinde Pinkafeld 64,5 % WiBAG 25,5 % Priv. Ges.	16.11.2000 bis 24.07.2001
	[...]	

Tab. 14

Quelle: Firmenbuchauszug vom 28.10.2002

Mit Abtretungsvertrag vom 03.10.2000 übergaben:

- a) die Gemeinde Pinkafeld 16,5 % an eine private Gesellschaft und 22,5 % an die WiBAG,
- b) die WEBU den kompletten Anteil (42 %) an die WiBAG und
- c) die private Gesellschaft den kompletten Anteil (9 %) an eine andere private Gesellschaft.

11. Wirtschaftspark Heiligenkreuz Servicegesellschaft mbH (WHS)

Gründung: GesVertrag vom 04.07.1995;

Stammkapital: ATS 500.000,--

Gesellschafter:	49 % WEBU 51 % Priv. Pers. (treuhändisch für WEBU) ³¹	04.07.1995 (FB 14.07.1995) bis 12.03.1998
	100 % WEBU	12.03.1998 bis 20.06.2000
	90 % WEBU 5 % Gemeinde Heiligenkreuz 5 % Gemeinde Szentgotthard	20.06.2000 bis 13.07.2000

Tab. 15

Quelle: Firmenbuchauszug vom 28.10.2002, WiBAG

Mit Verschmelzungsvertrag vom 07.06.2000 (FB 13.07.2000) wurde die WHS rückwirkend mit 01.01.2000 in die Business-Park Heiligenkreuz GmbH eingebracht.

12. WiBAG Beteiligungs- und Dienstleistungs GmbH

Gründung: GesVertrag vom 03.07.1996;

Stammkapital: ATS 1 Mio.;

vormals **Betriebsgebiet Parndorf Erwerbs-, Errichtungs- u. BetriebsgmbH** (vom 03.07.1996 bis 13.11.1998).

Gesellschafter:	95 % WEBU 5 % Gemeinde Parndorf	03.07.1996 (FB 25.07.1996) bis 13.11.1998
	100 % WiBAG	13.11.1998

Tab. 16

Quelle: Firmenbuchauszug vom 06.11.2002

Mit den Notariatsakten vom 05.11.1998 übernahm die WiBAG die Anteile der WEBU (95%) und der Gemeinde Parndorf (5 %).

³¹ lt. Treuhandvertrag vom 04.07.1995

13. Wirtschaftsförderungsgesellschaft für die Gemeinde Jennersdorf GmbH

Gründung: GesVertrag vom 16.12.1980;

Stammkapital ATS 500.000,--;

vormals **Wirtschaftsförderungsgesellschaft für die Region Jennersdorf-Güssing GmbH**
(vom 16.12.1980 bis 18.02.1997).

Gesell- schafter:	100 % Priv. Ges.	16.12.1980 bis 18.02.1997
	60 % Gemeinde Jennersdorf 40 % WHS	18.02.1997 bis 10.11.2000
	100 % Gde. Jennersdorf	10.11.2000 bis laufend

Tab. 17

Quelle: Firmenbuchauszug vom 06.11.2002

Mit Abtretungsvertrag vom 04.09.2000 trat die BPH (als Rechtsnachfolgerin der WHS) ihren 40 %-Anteil an die Stadtgemeinde Jennersdorf ab.

Anlage 5 - Investitionsplanungen, Projektdurchführungen und –abrechnungen

Lt. Information der WiBAG vom 19.12.2002 und 31.03.2004 werden Investitionsplanungen, Projektdurchführungen und –abrechnungen folgendermaßen gehandhabt:

- „1. Im Budget der WiBAG, welches vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist, werden zunächst grundsätzlich die Investitionsvorhaben genannt und in ihrem geschätzten Investitionsvolumen angeführt.*
- 2. Nach Bewilligung des Budgets erfolgt die Phase der Grobplanung bis zu einem Punkt, wo einerseits das Investitionsprojekt bereits in seinen Grundzügen ersichtlich ist und andererseits das Kostenvolumen in einer bereits relativ engen Bandbreite (plus/minus 10 %) angegeben werden kann.*
- 3. Das zuständige Gremium entscheidet auf Antrag der Beteiligungsverwaltung und, sofern die Investition von einer Konzerngesellschaft durchgeführt werden soll, auf Antrag der Geschäftsführer der projektrealisierenden Gesellschaft. Dieses Gremium ist jedenfalls der Vorstand der WiBAG, bei Überschreitung der in der Satzung der WiBAG genannten Größenmerkmale der Aufsichtsrat aufgrund des Vorstandsbeschlusses.*
- 4. Der Vorstand der WiBAG legt nach positiver Entscheidung eine Projektgruppe fest, welche regelmäßig externe Berater beinhaltet, welche das in der WiBAG fehlende Fach-Know-how (technisch, bauspezifisch u. dgl.) beibringen.*
- 5. Die betrauten Projektplaner und die genannte Fachgruppe finalisieren die Planungsarbeiten bis zur Ausschreibungsreife.*
- 6. Bereits die Planer wurden über eine Ausschreibung gefunden und auch die projektrealisierenden Unternehmungen werden aufgrund von Ausschreibungsergebnissen beauftragt, wobei in der Regel zumindest drei Angebote vorliegen müssen. Die WiBAG und ihre Konzerngesellschaften versuchen in diesem Zusammenhang, wo rechtlich möglich als privater Investor aufzutreten, da die Nachverhandlungen, also die Preisverhandlungen nach Anbotseröffnung, regelmäßig zu Preisreduktionen von weit über 10 % führen.*
- 7. Auch bei Auftragserweiterungen im Zuge von Anschlussverfahren, wo also der Bestbieter eingeladen wird, auch das erweiterte Volumen zu realisieren, wird ein Preisbegrenzungsmechanismus dahingehend eingeführt, dass*
 - der von der WiBAG genannte Projektpreis (geschätzte Kosten abzüglich Sicherheitsmarge) nicht überschritten wird und*
 - parallel eingeladene Unternehmungen nicht günstiger anbieten.*
- 8. Die Projektteilabrechnungen erfolgen, sobald die durchführenden Unternehmungen ihre vertraglich vereinbarten Teilleistungen realisiert haben und dies von den von uns beigezogenen Experten bestätigt ist.*
- 9. Die Projektendabrechnung erfolgt nach Übernahme des mängelfreien Investitionsprojektes, wobei die Mängelfreiheit von den von uns beigezogenen Experten bestätigt sein muss“.*

2. Teilbericht

**betreffend die
Inform events
Burgenland Messe –
Veranstaltungsgesellschaft
m.b.H.**

Inhalt 2. Teilbericht

II. TEIL	75
1. ZUSAMMENFASSUNG	75
2. GRUNDLAGEN.....	78
2.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf.....	78
2.2 Prüfungsanlass	78
2.3 Zeitliche Abgrenzung	78
2.4 Gesetzliche Grundlagen.....	79
2.5 Sonstige Bemerkungen.....	79
III. TEIL	80
1. ÜBERBLICK.....	80
2. ENTWICKLUNG DES MESSESTANDORTES OBERWART	81
2.1 Rückblick	81
2.2 Bau fester Messehallen	81
2.3 Messeveranstaltungen.....	82
3. BURGENLAND MESSE-BETRIEBSGMBH & Co KG (BM-KG)	83
3.1 Entscheidung zum Bau einer Mehrzweckhalle (Halle III).....	83
3.2 Anbot und Baukosten	84
3.3 Vertragsabschluss.....	84
3.4 Anbotsprüfung.....	84
4. BURGENLAND MESSE – VERANSTALTUNGSGMBH (BM-V).....	85
4.1 Beteiligungsentscheidung der WiBAG.....	85
4.2 Planrechnungen.....	86
4.3 Gesellschaftsgründung.....	89
4.4 Beschlüsse und Genehmigungen.....	90
4.5 Haftungen, finanzielle Verpflichtungen der WiBAG.....	92
4.6. Übernahme der Mehrzweckhalle.....	93
4.7 Finanzierung und Förderungen.....	96
4.8 Regelungen und Verträge	97
4.9 Aufstockung der Gesellschaftsanteile	98
4.10. Verträge in Zusammenhang mit der Anteilsaufstockung	99
4.11 Forderungen gegenüber dem privaten Mitgesellschafter.....	100
5. INFORM EVENTS BURGENLAND MESSE – VERANSTALTUNGSGMBH (INFORM EVENTS)	102
5.1 Erwerb der „alten“ Hallen.....	103
5.2 Geschäftsführer.....	106
5.3 Gewerbescheine.....	107
5.4 Mitarbeiter.....	108
5.5 Behördenbewilligungen	109
5.6 Brandschutz	115
5.7 Operative Durchführung der Wirtschaftsmesse „INFORM“ 2002/2003	116
5.8 Eigenveranstaltungen	121
6. WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DER UNTERNEHMEN BM-V UND INFORM EVENTS	123
6.1 Messe-, Veranstaltungs- und sonstige Konzepte.....	123
6.2 Langfristige Planungen.....	124
6.3 Kurzfristige Planungen.....	126
6.4 Planungswerte aus Sicht der IST-Ergebnisse	128
6.5 Entwicklung des operativen Ergebnisses.....	131
6.6 Liquiditätsentwicklung.....	132



74/138

6.7 Zieldefinition, Zielerreichungskontrolle, Beteiligungskontrolle	134
6.8 Kostenrechnung	135
6.9 Periodisches Berichtswesen.....	135
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	136
IV. TEIL – ANLAGEN	137
<i>Anlage 1</i>	137

II. Teil

1. Zusammenfassung

- 1.1 Überblick** Die Wirtschaftsservice Burgenland AG beteiligte sich am 12.07.2000 mit 25,5% an der Burgenland Messe – VeranstaltungsgmbH. Ab diesem Zeitpunkt war die Prüfständigkeit des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes gegeben.
- 1.2 Entwicklung des Messestandortes Oberwart** Die „Inform“-Messe wurde in Oberwart ab 1971 von der Stadtgemeinde Oberwart veranstaltet. 1990 und 1991 wurden die ersten festen Messehallen durch eine Leasing-Gesellschaft gebaut. Die WiBAG als Leasing-Nehmerin vermietete das Messegelände an eine mehrheitlich in privater Hand befindliche Messegesellschaft weiter.
- 1.3 Burgenland Messe-BetriebsgmbH & Co KG (BM-KG)** Der Auftrag zum Bau einer Mehrzweckhalle wurde dem Generalunternehmer im April 2000 von der mehrheitlich in privater Hand befindlichen Burgenland Messe BetriebsgmbH & Co KG erteilt. Die Investitionsentscheidung gründete sich maßgeblich auf langfristige Planrechnungen, welche von der WiBAG erstellt wurden.
- 1.4 Burgenland Messe-VeranstaltungsgmbH (BM-V)**
- (1) Der BLRH verwies kritisch auf den Umstand, dass durch die WiBAG Daten zur Erstellung von langfristigen Planungsrechnungen unreflektiert von Dritten übernommen worden waren. Diese Planungsrechnungen stellten in weiterer Folge mit Grundlage für die Entscheidung zur Verwendung erheblicher öffentlicher Mittel dar.
 - (2) Die vertragliche Verpflichtung des Vorstandes der WiBAG zur Behaftung eines ERP-Kredites über ATS 20 Mio. erfolgte ohne Zustimmung des Aufsichtsrates. Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang die verspätete Erwirkung des erforderlichen AR-Beschlusses.
 - (3) Herkunft und Verbleib der Mittel aus einer Besserungsvereinbarung zwischen WiBAG und dem Amt der Bgld. Landesregierung gründeten sich auf keine exakten Regelungen hinsichtlich eines Wertausgleiches.
 - (4) Der BLRH kritisierte, dass durch die verspätete Sicherstellung der Finanzierung der Mehrzweckhalle hohe Verzugszinsen anfielen. Weiters wurde auf die Übernahme einer Baulichkeit und deren Bezahlung ohne abschließende Mängelprüfung hingewiesen.
 - (5) Die Förderungen entsprachen den Richtlinien und gesetzlichen Vorschriften.
 - (6) Es wurde kritisch darauf hingewiesen, dass Auflagen des WiBAG-Aufsichtsrates (Erstellung eines Betreiberkonzeptes) nicht eingehalten wurden.

(7) Der BLRH begrüßte die Neuregelung der Hallenmiete mit der Burgenland Messe BetriebsgmbH & Co KG und die damit verbundene Möglichkeit zur Organisation von Eigenveranstaltungen. Die rückwirkende Auflösung des Mietvertrages sowie die Gestaltung der Mietkonditionen wurden kritisch betrachtet.

(9) Der BLRH kritisierte den Verzicht der WiBAG auf Verzinsung von gewährten Darlehen sowie die freiwillige Übernahme von Gebühren.

**1.5 Inform events
Burgenland
Messe-Veranstaltungs-
gmbH**

(1) Die Umschichtung von einer Leasingfinanzierung zu einem Kredit zur Schaffung eines Zinsvorteils sowie einer Liquiditätsreserve erschien dem BLRH als nachvollziehbar. Der BLRH kritisierte in diesem Zusammenhang jedoch die Übernahme der Haftung für einen Kredit über EUR 3 Mio. durch die WiBAG ohne Zustimmung des Aufsichtsrates.

(2) Der BLRH merkte kritisch an, dass sämtliche Eigenveranstaltungen zwischen 12.07.2000 und 25.07.2003 ohne Gewerbeschein durchgeführt worden waren.

(3) Im Zusammenhang mit der Veranstaltung der INFORM 2002 kritisierte der BLRH den Umfang von gewährten Gehaltsanhebungen bzw. Bonuszahlungen.

(4) Das Vorgehen der Bezirkshauptmannschaft Oberwart wurde durch den BLRH dahingehend kritisiert, dass sich das baubehördlichen Verfahren über 45 Monate erstreckt hatte. Gleichzeitig lag für die Benützung der Mehrzweckhalle lediglich eine Veranstaltungsstättengenehmigung für die Wirtschaftsmesse „INFORM 2000“ vor.

(5) Der BLRH stellte fest, dass erst aufgrund seiner Prüfungen ein Brandschutzbeauftragter ernannt und ein Brandschutzplan erstellt worden waren.

(6) Der BLRH vermerkte kritisch Rückgänge bei Ausstellern, verkauften Ausstellungsflächen, Besuchern und Einnahmen aus dem Kartenverkauf auf der Wirtschaftsmesse „INFORM 2003“

(7) Der BLRH erkannte die Durchführung von Eigenveranstaltungen zur Erhöhung der Auslastung der Messehallen an, bemängelte jedoch den geringen Auslastungsgrad der Hallen.

**1.6 Wirtschaftliche
Entwicklung der
Unternehmen
BM-V und In-
form events**

(1) Es wurde kritisch angemerkt, dass wichtige Entscheidungen (Gesellschaftsgründung, Erwerb der alten Hallen) der Grundlage eines durchgängigen Konzeptes entbehrten.

(2) Der BLRH kritisierte, dass Langfristplanungen lediglich kurzfristig angepasst wurden. Darüber hinausreichende Werte wurden unrealistisch fortgeschrieben. Er empfahl die Erstellung von nachvollziehbaren und realistischen langfristigen Planungen.

(3) Der BLRH betrachtete das Budget 2003 als ersten operativ-planerischen Ausfluss eines Betreiberkonzeptes. Er kritisierte jedoch, dass Planungsannahmen um einiges optimistischer dargestellt wurden als zum Zeitpunkt der Erstellung bereits absehbar gewesen war.

(4) Es wurden die signifikanten Abweichungen der Ist-Werte (Umsatz, EGT) von den Plandaten kritisiert. Der BLRH empfahl die Ausarbeitung von Entwicklungskonzepten und zusätzlichen Erlösmöglichkeiten als Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Erfolg der Messegesellschaft.

(5) Der BLRH kritisierte die Effizienz des Forderungsmanagements und wies darauf hin, dass sich das Unternehmen dadurch in die Gefahr von Zahlungsschwierigkeiten begab.

(6) Nach Ansicht des BLRH würde neben einer exakten – nach Möglichkeit quantitativen – Zieldefinition vor allem eine konsequente Zielerreichungskontrolle die Voraussetzung für ein sicheres Erreichen operativer wie strategischer Zielsetzungen bilden.

(7) Der BLRH empfahl die Einrichtung eines Kostenrechnungssystems sowie eines periodischen Berichtswesens.

2. Grundlagen

2.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf

Der BLRH überprüfte die Aktivitäten der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft (WiBAG) bei der Inform events Burgenland Messe-VeranstaltungsgmbH (Inform events) sowie die Gebarung der Inform events.

Schwerpunkte der Gebarungsprüfung waren die Beteiligungsentscheidung der WiBAG an der Burgenland Messe-VeranstaltungsgmbH (BM-V), die Entwicklung der Unternehmen BM-V und Inform events sowie die Wirtschaftsmesse „INFORM“.

Die Abschlussgespräche fanden am 25.02.2004 (Amt der Bgld. Landesregierung) und am 27.02.2004 (WiBAG) sowie am 05.03.2004 (Inform events) statt. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stellen endete am 08.04.2003.

2.2 Prüfungsanlass

Dem Prüfungsbericht lag ein Prüfungsantrag gemäß § 5 Abs. 3 Z 3 Bgld. LRHG über alle „bisherigen Aktivitäten der WiBAG inklusive ihrer Beteiligungen und Tochtergesellschaften“ vom 26.08.2002 (eingelangt im BLRH am 02.09.2002) zugrunde.

Prüfungsinhalt und –umfang wurden durch den Antragsteller mehrmals, zuletzt am 27.03.2003 (eingelangt im BLRH am 02.05.2003) im Bereich der WiBAG auf die „WEBU“ und die „Inform events Burgenland Messe-VeranstaltungsgmbH“ präzisiert.

Bei der Inform events (vormals BM-V) wurden durch den BLRH initiativ weitere Schwerpunkte auf Entscheidungsgrundlagen, finanzielle Belastungen und Verpflichtungen, Vereinbarungen, Personal sowie die Wirtschaftsmesse „Inform“ gelegt.

Da die beiden betrachteten Unternehmen (Inform events und WEBU) weder inhaltlich noch zeitlich zusammenhängen, wurde die Prüfung zur besseren Verständlichkeit in zwei eigenständige Teilberichte getrennt.

2.3 Zeitliche Abgrenzung

Die Prüfungszuständigkeit des BLRH ist ab einem Zeitpunkt, zu welchem eine zusammengerechnete Beteiligung des Landes einerseits und burgenländischer Gemeinden und/oder burgenländischer Gemeindeverbände andererseits zu mehr als 25% vorliegt, gegeben.

Im vorliegenden Fall begannen sowohl die Prüfungszuständigkeit des BLRH als auch der Überprüfungszeitraum mit der Gesellschaftsgründung³² der BM-V am 12.07.2000. Ergänzend dazu wurden vorangegangene Entscheidungsfindungen (Beteiligung der WiBAG) beleuchtet. Der Überprüfungszeitraum endete mit einer Vor-Ort-Erhebung am 31.08.2003.

Die Burgenland Messe Betriebsgmbh & Co KG (BM-KG) unterlag nicht der Prüfungszuständigkeit des BLRH. Aufgrund der weitgehenden wirtschaftlichen Verschränkungen mit den geprüften Unternehmen wurden jedoch Darstellungen der zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhänge, soweit das Gesamtverständnis diese erforderte, vorgenommen.

³² aufgrund des Anteils der WiBAG und der Stadtgemeinde Oberwart von je 25,5%.

2.4 Gesetzliche Grundlagen

Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2,4, und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.

2.5 Sonstige Bemerkungen

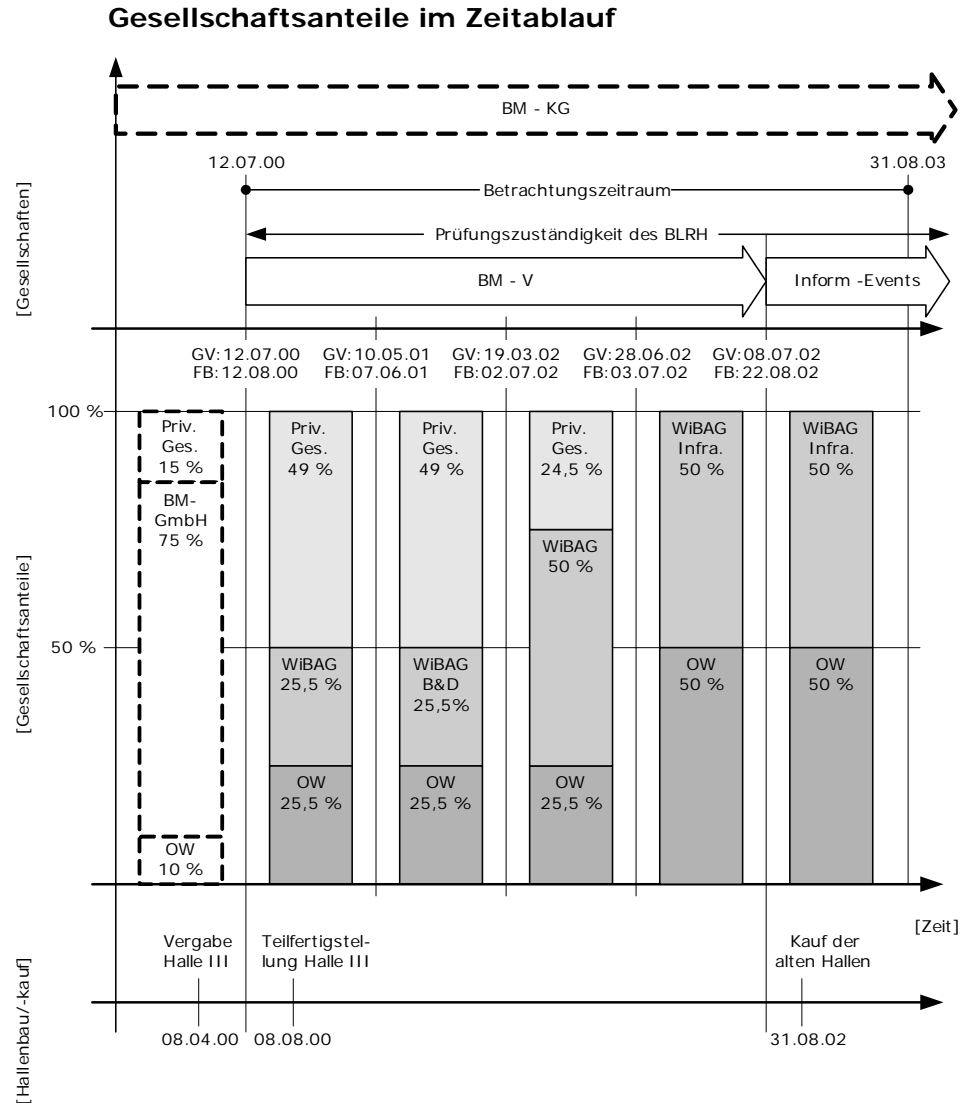
(1) Eine konstruktive Zusammenarbeit war nach Setzung flankierender Maßnahmen möglich. Auswirkungen auf den zeitlichen Verlauf der Prüfungshandlungen waren zu vermerken.

(2) Die Eingrenzung der Prüfungsinhalte mittels Fragenkatalog(en) nach Art und Umfang durch den Antragsteller hat sich als praktikable Form der Durchführung von umfangreichen und weiträumigen Prüfungsanträgen erwiesen.

Es erscheint jedoch zweckmäßig, Prüfungsanträge im Interesse ihrer zeitökonomischen Behandlung bereits im Stadium der Antragstellung möglichst exakt abzugrenzen.

III. Teil

1. Überblick



Legende:

- BM-KG Burgenland Messe BetriebsgmbH&Co KG
- BM-V Burgenland Messe VeranstaltungsgmbH
- FB Firmenbuch
- GV Generalversammlung
- OW Stadtgemeinde Oberwart
- Priv. Ges. Privater Gesellschafter
- WiBAG Wirtschaftsservice Burgenland AG
- WiBAG B&D. Wirtschaftsservice Burgenland Beteiligungs- und DienstleistungsgmbH
- WiBAG Infra. Wirtschaftsservice Burgenland Infrastruktur GmbH

Abb. 1

Quelle: Firmenbuch, Inform events; Darstellung: BLRH

Im Bericht wurden die Gesellschaften in ihrer zeitlichen Abfolge behandelt.

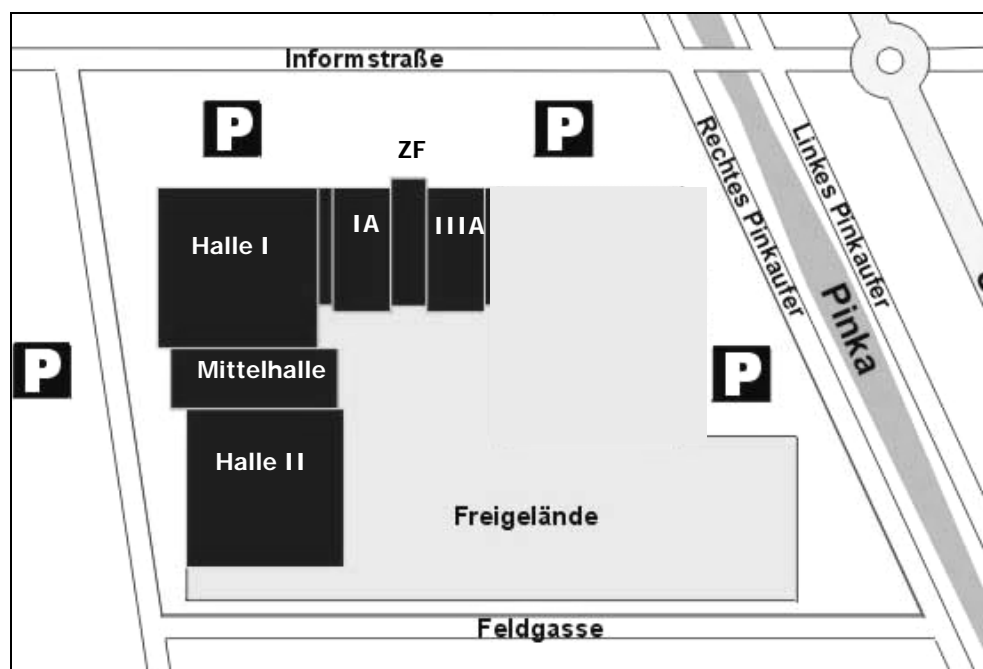
2. Entwicklung des Messestandortes Oberwart

2.1 Rückblick 2.1.1 Die Stadtgemeinde Oberwart veranstaltete im August 1971 die erste „Inform“-Messe mit 46 Ausstellern und rund 8.000 Besuchern auf dem Gelände des Fleckviehzuchtverbandes (Rotunde). Aufgrund des steigenden Platzbedarfes wurde die Messe auf den heutigen Standort, welcher sich im Eigentum der Stadtgemeinde befand, verlegt.
Die „Inform“-Messe 1989 zählte bereits 430 Aussteller, die Zahl der Messebesucher betrug rund 130.000. Die Messen wurden bis 1990 in unbefestigten Zelthallen abgehalten.

2.2 Bau fester Messehallen 2.2.1 Durch den Aufsichtsrat der Bgld. Industrie- und BetriebsansielungsgmbH (BIBAG)³³ wurde 1989 ein Salzburger Messebetreiber mit der Erstellung einer Messe-Marketing-Analyse beauftragt, welche die Potenzialabschätzung der Messestadt Oberwart zum Inhalt hatte.

Die Ergebnisse dieser Analyse bildeten die Grundlage für die Entscheidung zum Bau von zwei festen Messehallen. 1990 und 1991 wurden zwei Messehallen (Hallen I, II) sowie eine Eingangs-, eine Mittel- und zwei Verbindungshallen gebaut.

Lageplan der Messehallen vor WiBAG-Beteiligung



Legende:

ZF Eingangshalle (Zentralfoyer)

IA Verbindungshalle zu Halle I

IIIA Verbindungshalle

Abb. 2

Quelle: Web-Site Inform Events

³³ Gesellschafter der BIBAG waren zu diesem Zeitpunkt das Land Burgenland (51%), die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland (25%) sowie die EB und HYPO-Bank Burgenland AG (24%).

Die Finanzierung erfolgte über ein Leasing-Unternehmen, wobei die BIBAG als Leasing-Nehmerin auftrat. Ab 1990 wurden das Messegelände und die Messehallen von der BIBAG an die Burgenland Messe Betriebs-gmbH & Co KG (BM-KG), welche von der Stadtgemeinde Oberwart und der in privater Hand stehenden Burgenland Messe BetriebsgmbH (BM-GmbH) gegründet worden war, weitervermietet.

Das Mietentgelt bestand in der Höhe der monatlichen Leasing-Raten. Damit entstanden der BIBAG selbst keine Kosten, sie hatte aber bei einem Entfall der Mieteinnahmen das Finanzierungsrisiko zu tragen.

Nach ordnungsgemäßer Erfüllung des Leasingvertrages und nach Ablauf des Baurechtes sollten die auf gemeindeeigenem Grund errichteten Gebäude per 01.01.2020 entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Oberwart übergehen.

2.3 Messeveranstaltungen

2.3.1 Zur Sicherstellung der Auslastung und damit der Rentabilität der Hallen empfahlen die Autoren der o.a. Messe-Marketing-Analyse, neben den beiden bereits bestehenden Messeveranstaltungen „Inform“ und „Agromot“ (Frühjahrsmesse) zwei Spezialmessen zu veranstalten.

3. Burgenland Messe-BetriebsgmbH & Co KG (BM-KG)

KENNDATEN DER BURGENLAND MESSE-BETRIEBSGmbH & Co KG

Rechtsform:	Kommanditgesellschaft seit 01.08.1990	
Unternehmensgegenstand:	Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Publikumsmessen, Fachmessen, Ausstellungen u. diversen gesellschaftlichen Veranstaltungen.	
Persönlich haftender Gesellschafter:	Burgenland Messe-Betriebsgesellschaft mbH.	bis 19.06.2002
	ECO DRIVE Reisebüro GmbH	seit 20.06.2002
Kommanditisten:	Privater Gesellschafter Stadtgemeinde Oberwart	

Quelle: Firmenbuch, Stand: 27.11.2002

3.1 Entscheidung zum Bau einer Mehrzweckhalle (Halle III)

3.1.1 (1) In der Aufsichtsratssitzung der BM-KG wurde am 27.02.1999 erstmals die Notwendigkeit einer neuen Messehalle erörtert. Es wurde vereinbart, die Kosten, Förderungen und Finanzierungsmöglichkeiten zu klären sowie eine Wirtschaftlichkeitsrechnung durchzuführen.

Am 08.11.1999 wurden der BM-KG durch einen Generalunternehmer zwei Angebote über eine reine Messehalle und über eine Mehrzweckhalle gelegt. In der AR-Sitzung der BM-KG vom 04.12.1999 wurden beide Angebote diskutiert. Die Mehrzweckhalle wurde präferiert, da diese eine Verwendung für unterschiedliche Veranstaltungen ermöglichen würde.

(2) Aufgrund des mit der Finanzierung des Projektes verbundenen erheblichen Fördermitteleinsatzes sowie der erforderlichen Haftungsübernahmen der öffentlichen Hand sollte mit der Zielsetzung der Sicherstellung des wirtschaftlichen Vorteils für das Südburgenland das Hallenprojekt in einer neu zu errichtenden Projektgesellschaft unter Beteiligung der öffentlichen Hand durchgeführt werden.

Am 09.02.2000 legte die WiBAG den Vertretern der BM-KG, der Stadtgemeinde und den politischen Entscheidungsträgern zwei Planrechnungen³⁴ von 2000 bis 2012 als Entscheidungsgrundlage für den Bau der neuen Mehrzweckhalle vor.

Im Zuge dieser Sitzung wurde vereinbart, dass der private Messebetreiber eine Feasibility-Studie erstellen sollte. Die Studie³⁵, welche am 09.03.2000 der Stadtgemeinde Oberwart übermittelt wurde, ergab einen Mehrbedarf an qualitativ hochwertiger Hallenfläche. Durch die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten einer Mehrzweckhalle könnte mittels zusätzlicher Veranstaltungen ein Zusatzertrag von ATS 2 Mio. jährlich erzielt werden.

³⁴ vgl. Kapitel 4 und 6.

³⁵ vgl. Kapitel 6.

- 3.2 Anbot und Baukosten 3.2.1 Gem. § 7 Abs. 1 Z 4 Bgld. Vergabegesetz³⁶ umfasste der persönliche Geltungsbereich des Gesetzes der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof im Sinne der Art. 127 und 127a B-VG unterliegende Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie Unternehmen, soweit diese zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, zu erfüllen.
Aufgrund dieser Bestimmung hatte die BM-KG das Bgld. Vergabegesetz nicht anzuwenden.

Das Anbot des Generalunternehmers vom 08.11.1999 umfasste die Errichtung einer Mehrzweckhalle, freigespannt, Grundriss 70 x 90m, lichte Höhe 8m, Attikahöhe 12m um ATS 60 Mio. exkl. USt.

- 3.3 Vertragsabschluss 3.3.1 Am 08.04.2000 wurde im Rahmen einer Baubesprechung der Vertrag zum Bau der Mehrzweckhalle mündlich zwischen der BM-KG und dem Generalunternehmer abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit dem Bauauftrag wurde neben ausführungstechnischen Spezifika u. a. auch ein Zahlungsplan vereinbart. Des Weiteren wurden der Arbeitsbeginn mit KW 18/2000 und die Fertigstellung mit KW 48/2000 festgelegt.

- 3.4 Anbotsprüfung 3.4.1 Die Stadtgemeinde Oberwart ließ das Anbot des Generalunternehmers nachträglich durch ein Ziviltechnikerbüro prüfen (Stand 30.05.2000). Das Vorhaben wurde in dem Gutachten als ausführungsfähig verhandelt und als preisangemessen bewertet.

Es wurde jedoch empfohlen, folgende Ergänzungen vorzunehmen:

- Festlegung bezüglich des Ausführungsstandards (z.B. Türbeschläge, Sanitäreinrichtungen),
- Schnittstellen und Lieferumfang für die technischen Ausrüstungen und die Einrichtungen (z.B. Beschallungsanlage, Konferenzausrüstung),
- Schnittstelle der Verkabelungen (z.B. Antennenanlage, Telefonsystem),
- Zahlungsplan (Überprüfung und Justierung entsprechend den Wünschen und Möglichkeiten der Bauherrschaft und der zukünftigen Fördergeber),
- Garantieerklärungen (z.B. Korrosionsschutz) sowie
- beizustellende Gutachten (z.B. Statik).

Weiters wurde seitens des Ziviltechnikerbüros vermerkt, dass die Übereinstimmung des Zahlungs- und Finanzierungsplanes zu prüfen wäre.

³⁶ Bgld. Vergabegesetz, LGBl. Nr. 1/1995.

4. Burgenland Messe – VeranstaltungsgmbH (BM-V)

KENNDATEN DER BURGENLAND MESSE-VERANSTALTUNGSGmbH

Gründung:	12.07.2000 (GV), 12.08.2000 (FB)
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Unternehmens- gegenstand:	Durchführung von Veranstaltungen aller Art; Veranstaltung von Kongressen; Errichtung und Betrieb von Messe- und Veranstaltungshallen; Vermietung und Verpachtung von Messehallen und Veranstaltungsflächen; Beteiligung an Geschäften gleicher oder ähnlicher Art sowie die Ausübung aller Geschäfte, die dem Unternehmenszweck dienen, ausgenommen Bankgeschäfte.
Stammkapital:	EUR 35.000,00
Gesellschafter:	(1) <u>12.08.2000 bis 06.06.2001</u> 25,5 % Stadtgemeinde Oberwart 25,5 % WiBAG 49,0 % Privater Gesellschafter
	(2) <u>07.06.2001 bis 01.07.2002</u> 25,5 % Stadtgemeinde Oberwart 25,5 % WiBAG Beteiligungs- u. Dienstleistungs GmbH 49,0 % Privater Gesellschafter
	(3) <u>02.07.2002 bis 02.07.2002</u> 25,5 % Stadtgemeinde Oberwart 50,0 % WiBAG 24,5 % Privater Gesellschafter
	(4) <u>03.07.2002 bis 21.08.2002</u> 50,0 % Stadtgemeinde Oberwart 50,0 % WiBAG Infrastruktur GmbH

Quelle: Firmenbuch, Stand: 09.10.2003

4.1 Beteili- gungsent- scheidung der WiBAG

4.1.1 Am 14.04.2000 wurde zwischen der WiBAG, der Stadtgemeinde Oberwart und dem privaten Mitgesellschafter der BM-KG eine Absichtserklärung hinsichtlich der Standortabsicherung des Messe- und Veranstaltungsortes Oberwart abgeschlossen. Darin bekannten sich die Unterzeichnenden zum Bau einer Mehrzweckhalle mit einem Investitionsvolumen von ATS 60 Mio.

Die Aufgaben der drei Vertragsparteien wurden definiert, wobei die Aufgabe der WiBAG die fristgerechte Sicherstellung der Finanzierung des Projektes Mehrzweckhalle (laut Zahlungsplan vom 08.04.2000) betraf. Dabei wurde auch festgehalten, dass am 31.05.2000 eine Anzahlung von 40% der Bausumme von ATS 60 Mio. (i.e. ATS 24 Mio.) zur Zahlung fällig werden würde.

Für den Bau der Mehrzweckhalle, die Nutzung der bestehenden und der neuen Hallen sowie die Veranstaltung von Messen sollte eine neue Gesellschaft (die BM-V) gegründet werden.

Die Aufgabe des privaten Mitgesellschafters wäre u.a., dafür Sorge zu tragen, dass die BM-KG ihr Unternehmen in die zu gründende Gesellschaft einbringen sollte.

Die WiBAG begründete ihre Beteiligung an der BM-V folgendermaßen: *„Aufgrund des stagnierenden Messegeschäftes und den daraus folgenden Kapitalabflüssen wurde [...] ein Vorwärtskonzept mit dem Inhalt entwickelt, die Attraktivität des Messestandorts Oberwart durch ein verbessertes Raumangebot zu heben sowie als zweites wirtschaftliches Standbein in das Veranstaltungsgeschäft einzusteigen. Zur Erreichung beider Ziele war die Errichtung einer zusätzlichen Mehrzweckhalle erforderlich [...]. Aufgrund des mit der Finanzierung des Projektes verbundenen erheblichen Fördermitteleinsatzes sowie der erforderlichen Haftungsübernahmen der öffentlichen Hand wurde mit der Zielsetzung der Sicherstellung des wirtschaftlichen Vorteils für das Südburgenland beschlossen, das Hallenprojekt in einer neu zu errichtenden Projektgesellschaft unter Beteiligung der öffentlichen Hand durchzuführen. [...] Als Rechnungsgrundlage für die Übernahme des Bauprojekts von der Burgenland Messe-BetriebsgmbH & Co KG sowie für die Beteiligung der WiBAG an der Burgenland Messe VeranstaltungsgmbH diente die [...] Planrechnung 2000-2012 sowie das beigelegte Gutachten der Firma [...]“³⁷.*

4.2 Planrechnungen

4.2.1 (1) Zwei Planrechnungen der BM-KG für den Zeitraum 2000-2012 (erstellt durch die WiBAG) sowie ein Gutachten eines Ziviltechnikerbüros bildeten für die WiBAG laut eigener Aussage die Rechnungsgrundlage für die Übernahme des Bauprojektes von der Burgenland Messe-VeranstaltungsgmbH.

Hinsichtlich der Annahmen, auf denen die Planrechnungen basierten, wurde seitens der WiBAG folgendes mitgeteilt:

„Die angesprochenen Kalkulationen wurden auf der Basis der von der vormaligen Burgenland Messe Betriebs GmbH & Co KG (BM-KG) übermittelten Daten erstellt. Von der WiBAG wurden nur die Rechenoperationen und das Layout hinzugefügt. Detailinformationen über die Kalkulationsgrundlagen (z.B. Quadratmeterpreise) sind von der vormaligen Burgenland Messe Betriebs GmbH & Co KG zu erfragen. Die Information der vor dem Bau der Burgenland-Halle je nach Bedarf angepassten vermietbaren Flächen in den Zelthallen sowie der Mietpreis stehen uns nicht zur Verfügung.“

(2) Die beiden Planrechnungen unterschieden sich durch den Bau der neuen Mehrzweckhalle sowie durch eine 20%ige Preissteigerung der vermietbaren Flächen und die dadurch erwarteten zusätzlichen Mieterlöse und sonstigen Einnahmen durch zusätzliche Veranstaltungen.

Variantenvergleich:

- Version 1: Planrechnung der BM-KG 2000 – 2012 (keine Preiserhöhung der vermietbaren Flächen, keine Investition in eine neue Messehalle) vom 09.02.2000.

³⁷ Ziviltechnikerbüro.

- Version 2: Planrechnung der BM-KG 2000 – 2012 (Preiserhöhung der vermietbaren Flächen um +20%, Investition in eine Mehrzweckhalle von ATS 60 Mio.) vom 09.02.2000.

Als Ausgangsbasis für die folgenden Vergleiche wurden die IST-Werte der BM-KG der Jahre 1996 bis 1999 vorangestellt. Die IST-Werte des Jahres 1996 wurden mit 100% angesetzt. Die Plan-Werte ab 2000 als auch die IST-Werte bis 1999 wurden zur Vergleichsbasis 1996 in ihrem prozentualen Verhältnis dargestellt.

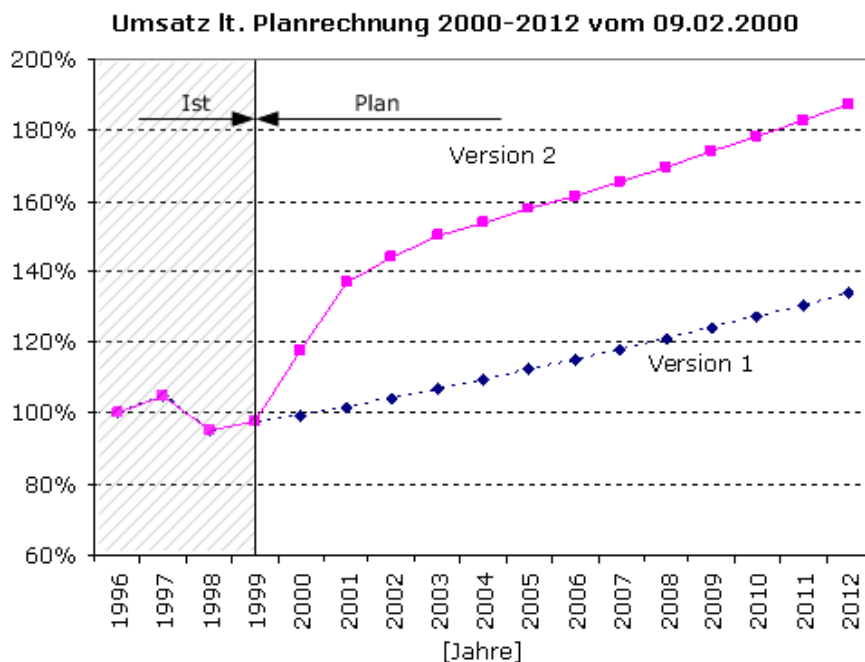


Abb. 3
Quelle: WIBAG, Planrechnungen der BM-KG vom 09.02.2000; Darstellung: BLRH

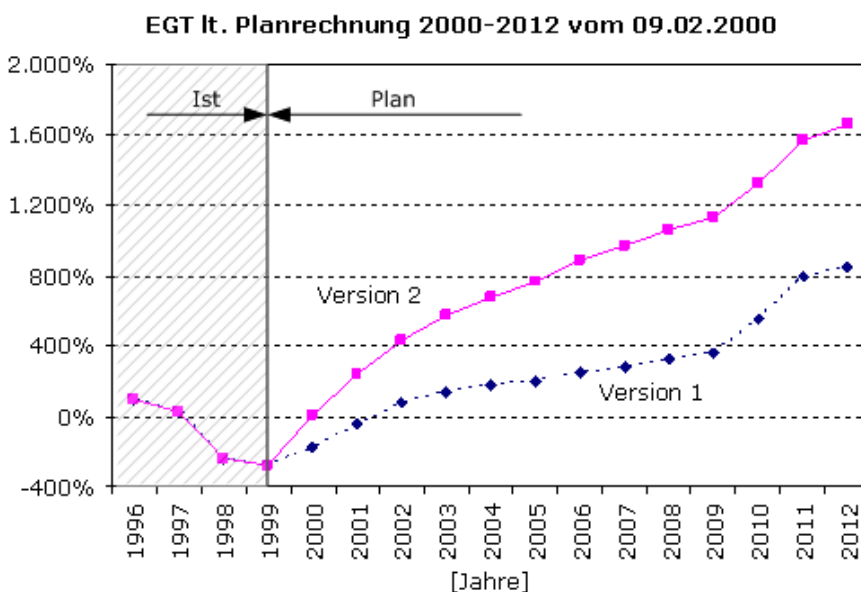


Abb. 4
Quelle: WIBAG, Planrechnungen der BM-KG vom 09.02.2000; Darstellung: BLRH

Die Version 2 (Preiserhöhung der vermietbaren Flächen um +20%, Investition in eine Mehrzweckhalle von ATS 60 Mio.) wies im Jahr 2001, die Version 1 (keine Preiserhöhung der vermietbaren Flächen, keine Investi-

tion in eine neue Messehalle) im Jahr 2005 ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) auf.

Bezogen auf das Jahr 1996 waren bis zum Jahr 2012 folgende Steigerungen von Umsatz und EGT geplant:

	Version 1	Version 2
	[%]	[%]
Umsatz	+ 33,58	+87,22
EGT	+749,70	+1.539,36

Tab. 1

Quelle: WiBAG, Planrechnungen der BM-KG vom 09.02.2000

Die einzelnen Planpositionen sollten sich in den ersten drei Planjahren (2000-2002) folgendermaßen entwickeln (Steigerungen in % gegenüber dem jeweiligen Vorjahr):

	2000		2001		2002	
	Version 1	Version 2	Version 1	Version 2	Version 1	Version 2
	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]
Mieterlöse	+2,11	+22,87	+2,51	+17,04	+2,50	+2,50
Eintrittserlöse	+3,33	+16,81	+2,50	+6,67	+2,50	+2,49
Verr. Betriebskosten	-20,32	-16,24	+2,51	+10,51	+2,55	+2,51
Sonstige Erlöse	+13,58	+36,51	+2,50	+36,09	+2,52	+39,56
Material-, Leistungsaufwand	-1,19	-5,27	+2,41	+6,15	+2,51	+7,71
Werbeaufwand	-0,29	-0,29	+2,43	+2,43	+2,52	+5,04
Personalaufwand	+8,45	+8,45	+5,49	+5,52	-2,35	-2,38
Zinsaufwand	+23,79	+137,94	-61,56	+7,13	+28,32	-12,53

Tab. 2

Quelle: WiBAG, Planrechnungen der BM-KG vom 09.02.2000

4.2.2 Zu (1) Die mathematische Aufbereitung der Planrechnungen stieß auf keine grundsätzlichen methodischen Bedenken.

Der BLRH verwies kritisch auf den Umstand, dass Daten und Kalkulationen unreflektiert von Dritten übernommen wurden, ohne sie vor ihrer weiteren Verwendung einer Prüfung zu unterziehen. Elementare Kalkulationsgrundlagen (wie z.B. Quadratmeter und Preise) wurden durch die WiBAG nicht verifiziert, waren für den BLRH nicht nachvollziehbar und haben sich nachträglich auch als nicht erzielbar erwiesen³⁸.

Diesem Umstand ist insbesondere vor dem Hintergrund Beachtung zu schenken, dass die Planungsrechnungen mit Grundlage für die Entscheidung zur Verwendung erheblicher öffentlicher Mittel waren.

4.2.3 Die Bgld. Landesregierung gab dazu folgende Stellungnahme:
„Sämtliche Unterlagen, welche der WiBAG von der Burgenland Messe – Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG übergeben worden sind, wurden - wie bei allen übrigen Förderfällen - auf ihren Gehalt, ihre inhaltliche Logik, auf Plausibilität und rechnerische Richtigkeit überprüft.“

³⁸ vgl. Abschnitte 6.2 und 6.4

Wenn heute nicht mehr alle zur Überprüfung übergebenen Unterlagen in der WiBAG aufliegen, ist das keine Besonderheit. Nicht mehr notwendige Unterlagen werden nach Abschluss des Förderverfahrens retourniert.

Richtig ist, dass die von der Burgenland Messe - Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG angegebenen Planwerte, seien es Planfrequenzen, Planeintrittspreise oder Planmieterlöse pro Veranstaltung bzw. pro Quadratmeter von der WiBAG keiner Detailprüfung unterzogen wurden, sondern nur auf Plausibilität überprüft werden konnten. Dies wurde seitens der WiBAG als ausreichend angesehen, hat es sich beim Planverfasser doch um einen in Österreich anerkannten und erfahrenen Messeveranstalter mit Kompetenz gehandelt.“

- 4.2.4 Der BLRH entgegnete, dass gerade die Verwendung öffentlicher Mittel eine besonders präzise Aufbereitung des zugrunde liegenden Zahlenwerkes erforderlich macht.

Die grundlegende Darstellung, dass auch in der Planversion 1 ohne Setzung von Maßnahmen (ohne Investition und Preiserhöhung) sowohl Umsatz als auch EGT einen positiven Verlauf nehmen würden, erschien dem BLRH als nicht plausibel. Dadurch wurde auch die Planversion 2, die grundlegend auf der Planversion 1 aufbaute, unrealistisch.

4.3 Gesellschaftsgründung

- 4.3.1 (1) Am 12.07.2000 wurde der Gesellschaftsvertrag zur Gründung der BM-V von den Gesellschaftern WiBAG, Stadtgemeinde und dem privaten Mitgesellschafter unterfertigt.

Weiters wurde am 12.07.2000 von den Gesellschaftern der BM-V die Vereinbarung zur vertraglichen Umsetzung der in der Absichtserklärung vom 14.04.2000 bekundeten Verpflichtungen unterfertigt. Gegenüber der Absichtserklärung vom 14.04.2000³⁹ wurden die Aufgaben der WiBAG folgendermaßen abgeändert:

- Version vom 14.04.2000: *„Aufgabe der WiBAG als Gesellschafterin der zu gründenden GmbH ist die fristgerechte Sicherstellung der Finanzierung des Projektes Mehrzweckhalle. Festgehalten wird, dass am 31.05.2000 eine Anzahlung in Höhe von 40% der Bausumme, das ist ein Betrag von ATS 24 Mio., zur Zahlung fällig wird.“*
- Version vom 12.07.2000: *„Die WiBAG erklärt, für die fristgerechte Sicherstellung der Finanzierung des Projektes Mehrzweckhalle Sorge zu tragen, insbesondere die gesamte Abwicklung der Finanzierung sowie der Förderungen vorzunehmen sowie für die Zuzählung der Fördermittel Sorge zu tragen. Grundlage der Finanzierung des Projektes bildet die einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung bildende Finanzierungsübersicht.“*

Die o.a. Finanzierungsübersicht enthielt ein Haftungserfordernis der WiBAG über ATS 20 Mio.

(2) Die Unterfertigung des Gesellschaftsvertrages und der Vereinbarung seitens der WiBAG erfolgte durch einen Mitarbeiter der WiBAG.

³⁹ vgl. Abschnitt 4.1.

Die Vollmacht des Mitarbeiters beinhaltete

- den Abschluss eines notariellen Gesellschaftsvertrages über eine GmbH,
- die Bestellung eines Geschäftsführers sowie
- die Festlegung der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Nicht von der Vollmacht umfasst war die Vereinbarung zur Umsetzung der Absichtserklärung.

- 4.3.2 Zu (1) Der BLRH vermerkte kritisch, dass sich die WiBAG im Zuge der Gesellschaftsgründung am 12.07.2000 verpflichtet hatte, für die fristgerechte Sicherstellung der Finanzierung Sorge zu tragen. Aufgrund des Zahlungsplanes als Bestandteil des Bauvertrages vom 08.04.2000 waren bis zu diesem Zeitpunkt bereits 60% der Auftragssumme (i.e. ATS 36 Mio. netto) fällig gewesen.

Der BLRH kritisierte in diesem Zusammenhang, dass diese Zahlungsziele nicht eingehalten wurden und vom Generalunternehmer daher Verzugszinsen in erheblicher Höhe in Rechnung gestellt wurden⁴⁰.

Zu (2) Der BLRH kritisierte das Fehlen einer ausreichenden Vollmacht.

4.4 Beschlüsse und Genehmigungen

- 4.4.1 (1) Am 08.05.2000 beschloss der WiBAG-Vorstand, dass sich die WiBAG mit 25,5% an der zu gründenden Gesellschaft BM-V beteiligen möchte.

(2) In der 39. AR-Sitzung vom 27.06.2000 wurde der WiBAG-Aufsichtsrat erstmalig unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ über den geplanten Hallenbau und die zu gründende Gesellschaft BM-V informiert. Es wurde berichtet, dass die Ausfinanzierung des Hallenbaus noch in Ausverhandlung sei und diesbezüglich noch ein gesonderter Antrag im Aufsichtsrat eingebracht werden würde.

(3) In der 40. AR-Sitzung vom 16.10.2000 wurde der WiBAG-Aufsichtsrat informiert, dass die Umsetzung der Standortabsicherung in einer Absichtserklärung festzuhalten sei, wobei sich die WiBAG zur fristgerechten Sicherstellung der Finanzierung des Projektes verpflichte. Das finanzielle Risiko der WiBAG würde dabei max. ATS 20 Mio. betragen.

Als Grund für die Beteiligung wurde angegeben, dass aufgrund des schlechten Geschäftsganges der Messebetrieb nur über Nachschüsse der Gesellschafter und Zuschüsse des Landes aufrechterhalten werden konnte. Die Erweiterung der Ausstellungsflächen wäre notwendig, da sich die Gesellschaft durch zusätzliche Veranstaltungen ein zweites Standbein schaffen sollte. Der WiBAG-Aufsichtsrat beschloss aufgrund dieser Informationen die Übernahme der Verpflichtungen durch die WiBAG

⁴⁰ vgl. Abschnitt 4.6.

- 4.4.2 Zu (1-3) Durch die Vereinbarung vom 12.07.2000 hatte sich die WiBAG dazu verpflichtet, einen Kredit über ATS 20 Mio. mittels Garantie zu behaften. Für diese Haftungsübernahme lagen zu diesem Zeitpunkt weder ein Vorstandsbeschluss gemäß § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung der WiBAG noch eine Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 9 Abs. 8 Z 1 g der Satzung der WiBAG vor⁴¹.

Der BLRH kritisierte neben der Nichteinhaltung der Geschäftsordnung auch die formale Überschreitung der Satzung der WiBAG und die verspätete Erwirkung des erforderlichen AR-Beschlusses.

Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass den Aufsichtsratsunterlagen nicht entnommen werden konnte, dass die Absichtserklärung mit dem Bekenntnis zum Bau einer Mehrzweckhalle (Investition ATS 60 Mio.) sowie der fristgerechten Sicherstellung der Finanzierung der Mehrzweckhalle schon sechs Monate zuvor unterfertigt und im Zuge der Gesellschaftsgründung drei Monate zuvor bestätigt worden war. Die o.a. Feststellung ist besonders vor dem Hintergrund zu betrachten, dass laut Zahlungsplan⁴² (Bestandteil des Bauvertrages vom 08.04.2000) mit Oktober 2000 bereits 95% der Auftragssumme fällig geworden war.

Regel 9 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)⁴³ empfiehlt betreffend Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand: *„Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements in der Gesellschaft und in den wesentlichen Konzernunternehmen. [...]“*

Der BLRH empfahl die Anwendung des ÖCGK auf die WiBAG.

- 4.4.3 *Die Bgld. Landesregierung äußerte sich dazu wie folgt:*
„Zum Zeitpunkt des Eingehens der genannten Verpflichtung herrschte mit dem Land Burgenland bereits dahingehend Einigung, dass die WiBAG ATS 10 Mio. dieser Liquiditätsspritze in Form eines Gesellschafterdarlehens beistellen wird. Dies auch dem privaten Gesellschafter bekannt zu geben, schien jedoch nicht opportun, da ihm damals ein jährlicher Betriebskostenzuschuss vom Land Burgenland als Ziel vorschwebte.

Somit war bereits zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung klar, dass sich die zu übernehmende Haftung für einen Kommerzkredit und/oder einen ERP-Kredit bloß auf insgesamt ATS 10 Mio. beschränken und auch das zu gewährende Gesellschafterdarlehen ATS 10 Mio. nicht übersteigen wird. Beide Zusagen waren und sind gemäß Satzung der WiBAG nicht aufsichtsratspflichtig. Dennoch wurde über den Abschluss der genannten Vereinbarung in der darauf folgenden Aufsichtsratssitzung der WiBAG am 16.10.2000 berichtet und nachträglich eine allerdings nicht erforderliche Zustimmung eingeholt.

⁴¹ Gemäß § 9 Abs. 8 Z 1 g der Satzung der WiBAG vom 28.12.1999 hatte der Vorstand die Zustimmung des AR einzuholen, wenn das Unternehmen Bürgschaften und Haftungen jeder Art übernahm, Patronatserklärungen abgab sowie Nachschussverpflichtungen einging sowie Anleihen, Darlehen und Kredite aufnahm, die im Einzelnen ATS 10 Mio. überschritten.

⁴² vgl. Abschnitt 4.6.

⁴³ Österreichischer Corporate Governance Kodex, Wien, September 2002.

Im Übrigen sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt einen Kredit über ATS 20 Mio. aufgenommen hat. Somit hatte die WiBAG auch keine Garantie zu übernehmen. Wie der BLRH selbst feststellt, habe die WiBAG am 06.08.2001 eine Garantieerklärung für die BM-V zugunsten einer Bank abgegeben, ATS 10 Mio. auf erste Aufforderung zu zahlen und am 08.08.2001 habe die WiBAG der BM-V ein Darlehen in Höhe von ATS 10 Mio. ausbezahlt. Durch die Garantieerklärung (über ATS 10 Mio.) und das Großmutterdarlehen (über ATS 10 Mio.) erfüllte die WiBAG ihre Verpflichtung aus der Absichtserklärung vom 14.04. und 12.07.2000, welche - obwohl nicht zwingend erforderlich - vom WiBAG-Aufsichtsrat am 16.10.2000 genehmigt wurde."

4.4.4 Der BLRH hielt dem entgegen, dass mit der Vereinbarung vom 12.07.2000 seitens der WiBAG die Verpflichtung für die Haftung über einen ERP – Kredit über ATS 20 Mio. übernommen wurde, die gemäß der Geschäftsordnung sowie der Satzung der WiBAG vom Vorstand zu beschließen und vom AR zu genehmigen gewesen wäre. Es wurde erneut auf die Tatsache hingewiesen, dass der AR am 16.10.2000 eine Haftung der WiBAG über einen ERP-Kredit von ATS 20 Mio. genehmigt hatte.

4.5 Haftungen, finanzielle Verpflichtungen der WiBAG

4.5.1 (1) Aufgrund des Gesellschaftsvertrages vom 12.07.2000 übernahm die WiBAG einen Anteil von 25,5% am Stammkapital von EUR 35.000,- der BM-V.

Durch Unterfertigung der Vereinbarung vom 12.07.2000 hatte sich die WiBAG verpflichtet, für die fristgerechte Sicherstellung der Finanzierung des Projektes Mehrzweckhalle Sorge zu tragen und einen Kredit von ATS 20 Mio. zu behaften.

Seitens des Aufsichtsrates wurde am 16.10.2000 die Zustimmung zur Sicherstellung der Finanzierung gegeben, wobei ATS 20 Mio. über einen durch die WiBAG behafteten Kredit aufzubringen waren.

(2) Am 10.05.2001 wurde in der GV der BM-V die Übertragung der Anteile der WiBAG an die WiBAG Beteiligungs- und DienstleistungsgmbH (WiBAG B&D) als 100% Tochter der WiBAG beschlossen, welche per 16.05.2001 durchgeführt wurde.

Der Beschluss des WiBAG-Vorstandes zur Übertragung der Anteile an die Tochtergesellschaft wurde in der Vorstandssitzung vom 23.05.2001 getroffen.

(3) In der GV der BM-V am 10.05.2001 wurde auch der Gesellschafternachsuss i.H.v. ATS 3,5 Mio. beschlossen, an welchem die WiBAG anteilig ATS 892.500,- zu tragen hatte.

(4) Am 06.08.2001 gab die WiBAG eine Garantieerklärung für die BM-V zugunsten einer Bank ab, ATS 10 Mio. auf erste Aufforderung zu zahlen. Diese Erklärung wurde seitens der Bank am 10.08.2001 angenommen.

(5) Am 08.08.2001 zahlte die WiBAG der BM-V ein Großmutterdarlehen in Höhe von ATS 10 Mio. aus. Für dieses Darlehen wurden der BM-V seitens der WiBAG in weiterer Folge jährlich Zinsen vorgeschrieben. Die Mittelherkunft wurde seitens der WiBAG durch ein Schreiben vom 13.06.2001 belegt. Darin erklärte die WiBAG dem Amt der Bgld. Landesregierung, aus einer Besserung aus dem Erwerb der Geschäftsanteile an

der Basaltwerk Pauliberg GmbH ATS 10 Mio. an die Messe Oberwart VeranstaltungsgmbH in Form eines Großmutter-Zuschusses und ATS 5 Mio. an das Amt der Bgld. Landesregierung zu leisten.

Ein Regierungssitzungsakt⁴⁴ enthielt ein mit 15.10.2001 datiertes Schreiben der WiBAG an das Amt der Bgld. Landesregierung mit gleichlautendem Inhalt. Eine mehrmalige Übermittlung des gegenständlichen Schreibens wurde seitens der WiBAG bestätigt.

Seitens des Amtes der Bgld. Landesregierung wurde bestätigt, dass die im Schreiben angeführten ATS 5 Mio. nie beim Amt eingegangen sind.

- 4.5.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte, dass der Vorstandsbeschluss erst eine Woche nach Anteilsübertragung gefasst worden war.

Zu (5) Nach Auffassung des BLRH waren die als Großmutterdarlehen gewährten ATS 10 Mio. als auch die dem Amt in Aussicht gestellten ATS 5 Mio. zuzüglich der darauf entfallenden Zinsen als Landesmittel einzustufen.

Der BLRH verwies kritisch auf die für ihn nicht nachvollziehbare Herkunft sowie den Verbleib dieser Mittel und forderte die Klärung des Sachverhaltes.

- 4.5.3 *Die Bgld. Landesregierung nahm dazu wie folgt Stellung:*
„Die vom BLRH angeführten Mittel von insgesamt ATS 15 Mio. waren niemals als Landesmittel anzusehen, da sich die WiBAG dem Land Burgenland gegenüber zu keiner Zeit in einer rechtlich verbindlichen Weise verpflichtet hat, aus der „Besserung Pauliberg“ auch tatsächlich zu leisten. Dem Land Burgenland ist es aber gelungen, der WiBAG eine – nicht unbillige – moralische Verpflichtung aus dem Umstand aufzuerlegen, dass dieser mit der unentgeltlichen Übertragung von 65 % der Anteile am Basaltwerk Pauliberg GmbH (alt) ein großer Vorteil zugewachsen ist.

Aus dieser moralischen Verpflichtung heraus erklärte sich die WiBAG bereit, insgesamt ATS 15 Mio. anstelle des Landes, bzw. an das Land zu leisten, wenngleich es hierfür auch - wie bereits gesagt - keinerlei einklagbare rechtliche Verpflichtung gegeben hat. Entsprechende Regierungsbeschlüsse waren daher auch nicht herbeizuführen.“

- 4.5.4 Der BLRH empfahl der Bgld. Landesregierung, künftig bei Anteilsübertragungen auf exakte Regelungen für Wertausgleiche zu bestehen.

4.6. Übernahme der Mehrzweckhalle

- 4.6.1 (1) Im August 2000 beschlossen die Gesellschafter der BM-V im Umlauf die Übernahme der Messehalle als neuer Auftraggeber. Die Übernahme sollte vorbehaltlich späterer Mängelrügen erfolgen.

Im Rahmen der Messeveranstaltung „Inform 2000“ Ende August 2000 wurde die neue Messehalle erstmals genutzt.

(2) Im Rahmen des Vertragsabschlusses zum Bau der Mehrzweckhalle durch die BM-KG am 08.04.2000 war folgender Zahlungsplan mit dem Generalunternehmer vereinbart worden (in Prozent der Auftragssumme):

⁴⁴ Zl.: 5-G-F5/37-2001 in Zusammenhalt mit dem Sitzungsakt Zl. 3-42/440-2001.

Ende Mai 2000:	40%
Juni 2000:	20%
Juli 2000:	15%
August 2000:	10%
September 2000:	5%
Oktober 2000:	5%
November 2000:	5%

Sowohl die Rechnungslegung als auch die Zahlung durch die BM-V wurden in vier Tranchen durchgeführt:

	Rechnung	Zahlung	Betrag
	[Datum]	[Datum]	[ATS]
1. Teilrechnung	08.08.2000	05.10.2000	51.000.000,00
2. Teilrechnung	27.09.2000	22.11.2000	3.000.000,00
3. Teilrechnung	20.10.2000	08.02.2001	3.000.000,00
Schlussrechnung	08.03.2001	18.05.2001	3.000.000,00
Summe			60.000.000,00

Tab. 3

Quelle: Rechnungen des Generalunternehmers, Kontobelege der BM-V

Durch die Nichteinhaltung des am 08.04.2000 vereinbarten Zahlungsplanes wurden durch den Generalunternehmer Verzugszinsen in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

Rechnung	Umfang	Betrag
[Datum]		[ATS]
20.10.2000	Verzugszinsen	1.436.000,00
31.01.2001	Gutschrift Verzugszinsen	- 636.000,00
27.07.2001	Säumniszuschlag Finanzamt	2.914,02
Summe I		802.914,02

Tab. 4

Quelle: Rechnungen des Generalunternehmers, Kontobelege der BM-V

Der BM-V entstanden durch die verspätete Bezahlung der Rechnungen Zins- und Säumniskosten von ATS 802.914,02.

(3) In der Aufsichtsratssitzung der BM-V am 19.01.2001 wurde berichtet, dass vom Ziviltechnikerbüro, welches die Baukontrolle übernommen hatte, eine Mängelliste mit 24 offenen Punkten erstellt worden war.

Diese Mängelliste konnte dem BLRH seitens der GF nicht vorgelegt werden. Nach Auskunft der Geschäftsführung wäre die Baukontrolle nicht durch die BM-V vergeben worden, es lägen daher keine Berichte, Mängellisten oder Rechnungen der Ziviltechniker vor. Eventuell sei die Beauftragung durch die BM-KG erfolgt, dann seien die Unterlagen auch bei dieser zu erfragen. Jedoch könnte davon ausgegangen werden, dass sämtliche Mängel behoben worden waren. Dafür spräche sowohl das Vorliegen der baubehördlichen und gewerbebehördlichen Benützungsbewilligungsbescheide⁴⁵ als auch die seinerzeitige Freigabe der Bezahlung der Restforderung der bauausführenden Firma durch den privaten Mitgesellschafter, der sich diese Freigabe bis zur Behebung aller Mängel vorbehalten hatte.

Die Behebung sämtlicher Mängel konnte dem BLRH durch die BM-V nicht nachgewiesen werden. Trotzdem wurde die Schlussrechnung bezahlt.

⁴⁵ Behördliche Genehmigungen siehe Abschnitt 5.5.

4.6.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass die WiBAG ihrer Verpflichtung⁴⁶, die Sicherstellung der Finanzierung fristgerecht zu veranlassen, nicht nachgekommen war, wodurch die mit dem Generalunternehmer vereinbarten Zahlungsziele nicht eingehalten wurden und Verzugszinsen in der Höhe von ATS 802.914,02 angefallen waren.

Der BLRH empfahl, künftig Beschlüsse rechtzeitig zu erwirken und Zahlungsziele exakt einzuhalten, um unnötige Finanzierungskosten zu vermeiden.

Zu (3) Der BLRH kritisierte die gegenständliche Vorgangsweise der BM-V, bei Übernahme einer Baulichkeit diese nicht auf Mängel zu prüfen und trotzdem Zahlungen zu leisten.

Er wies darauf hin, dass die Kontrolle der Ausführung eines Auftrages in den operativen Verantwortungsbereich der GF fallen würde.

4.6.3 *Die Bgl. Landesregierung gab dazu folgende Stellungnahme ab:*
 „Zu (2) In der mehrfach zitierten Vereinbarung vom 12.07.2000 hat die Stadtgemeinde Oberwart die Verpflichtung übernommen, die Ausfallhaftung für die Vorfinanzierung der zu erwartenden Fördermittel in Höhe von ATS 45 Mio. zu übernehmen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung durch die Stadtgemeinde Oberwart war eine Vorbedingung für die genannte Verpflichtung der WiBAG. Die Stadtgemeinde Oberwart konnte ihrer Verpflichtung zur Abgabe einer Haftung über ATS 45 Mio. erst im Oktober 2000 nachkommen, sodass der WiBAG kein schuldhafter Verzug anzulasten ist. Deswegen hat ausschließlich die Stadtgemeinde Oberwart die Nichteinhaltung des am 08.04.2000 vereinbarten Zahlungsplanes und die dadurch verursachten Verzugszinsen zu vertreten. Die WiBAG hat vereinbarungsgemäß für die Zuführung von Liquidität und für die rasche Zuzählung der Fördermittel in Höhe von ATS 30 Mio. letztendlich gesorgt.

Zu (3) Hier hätte der BLRH sehr wohl von der Tatsache ausgehen müssen, dass die Übernahme der Baulichkeit zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, als der Komplementär der KG der mit Abstand größte Gesellschafter gewesen und die Geschäftsführung der Gesellschaft noch beim damaligen Prokurist der KG gelegen ist. Gespräche mit dem GU hat allerdings der Hauptgesellschafter geführt.

Wenn dieser im Jänner 2001 im Laufe einer Aufsichtsratssitzung feststellt, es wären noch 24 Mängel zu beheben zeigt dies, dass eine exakte Mängelliste geführt worden ist. Gleichzeitig hat er sich vorbehalten, diese Behebung der Mängel selbst voranzutreiben und zu überprüfen.

Der Hauptgesellschafter hat in der Folge die Freigabe der letzten Zahlung urgiert und darauf hingewiesen, dass nunmehr alle Mängel behoben seien. Danach ist die letzte Rate an die hallenerrichtende Gesellschaft zur Auszahlung gelangt und der Geschäftsführer der Inform events Burgenland Messe - Veranstaltungsgesellschaft mbH, der damalige Geschäftsführer der GmbH hat die WiBAG lediglich gebeten, ihn bei den Verhandlungen über die Höhe der zu bezahlenden Verzugszinsen zu unterstützen.

⁴⁶ vom 12.07.2000.

In weiterer Folge hat es keinerlei Übernahmen einer Baulichkeit oder deren Bezahlung durch die Gesellschaft gegeben.

Dass die Mängellisten nicht in der Gesellschaft archiviert wurden, wird von den Prüfern zu Recht aufgezeigt. Ganz im Gegensatz zur Feststellung des BLRH, dass es keine Mängelüberprüfung vor Übernahme und Bezahlung des Bauwerkes gegeben hat. Vielmehr erfolgte die letzte Teilzahlung erst, nachdem sich der Hauptgesellschafter von der Behebung aller Mängel überzeugt hat.“

- 4.6.4 Im Stellungnahmeverfahren wurde ein Schlussübernahmeprotokoll mit 14 offenen Mängeln übermittelt, deren vollständige Behebung erst rund zwei Monate nach Bezahlung der Schlussrechnung erfolgte.

Der BLRH verwies weiters darauf, dass der private Gesellschafter zum gegenständlichen Zeitpunkt 49 % der Anteile der BM-V hielt. Die verbleibenden 51 % an der BM-V hatten sich im Besitz der öffentlichen Hand (25,5 % WiBAG, 25,5 % Stadtgemeinde Oberwart) befunden, welche schlussendlich auch die alleinige Finanzierung der Investition zu übernehmen hatten. Des Weiteren war zum Zeitpunkt der Zahlung der Schlussrechnung der GF bereits durch die WiBAG gestellt worden. Schon aus diesen Gründen erschien es geboten, die Mängelfreiheit des Objektes sicher zu stellen.-

4.7 Finanzierung und Förderungen

- 4.7.1 Der Antrag auf Förderung der Mehrzweckhalle am Messegelände Oberwart wurde am 10.03.2000 durch die BM-KG bei der WiBAG eingebracht. Eine Präzisierung des Antrages wurde am 20.07.2000 durch die BM-V vorgelegt. Als Gesamtkosten wurden ATS 60 Mio. angegeben, eine 50%ige Förderung wurde angesprochen. Die Finanzierung sollte durch Förderungen und Kredite aufgebracht werden. Die Behandlung des Förderantrages in allen dafür zuständigen Gremien erfolgte zwischen 14.09.2000 und 04.07.2001, wobei das Projekt als förderwürdig vorgeschlagen und die Förderung mit 50%⁴⁷ der förderbaren Kosten laut Antrag beschlossen wurde.

Die Abrechnung und Vor-Ort-Überprüfung durch die WiBAG ergab eine vollständige Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderung. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgte in drei Tranchen zwischen 16.05. und 05.10.2001.

Die Finanzierung des Restbetrages erfolgte über ein Großmutterdarlehen der WiBAG (ATS 10 Mio.), einen durch die WiBAG mittels unbefristeter Garantie besicherten Kredit (ATS 10 Mio.) sowie einen durch die Stadtgemeinde Oberwart mittels einer bis 31.12.2014 befristeten Garantie besicherten Kredit (ATS 15 Mio.).

Die Mehrkosten des Projektes wurden durch einen Gesellschafternachschuss i.H.v. ATS 3,5 Mio. gedeckt, der Anteil der WiBAG an diesem Nachschuss betrug ATS 892.500,-⁴⁸.

⁴⁷ In der Maßnahme 1.3 (Schwerpunktunterstützende Infrastruktureinrichtungen) des Programmplanungsdokumentes Ziel 1 – Burgenland vom 04.05.2001 waren Förderungen von bis zu 60% der förderbaren Gesamtkosten möglich.

⁴⁸ GV vom 10.05.2001.

Seitens der Abt. 3 (Finanzen und Buchhaltung) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wurde am 12.12.2002 bestätigt, dass amtsseitig keinerlei Haftungen betreffend die an der Messe Oberwart beteiligten Unternehmen sowie die Stadtgemeinde Oberwart gewährt worden waren.

4.7.2 Der BLRH stellte fest, dass die Einreichung und Bearbeitung des Förderantrages sowie die Auszahlung und Höhe der Förderung den Förderrichtlinien und gesetzlichen Vorschriften entsprachen.

4.8 Regelungen und Verträge

4.8.1 (1) Vom 14.02.2001 datierte ein Entwurf eines Mietvertrages zwischen BM-V und BM-KG, der nie unterfertigt wurde, sondern laut Aussage der WiBAG mündlich abgeschlossen und durch Schreiben des Rechtsanwaltes der BM-KG am 12.04.2001 bestätigt wurde. Mietgegenstand war die neue Halle, das Mietverhältnis begann rückwirkend mit 01.08.2000 und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Vermieterin (BM-V) bis 31.12.2014 auf eine Aufkündigung verzichtete.

Ein monatlicher Mietzins wurde bis 31.12.2007 vereinbart, der ab 01.01.2008 um 114,29% angehoben werden sollte. Zusätzlich wurde darin noch eine monatliche Betriebskostenkontozahlung und eine monatliche Zahlung für die Geschäftsführung der BM-V vereinbart.

(2) Am 21.07.2003 erhielt der BLRH von der WiBAG auf die Frage, wann die BM-KG in die InformEvents eingebracht werde⁴⁹, folgende Antwort: *„[...] Somit wurde die Aufgabenteilung (für relativ kurze Zeit) dahingehend gefunden, dass die Inform events Burgenland Messe Veranstaltungen GmbH nur die Besitzgesellschaft für die Burgenland Halle ist und dass die Veranstaltungen von der mietenden Gesellschaft (Vermieter der alten Hallen: WiBAG, Vermieter der Burgenland Halle: Veranstaltungen GmbH) durchgeführt wurden.“*

4.8.2 Zu (1) Der BLRH beanstandete, dass der Mietvertrag nicht schriftlich abgeschlossen wurde und empfahl, Verträge künftig, auch wenn sie rechtlich nicht der Schriftform bedürfen, schon allein der Beweissicherung halber schriftlich abzuschließen.

4.8.3 Die Bgld. Landesregierung äußerte sich dazu wie folgt: *„Der vom BLRH empfohlene Weg wurde ganz bewusst nicht gewählt, um die zwangsläufig damit verbundenen Gebühren einzusparen. Wenn es – wie im vorliegenden Fall – rechtlich einwandfreie Lösungen zur Vermeidung erheblicher Gebühren gibt, die gleichermaßen einen zweifelsfreien Nachweis des Parteienwillens zulassen, so ist es nur legitim, einen solchen Weg zu beschreiten. Genau das hat die WiBAG in Kenntnis ihrer rechtlichen Möglichkeiten und ihrer wirtschaftlichen Verantwortung auch getan.“*

4.8.4 Der BLRH hielt dem entgegen, dass es dem Parteienwillen obliege, wer die Gebühren aus dem Rechtsgeschäft zu tragen habe. Es entspreche überdies der gängigen Praxis, dass die Gebühren vom Bestandsnehmer getragen würden.

⁴⁹ vgl. Abschnitt 4.1.

4.9 Aufstockung der Gesellschaftsanteile

4.9.1 (1) In der GV der BM-V am 21.11.2001 berichtete der GF der BM-V, dass die zum damaligen Zeitpunkt noch vorhandene Liquidität aufgrund der Zinszahlungen und sonstigen Ausgaben bereits im ersten Halbjahr 2002 aufgebraucht sein würde. Die Forderungen der BM-V aus Mietrückständen würden bis 31.12.2001 weiter ansteigen.

Seitens der WiBAG wurde vorbehaltlich der Zustimmung des WiBAG-AR folgende Paketlösung vorgeschlagen:
Sämtliche bestehenden Mietverträge über die Messehallen würden aufgelöst, neuer Mieter sollte die BM-V sein. Der private Mitgesellschafter überträgt seine Geschäftsanteile zu gleichen Teilen an die WiBAG und die Stadtgemeinde Oberwart, tilge seine Verbindlichkeiten und könne die Hallen zu denselben Bedingungen wie Dritte mieten. Betreffend Mitarbeiter würde eine separate Vereinbarung getroffen werden.

(2) In der AR-Sitzung der WiBAG am 19.12.2001 wurden die AR-Mitglieder über die Mietforderungen der BM-V informiert. Auch die WiBAG hatte aus den Mietverträgen über die alten Messehallen schon Rückstände, die doppelt so hoch wie die Mietforderungen der BM-V waren. Der WiBAG-Vorstand erläuterte dem AR die in der GV der BM-V am 21.11.2001 vorgeschlagene Paketlösung. Des Weiteren schlug der WiBAG-Vorstand die Aufstockung des Stammkapitals durch die verbleibenden beiden Gesellschafter vor. Nach der finanziellen Stabilisierung müsste ein Betreiberkonzept über die verstärkte Nutzung der Hallen erstellt und umgesetzt werden, welches die einzige Möglichkeit zu sein schien, einen noch größeren finanziellen Schaden abzuwenden.

Der AR stimmte unter diesen Bedingungen dem Erwerb von 24,5% der Anteile der BM-V durch die WiBAG sowie einer Kapitalaufstockung seitens der WiBAG um ATS 15 Mio. zu. Des Weiteren erteilte er den Auftrag, die rechtliche Entflechtung zwischen BM-V und BM-KG umgehend umzusetzen und gegebenenfalls zur Einbringung der offenen Forderungen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Nach Auskunft der geprüften Stelle wurde ein auf das Geschäftsjahr 2003 beschränktes Betreiberkonzept erst am 28.02.2003 erstellt. Weiters waren zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung durch den BLRH die o.a. Forderungen aus der Vermietung der alten und neuen Hallen nach wie vor gestundet.

4.9.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte dabei nicht nur, dass die Auflagen des WiBAG-AR - welche Bedingung des WiBAG-AR betreffen Erwerb der Anteile sowie Kapitalaufstockung gewesen waren - nicht eingehalten wurden, sondern dass durch das Fehlen einer mittelfristigen Planung (Betreiberkonzept) der BM-V eine entscheidende Grundlage zur operativen Geschäftsführung fehlte.

Der BLRH empfahl die ehestmögliche Erstellung eines mittelfristigen Betreiberkonzeptes.

4.10. Verträge in Zusammenhang mit der Anteilsaufstockung ^{4.10.1} (1) Ein Mietvertrag wurde zwischen der BM-V (Vermieterin) und der BM-KG (Mieterin) im Mai 2002 abgeschlossen, durch welchen sämtliche bestehenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern rückwirkend mit Wirksamkeit 31.12.2001 außer Kraft gesetzt wurden. Der Mietvertrag wurde ab 01.01.2002 auf unbestimmte Zeit festgesetzt, die Vermieterin verpflichtete sich aber, für die Dauer von 10 Jahren auf die Kündigung zu verzichten.

Die BM-KG mietete ab 01.01.2002 für zwei Messeveranstaltungen jährlich (11 Tage im Feber und 11 Tage im Dezember) sämtliche Messehallen und Außenflächen. Für das Jahr 2002 wurden der Mieterin die Mietzahlungen erlassen.

Für die Zeit von 2003 bis 2007 sanken im Vergleich zum bisherigen Mietvertrag die Mieterlöse aus gegenständlichem Mietverhältnis um 72,22% und für den Zeitraum ab 2008 um 82,08%.

(2) Verglichen mit den Preisen, welche die Inform events sonstigen Mietern zum Prüfungszeitpunkt für die Hallenmiete verrechnete, wurden der BM-KG sämtliche Flächen für 22 Tage zu einem Preis zur Verfügung gestellt, der laut aktueller Preisliste 2003 für 2,64 Tage verrechnet wurde⁵⁰. Zusätzlich waren in den Mietzinszahlungen auch die kostenlose Benutzung von Büroräumlichkeiten (173,86 m²) in der neuen Messehalle sowie die Benutzung eines Lagers (62,30 m²) inkludiert.

(3) Die BM-KG verpflichtete sich weiters, der BM-V die Kundenlisten betreffend Inform der letzten zwei Jahre einschließlich der für die Inform 2002 angemeldeten Aussteller zu übergeben. Darauf begründete die BM-V ihren Verzicht auf die Verrechnung des Mietzinses für 2002.

(4) Am 19.07.2002 stellte die BM-KG der BM-V eine Rechnung über buchwerte Anlagen um EUR 1,- aus. Der beigelegten Aufstellung war zu entnehmen, dass die Buchwerte per 30.04.2002 EUR 113.481,94 betragen.

(5) Am 17.06.2002 machte der private Mitgesellschafter der WiBAG B&D ein Abtretungsanbot über seinen Anteil von 24,5% an der BM-V um EUR 1,-. Dieses Anbot wurde seitens der WiBAG⁵¹ mit Notariatsakt vom 26.06.2002 angenommen.

(6) Mit Notariatsakt vom 28.06.2002 wurde ein Abtretungsvertrag zwischen der WiBAG und der WiBAG Infra. über den 50%-Anteil an der BM-V abgeschlossen. Der Abtretungspreis betrug EUR 1,-. Als Tag des Überganges aller Rechte und Pflichten wurde der 30.06.2002 vereinbart.

(7) In der GV der BM-V am 08.07.2002 wurde die Erhöhung des Stammkapitals von EUR 35.000,- auf EUR 2.200.000,- beschlossen, wobei EUR 1.100.000,- (bisheriger Anteil zzgl. Kapitalaufstockung) auf die WiBAG Infra. entfiel. Der Gesellschaftsvertrag wurde neu gefasst, die Anteile wurden mittlerweile zu je 50% seitens WiBAG Infra. und Stadtgemeinde gehalten. Die Gesellschaft wurde in Inform events Burgenland Messe – VeranstaltungsgmbH umfirmiert.

⁵⁰ Offizielle Preise für Miete der Hallen und des Freigeländes laut allgemeiner Preisliste 2003 ohne branchenübliche Rabattierungen für mehrtägige Veranstaltungen.

⁵¹ Die WiBAG D&B war seit dem Verschmelzungsvertrag vom 19.03.2002 mit der WiBAG verschmolzen. Die Firmenbucheintragung dieser Gesellschafteränderung war jedoch erst am 02.07.2002 erfolgt.

Die Kapitalaufstockung wurde in den Entscheidungsgremien der WiBAG Infra. nicht beschlossen.

Nach Auskunft der geprüften Stelle war ein Beschluss der Kapitalerhöhung in der GV der WiBAG Infra. nicht nötig, da die WiBAG-Vorstände die Kapitalerhöhung bereits dem WiBAG-AR am 19.12.2001 zur Beschlussfassung vorgelegt hatten. Aufgrund der zahlreichen Zwischenholdings, Töchter und Enkel im WiBAG-Konzern hätte der WiBAG-AR keine Entscheidungsbefugnisse über diese Gesellschaften. Der WiBAG-Vorstand lege gewisse Entscheidungen trotzdem auf freiwilliger Basis dem WiBAG-AR zur Beschlussfassung vor.

- 4.10.2 Zu (1) Der BLRH begrüßte die Neuregelung der Hallenmiete, da dadurch der BM-V die Möglichkeit zur Organisation eigener Veranstaltungen gegeben wurde.

Er kritisierte jedoch die rückwirkende Auflösung des Mietvertrages, wodurch der Mieterin fünf bereits fällige Monatsmieten erlassen wurden.

Zu (2) Als kritikwürdig betrachtete der BLRH den Mietpreis: Ein Nachlass von 88% gegenüber der allgemeinen Preisliste 2003 lag für den BLRH außerhalb einer nachvollziehbaren Rabattpolitik. Zudem wurde auf die ganzjährig kostenlos zur Verfügung gestellten Büro- und Lagerräumlichkeiten verwiesen.

- 4.10.3 *Die Bgld. Landesregierung gab dazu folgendes bekannt:*

„Der BLRH nimmt bei seiner Kritik nicht zur Kenntnis, dass die angesprochenen Konditionen im Rahmen eines Generalvergleiches, in welchem alle involvierten Parteien Kompromisse eingehen mussten, getroffen worden sind.

Dieser Generalvergleich war jedenfalls geeignet, den Messestandort Oberwart abzusichern.“

- 4.11 Forderungen gegenüber dem privaten Mitgesellschafter 4.11.1 (1) Die seit August 2000 bereits zur Zahlung fälligen Mietzinsforderungen gegen die BM-KG wurden am 02.07.2002 von der BM-V an die WiBAG zediert, wobei die WiBAG 32,44% der Forderungssumme zahlte.
- Laut Information der WiBAG wurde der Zessionspreis von der WiBAG am 02.07.2002 beglichen.

(2) Am 17.06.2002 wurde zwischen der WiBAG und der BM-KG ein Darlehensvertrag zur grundbücherlichen Absicherung der Mietzinsforderungen abgeschlossen.

Die WiBAG gewährte der BM-KG ein Darlehen, dieser Betrag wäre bereits ausbezahlt worden und würde durch diesen Vertrag nur bestätigt. Die gesamte Darlehenssumme ist spätestens bis 31.12.2006 zu bezahlen, wobei das Darlehen bis 28.02.2003 zinsfrei, dann mit einer Verzinsung von SMR⁵² zzgl. 0,5%punkte p.a. verzinst würde.

Seitens der WiBAG wurde der Darlehensvertrag nicht unterfertigt sondern nach eigener Angabe mündlich angenommen.

⁵² Die Sekundärmarktrendite (SMR) inländischer Emittenten betrug im Juni 2002 4,71%.

Laut Gebührenbescheid des Finanzamtes Salzburg-Land⁵³ vom 05.11.2002 war von der WiBAG für dieses Darlehen EUR 5.813,83 an Rechtsgeschäftsgebühren zu bezahlen.

- 4.11.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte die Vorgehensweise der WiBAG in Zusammenhang mit den o.a. Verbindlichkeiten. Durch den Verzicht auf Verzinsung des Kapitals entgingen der WiBAG im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und 28.02.2003 EUR 24.629,63⁵⁴.

Zusätzlich trug sie noch die vom Darlehensnehmer zu bezahlende Vergütung des Darlehensvertrages. Der aus dieser Transaktion für die WiBAG entstandene finanzielle Verlust betrug in Summe EUR 30.443,46.

⁵³ Erfassungsnummer: 308.263/2002.

⁵⁴ Basis Sekundärmarktrendite +0,5%punkte im Zeitraum Juli 2002 bis März 2003.

5. Inform events Burgenland Messe – VeranstaltungsgmbH (Inform events)

KENNDATEN DER INFORM EVENTS BURGENLAND MESSE - VERANSTALTUNGS- GmbH

Gründung: 08.07.2002 (GV), 22.08.2002 (FB)

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Unternehmens-
gegenstand: Durchführung von Veranstaltungen aller Art, insbesondere der Wirtschaftsmesse „INFORM“;
Veranstaltung von Kongressen;
Errichtung und Betrieb von Messe- und Veranstaltungshallen;
Vermietung und Verpachtung von Messehallen und Veranstaltungsflächen;
Beteiligung an Geschäften gleicher oder ähnlicher Art sowie die Ausübung aller Geschäfte, die dem Unternehmenszweck dienen, ausgenommen Bankgeschäfte.

Stammkapital: EUR 2.200.000

Gesellschafter: 50,0 % Stadtgemeinde Oberwart
50,0 % WiBAG Infrastruktur GmbH

Quelle: Firmenbuch, Stand: 09.10.2003

Lageplan der Messehallen nach WiBAG-Beteiligung

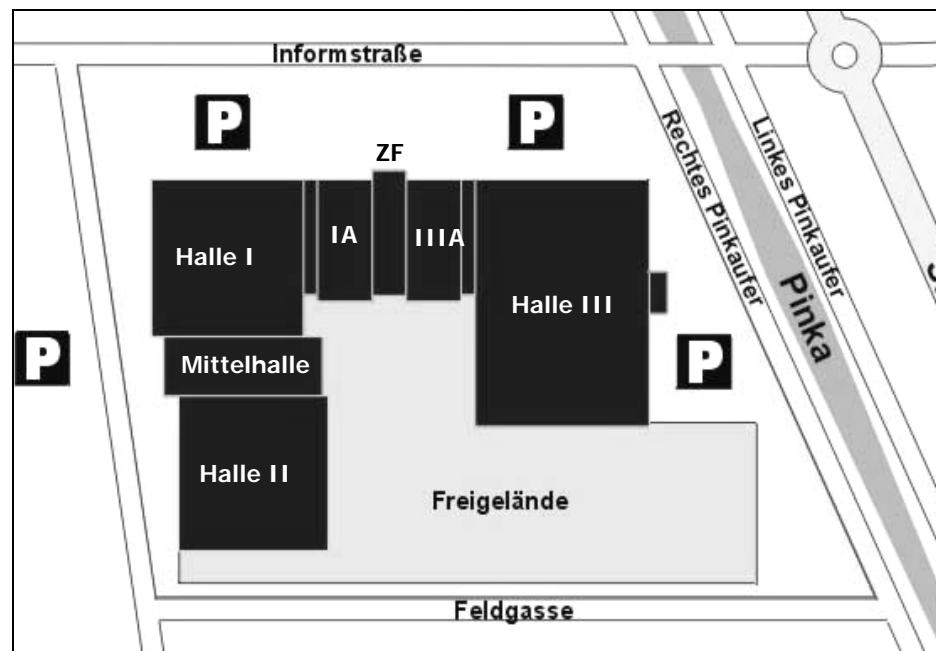


Abb. 5
Quelle: Web Site Inform events

Daten zum Messegelände

	Abmessungen [LxB]	Brutto- fläche	Netto- fläche	Vermietbare Fläche
	[m]	[m ²]	[m ²]	[m ²]
Halle I	59,30 x 59,30	3.516	3.065	1.533
Halle II	59,30 x 59,30	3.516	3.200	1.600
Halle III	90,90 x 70,70	6.427	5.550	2.775
Mittelhalle	61,50 x 20,25	1.245	1.160	580
Halle IA	44,30 x 20,75	919	487	244
Halle IIIA	44,30 x 20,75	919	840	420
Zentralfoyer	41,30 x 12,50	516	516	258
Summe Hallen	--	17.058	14.818	7.409
Freigelände		13.421	10.698	4.279
Vergnügungspark		18.077	18.077	18.077

Tab. 5
Quelle: Inform events

5.1 Erwerb der „alten“ Hallen ^{5.1.1}(1) In der GV der BM-V vom 08.07.2002 wurden die Gesellschafter informiert, dass die BM-V plane, die alten Hallen von der Leasinggesellschaft zu erwerben.

Gemäß Leasingvertrag waren bei einem vorzeitigen Vertragsabbruch alle noch ausstehenden Leasingentgelte zur Bankrate⁵⁵ abzuzinsen und alle durch die Vertragsauflösung entstandenen Kosten dem abgezinsten Betrag hinzuzurechnen.

Seitens der WiBAG wurde mitgeteilt, dass die Änderung der Finanzierung aufgrund eines Zinsvorteils und zur Schaffung einer Liquiditätsreserve für die Inform events erfolgt sei, da im Gegensatz zu den fixen Leasingraten die Kreditkonditionen frei verhandelbar wären. Es war auch geplant, dass Vorkehrungen für die Kreditrückführung durch einen positiven Cash-flow getroffen werden sollten.

(2) Am 30.08.2002 gab die WiBAG eine Garantieerklärung an eine Bank ab, in welcher sie für die Erfüllung aller bestehenden und künftigen Forderungen der Bank gegen die Inform Events garantierte und sich verpflichtete, „auf erste Aufforderung unter Verzicht auf jede Einwendung und Einrede einen Betrag von EUR 3 Millionen nebst allen Zinsen, Kosten und Gebühren zu zahlen“.

Nach Darstellung der WiBAG war für die Übernahme der Haftung anstelle der Leasing-Verbindlichkeit kein Beschluss des WiBAG-AR erforderlich, da das Risiko für die WiBAG gleich geblieben sei. Ein solcher Beschluss wurde daher in weiterer Folge auch nicht eingeholt. Der WiBAG-AR wäre zuvor in zwei Sitzungen⁵⁶ über den jeweils aktuellen Stand der Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag informiert worden.

⁵⁵ Anm.: Die Bankrate (Basiszinssatz der Österr. Nationalbank) betrug im August 2002 2,75%.

⁵⁶ 40. AR-Sitzung vom 16.10.2000 und 45. AR-Sitzung vom 19.12.2001

(3) Die Bezahlung des Hallenkaufpreises erfolgte durch die Inform events am 29.08.2002. Zur Bedeckung des Kontos stellte die WiBAG als Zwischenfinanzierung vom 28.08.2002 bis 04.09.2002 EUR 3 Mio. zur Verfügung.

(4) Die Zuzählung des durch die WiBAG behafteten Kredites erfolgte per 04.09.2002 aufgrund eines Angebotes der Inform events an eine Bank zum Abschluss eines Kreditvertrages über EUR 3 Mio. Der Kredit wurde endfällig vereinbart, die Rückzahlung sollte am 30.09.2012 erfolgen, eine vorzeitige Tilgung wäre jedoch möglich. Zur Besicherung wurden zwei Wechsel sowie eine Garantieerklärung der WiBAG übergeben, welche zusätzlich zur Kreditsumme auch für Zinsen, Spesen, Kosten und Gebühren galt.

(5) Die Grundlage für den Erwerb der Hallen bildete für die Inform events ein unterschriebener jedoch undatierter Gesellschafterbeschluss. Nach Darstellung der Inform events wurde dieser Umlaufbeschluss Anfang Oktober 2002 gefasst.

Darin beschlossen die Gesellschafter, dass die Inform events rückwirkend per 31.08.2002 die Hallen um einen definierten Kaufpreis erwerben durften. Anstelle der Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag verpflichtete sich die WiBAG, einen Kredit i.H.v. EUR 3 Mio., welchen die Inform events zur Finanzierung des Kaufpreises aufnahm, zu behaften.

(6) Am 05.11.2002 wurde zwischen der Leasinggesellschaft und der Inform events ein Kaufvertrag über das Baurecht und die zugehörigen Gebäude samt Zubehör abgeschlossen, wobei der Kaufpreis bereits am 30.08.2002 (einlangend bei der Leasinggesellschaft) entrichtet worden war. Die Übergabe wäre ebenfalls bereits am 31.08.2002 erfolgt.

5.1.2 Zu (1,4) Dem BLRH erschien das Argument des Zinsvorteils und der Liquiditätsreserve nachvollziehbar.

Im überprüften Zeitraum konnte durch den BLRH jedoch kein positiver Cash-flow festgestellt werden, wodurch die Möglichkeit der Rückführung des Fremdkapitals in Frage gestellt wurde.

Daher empfahl der BLRH der Inform events, umgehend Vorkehrungen für die mittelfristig anstehende Darlehensrückführung zu treffen.

Zu (2) Der BLRH wandte ein, dass die Umschichtung von einem Leasingvertrag auf eine Garantieerklärung durch die damit zusammenhängende Änderung der Konditionen und des Risikos seiner Ansicht nach sehr wohl unter die im § 9 Abs. 8 Z g der Satzung der WiBAG aufgezählten zustimmungspflichtigen Geschäfte fallen würde⁵⁷. Damit wäre diese jedenfalls einem AR-Beschluss zuzuführen gewesen. Der BLRH kritisierte die fehlende Befassung des Aufsichtsrates der WiBAG.

Zu (5) Der BLRH kritisierte in diesem Zusammenhang die Einholung von nötigen Beschlüssen Monate nach Durchführung des Rechtsgeschäftes. Er empfahl der Inform events, künftig die erforderlichen Genehmigungen zeitgerecht zu erwirken.

⁵⁷ vgl. Rechtsauskunft Zl. LAD-VD-L278/45-2004.

5.1.3 Die Bgld. Landesregierung äußerte sich dazu wie folgt:

„Zu (2) Gemäß § 9 Ziff. 8 lit. g der Satzung der WiBAG hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates für die Übernahme von Bürgschaften, Haftungen jeder Art, die Abgabe von Patronatserklärungen sowie das Eingehen von Nachschussverpflichtungen, die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im Einzelnen € 1 Mio. und insgesamt im Geschäftsjahr € 5 Mio. überschreiten, einzuholen.

Im gegenständlichen Fall haftete die WiBAG bereits seit 1990 für ein Leasinggeschäft mit einem Barwert von deutlich über € 3 Mio. als Leasingnehmer für Superädifikate, also für Hallen auf fremden Grund und Boden. Diese Leasingfinanzierung konnte in eine für die Messegesellschaft wesentlich günstigere Kreditfinanzierung übergeleitet werden.

Durch diese Änderung der Finanzierungsform ergaben sich nicht nur für die Messegesellschaft, sondern auch für die WiBAG erhebliche Vorteile, und zwar:

- *das Kreditobligo liegt durch Eigenleistungen der Gesellschaft deutlich unter dem abgelösten Barwert,*
- *die WiBAG muss nicht mehr zunächst aus dem Leasingvertrag zahlen und in der Folge versuchen, den Betrag von der Messegesellschaft refundiert zu bekommen,*
- *die WiBAG haftet nicht mehr als Schuldner sondern nur mehr als Garant.*

Es wurde seitens der WiBAG keine neue Haftung eingegangen und auch keine existente Haftung erhöht. Vielmehr wurde lediglich eine bereits bestehende Haftung abgeändert, und zwar in allen Belangen zugunsten der WiBAG, die aus eben genannten Gründen die Auffassung des BLRH nicht teilen kann.“

5.1.4 Nach Ansicht des BLRH stellen die dargestellten Finanzierungsvarianten, Leasingvertrag – Kreditvertrag – Garantieerklärung jeweils voneinander unabhängige Rechtsgeschäfte zwischen den verschiedenen Vertragspartnern mit unterschiedlichem Inhalt dar.

- *Leasingverträge sind Verträge, die auf Überlassung des Gebrauchs und der Nutzung an Konsum- oder Investitionsgütern gerichtet sind, wodurch der mit dem Ankauf solcher Güter verbundene „Kapitalaufwand“ entbehrlich werden soll.*
- *Kreditverträge sind Konsensualverträge mit dem Inhalt, dass der Vertrag die Bank verpflichtet, den Kreditbetrag zur Verfügung zu halten und ihn nach Abruf durch den Kunden zu gewähren.*
- *Im Garantievertrag nach § 880 a ABGB übernimmt der Garant gegenüber dem Begünstigten die Haftung für den noch ungewissen Erfolg eines Unternehmens oder für den durch ein Unternehmen entstandenen Schaden.*

Die Identität eines Garantievertrages mit einem Leasingvertrag ist daher nicht gegeben; unter der Voraussetzung, dass kein entsprechender genereller Beschluss des Aufsichtsrates besteht, der alle diese Rechtsgeschäfte vorab genehmigt hätte, wäre die Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich gewesen.

5.2 Geschäfts-
führer

5.2.1 (1) Von 12.08.2000 bis 18.04.2001 fungierte als Geschäftsführer der BM-V dieselbe Person, die auch die Geschäftsführung der BM-KG innehatte.

(2) Am 12.04.2001 wurde der Gesellschafterbeschluss, den bisherigen GF mit sofortiger Wirkung abzuberufen und einen WiBAG-Mitarbeiter zum selbständig vertretungsbefugten GF mit sofortiger Wirkung zu bestellen, unterfertigt (Firmenbucheintrag per 25.04.2001).

Der seitens der WiBAG gestellte Geschäftsführer nahm neben einer Funktion als Prokurist acht weitere Geschäftsführer-Funktionen sowie eine Aufsichtsrats-Funktion⁵⁸ wahr.

In einem Aktenvermerk vom 24.01.2001 wurde zwischen Vertretern des privaten Mitgesellschafters und der WiBAG vereinbart, dass neben einem fundierten Konzept für dessen Umsetzung auch die erforderliche Kompetenz notwendig wäre und sie daher „gemeinsam nach kompetenten Partnern (Geschäftsführern)“ suchen würden.

Am 30.04.2001 wurde zwischen dem GF der BM-V und dem WiBAG-Vorstand vereinbart, dass die WiBAG für die Übernahme der GF-Tätigkeit und die Einbindung ins Messewesen einen monatlichen Pauschalbetrag erhalten sollte. Diese Entschädigung wurde laut Buchhaltung der BM-V ab Mai 2001 auch monatlich gezahlt. Ein Entgelt für den GF war nicht vorgesehen.

(3) In der GV der BM-V am 08.07.2002 wurde ein Mitarbeiter der Stadtgemeinde Oberwart zum zweiten GF mit selbständigem Vertretungsrecht bestellt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Position eines handelsrechtlichen GF auszuschreiben.

Die Ausschreibung eines GF fand im Sommer 2002 mittels diverser regionaler Printmedien statt und verursachte EUR 8.139,69 an Kosten. Nach Mitteilung der WiBAG wurde mangels geeigneter Bewerber kein GF eingestellt.

(4) Im Juli 2002 wurde zwischen der WiBAG, der Stadtgemeinde Oberwart sowie den beiden GF der Inform events eine Haftungsfreistellungsvereinbarung abgeschlossen. Für den Fall, dass durch leichte oder grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsführer der Gesellschaft ein Schaden entstünde, erklärten die Gesellschafter, auf die Erstattung des Schadens durch die GF vorbehaltlos zu verzichten. Für den Fall der vorsätzlichen Verletzung der Sorgfaltspflicht oder bei schadensbegründenden Maßnahmen, die gegen die ausdrückliche Weisung der Gesellschaft oder der Gesellschafter gesetzt würden, galt diese Haftungsfreistellung jedoch nicht.

Die WiBAG sicherte sich durch eine „Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern“ ab. Darin waren neben den beiden Vorständen auch sämtliche WiBAG-Mitarbeiter umfasst, die im Auftrag der WiBAG eine leitende Tätigkeit in Drittunternehmen hatten. 2003 waren 8 Personen in 23 Funktionen versichert, wofür die WiBAG eine Jahresprämie von EUR 42.580,- bezahlte.

⁵⁸ Stand: 03.09.2003.

Die Inform events und die WiBAG unterlagen den Normierungen des Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetzes⁵⁹ sowie der Schablonenverordnung⁶⁰.

(5) Mittels Gesellschafterbeschluss vom 19.08.2002 wurde beschlossen, den beiden Gesellschaftern WiBAG und Stadtgemeinde Oberwart ein monatliches Entgelt für die Beistellung der beiden GF zu bezahlen.

(6) Am 23.10.2002 wurde mittels Gesellschafterbeschluss vereinbart, dem seitens der Stadtgemeinde gestellten GF für seine nebenberufliche Tätigkeit als GF eine Entlohnung beginnend mit 01.10.2002 zu gewähren. Es wurde ihm auch gestattet, das Dienst-Kfz der Inform events privat zu nutzen.

Der seitens der WiBAG zur Verfügung gestellte GF erhielt nach eigener Aussage weder ein Gehalt noch eine andere Zuwendung für seine GF-Tätigkeit.

(7) In der GV der Inform events am 22.04.2003 wurde beschlossen, dass es für die Gesellschaft nicht dienlich sei, die bisherigen GF vor dem 31.12.2003 abzulösen. Bis zu diesem Zeitpunkt würde es Aufgabe der GF und der Gesellschafter sein, eine geeignete Nachfolgelösung zu finden.

Nach Auskunft der beiden GF am 04.09.2003 sollte bis 31.10.2003 ein neuer GF gefunden werden. Ein Headhunter würde den Gesellschaftern am 08.09.2003 geeignete Kandidaten präsentieren.

5.2.2 Zu (2) Der BLRH begrüßte den Willen der Gesellschafter zur Einsetzung eines hauptberuflichen GF.

Zu (4) Der BLRH empfahl zu klären, ob die „Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern“ der WiBAG als eine dem Entgelt gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 Schablonenverordnung hinzuzuzählende geldwerte Sachzuwendung darstellt. Weiters sei, auch in Zusammenschau mit anderen allfälligen Sachzuwendungen, eine Einhaltung der Jahreshöchstbezüge gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 leg. cit. zu überprüfen.

Zu (2,3,7) Im Jänner 2001 wurde zwischen den Gesellschaftern vereinbart, „gemeinsam nach kompetenten Partnern (Geschäftsführern) zu suchen“. Die Position eines handelsrechtlichen GF wurde jedoch erstmalig im Sommer 2002 ausgeschrieben. Dem BLRH war nicht verständlich, warum - trotzdem die Gesellschafter die Notwendigkeit eines kompetenten GF schon lange erkannt hatten - die Suche bis September 2003 nicht vorangetrieben wurde.

Der BLRH empfahl die ehestmögliche Einsetzung eines entsprechend qualifizierten hauptberuflichen Geschäftsführers.

5.3 Gewerbescheine

5.3.1 Laut Zentralem Gewerberegister waren per 08.10.2003 folgende Gewerbeberechtigungen auf die Inform events ausgestellt:

⁵⁹ StF.: LGBl. Nr. 1/1999.

⁶⁰ Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Mai 1999 betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz; LGBl.Nr. 24/1999.

- Freies Gewerbe „Werbeagentur“ (seit 22.08.2002)
- Freies Gewerbe „Organisation von Veranstaltungen“ (seit 25.07.2003)

Gemäß § 5 (1) GewO⁶¹ „... dürfen Gewerbe bei Erfüllung der allgemeinen und der bei einzelnen Gewerben vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen auf Grund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes ausgeübt werden“.

Bei den durch die Inform events und zuvor durch die BM-V ausgeübten Gewerben handelte es sich um freie Gewerbe, die allein aufgrund ihrer Anmeldung ausgeübt werden durften.

- 5.3.2 Der BLRH kritisierte, dass sämtliche Eigenveranstaltungen, welche zwischen der Firmengründung am 12.07.2000 und der Gewerbeanmeldung am 25.07.2003 ohne Gewerbeschein durchgeführt worden waren.

Der BLRH empfahl nachdrücklich, künftig die gesetzlichen Vorschriften genau zu prüfen.

- 5.4 Mitarbeiter 5.4.1 (1) Mit Stichtag 31.07.2003 waren fünf Mitarbeiter bei der Inform events beschäftigt. Vier davon waren bereits bei der BM-KG beschäftigt gewesen und waren per 01.05.2002 von der BM-V aufgenommen worden. Laut Auskunft der GF der Inform events wurde diese Art der Personalaufnahme aus dem Grund gewählt, da diese Mitarbeiter bereits Erfahrungen mitbrachten und außerdem die Durchführung der Inform 2002 aufgrund der Zeitknappheit ohne diese Mitarbeiter unmöglich gewesen wäre.

(2) Die Mitarbeiter wurden nach freier Vereinbarung entlohnt. Als Verhandlungsbasis wurden ihre bisherigen Gehälter in der BM-KG herangezogen. Zusätzlich zum jeweiligen Basisgehalt erhielten die Mitarbeiter laut Dienstvertrag einen variablen Gehaltsbestandteil, der sich prozentuell aus dem erzielten Umsatz errechnete.

Laut Aussage der GF wurden die Gehälter aufgrund der äußerst positiven Ergebnisse der Inform 2002 nachhaltig um zwischen 14,47% und 27,41% angehoben.

Aus demselben Grund wurde von der GF weiters beschlossen, den Mitarbeitern darüber hinausgehend eine einmalige Prämie in Höhe von 100 - 120% ihres jeweiligen Monatsgehaltes /-lohnes auszubezahlen.

Durch diese beiden Maßnahmen (Gehaltserhöhung, Prämie) erhöhten sich die durchschnittlichen Jahresbezüge der Mitarbeiter⁶² in Summe um 23,5%. Dies entsprach rd. 4,8 % der gesamten Einnahmen der „Inform 2002“.

Laut Dienstvertrag erhielten die für den Verkauf der Flächen zuständigen Mitarbeiter bereits 5% Provision aus dem Erlös der verkauften Flächen.

- 5.4.2 Der BLRH verkannte nicht die Bemühungen der Mitarbeiter der Inform Events hinsichtlich der Ausrichtung der Messeveranstaltung „Inform 2002“.

⁶¹ Gewerbeordnung 1994, StF: BGBl.194/1994, idF: BGBl. I Nr. 111/2002.

⁶² Auf Basis der Jahresbezüge 2002.

In Anbetracht der angespannten wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2002 kritisierte der BLRH jedoch den Umfang der gewährten Gehaltsanhebungen bzw. Bonuszahlungen.

5.4.3 *Die Bgld. Landesregierung gab dazu folgendes bekannt:*
„Die für die Gehaltserhöhung verantwortlichen GF vertreten die Meinung, dass die Gehaltserhöhung nur in einem Ausmaß erfolgt ist, dass ein leistungsgerechtes und ortsübliches Entgeltniveau erreicht wurde.“

5.4.4 Nach Auskunft der GF waren die Mitarbeiter zu denselben Konditionen eingestellt worden, welche ihnen zuvor von der BM-KG gewährt worden waren. Darüber hinaus war eine leistungsgerechte Bezahlung durch die prozentuelle Umsatzbeteiligung gegeben.
 Dies stellte für den BRLH bereits ein ortsübliches Entgeltniveau dar.

5.5 Behördenbewilligungen

5.5.1 (1) Die BM-KG suchte am 27.08.1999 bei der Bezirkshauptmannschaft (BH) Oberwart unter Vorlage der Entwurfsunterlagen um die bau- und gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung einer Kongress-, Tagungs- und Veranstaltungshalle an.

Nach der am 29.09.1999 durchgeführten örtlichen Verhandlung erließ die BH am 19.11.1999 einen gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheid⁶³, dessen Spruch 58 Vorschriften enthielt. Diese Vorschriften betrafen die Sicherheit der Energie- und Versorgungsanlagen, den Brandschutz, die Ausstattung der Halle im Hinblick auf Veranstaltungen, die Flucht- und Rettungswege, personelle Anforderungen und Maßnahmenkataloge sowie die Entsorgungsanlagen.

Weiters erließ die BH Oberwart am 16.11.1999 einen Baubewilligungsbescheid⁶⁴ mit 22 Bedingungen und Auflagen, die mit einem Teil der o.a. Vorschriften deckungsgleich waren.

Mit einem Schreiben vom 08.08.2000 brachte die BM-KG der BH Oberwart die Teilfertigstellung der Mehrzweckhalle zur Kenntnis und kündigte gleichzeitig an, die Halle bei der am Ende des gleichen Monats beginnenden Inform 2000 bereits entsprechend zu nutzen.

(2) In der Folge forderte die BH Oberwart mehrmals⁶⁵ die Fertigstellungsanzeige bzw. das Schlussüberprüfungsprotokoll ein.

Das Schlussüberprüfungsprotokoll wurde von einem Architekten am 10.08.2001 unter Bemängelung der fehlenden Abnahme der Brandmeldeanlage und des Brandabschnittes Küche/Halle erstellt und der BH am 16.08.2001 übermittelt.

Die Übermittlung des Abnahmeberichtes der Brandmeldeanlage durch die Brandverhütungsstelle Burgenland an die BH Oberwart erfolgte (nach diesbezüglichen Aufforderungen der BH vom 11.10.2001 sowie vom 15.01.2002) im Juli 2002.

Am 19.12.2001 urgierte die BH Oberwart bei der BM-KG abermals die Beibringung der Fertigstellungsanzeige. Im BH-Akt waren in weiterer Folge durch den Sachbearbeiter mehrfach Fristen gesetzt und verlängert

⁶³ ZI: 12/04-47/10.

⁶⁴ ZI: 02/03-393/01.

⁶⁵ mit Schreiben vom 17.11.2000, 23.11.2000, 15.02.2001, 18.05.2001 und 30.07.2001.

worden. Dem BLRH konnte seitens der BH Oberwart jedoch bis zum Abschluss der Prüfung keine Fertigstellungsanzeige vorgelegt werden.

Die Überprüfung der fertig gestellten Mehrzweckhalle durch die BH Oberwart fand am 24.03.2003 statt. In der dabei verfassten Verhandlungsschrift⁶⁶ wurde die im Wesentlichen plan- und befundgemäße Errichtung bestätigt. Bemängelt wurde allerdings, dass eine Bestätigung über die brandhemmende Ausführung der Hallenkonstruktion nicht vorgelegt worden war, sowie das Fehlen der vorgeschriebenen Heizraumlüftungsöffnungen sowie des Elektrosicherheitsprotokolls, der Wartung der Fettscheideanlage und des Dichtheitsattestes der Abwasseranlagen. Es wurde eine Ermahnung erteilt und eine Erfüllungsfrist bis 31. Mai 2003 gesetzt.

Die bauausführende Unternehmung bestätigte in einem Schreiben vom 25.03.2003 die brandhemmende Ausführung.

(3) Ein Architekt wurde im Hinblick auf die Benützungsfreigabe am 21.02.2002 seitens der BH Oberwart um Überprüfung der Erfüllung sämtlicher Auflagen ersucht. Dieses Schreiben ist im Akt mit mehreren BH-internen Fristsetzungen versehen, wobei durch den BLRH nicht in Erfahrung gebracht werden konnte, in welcher Form der Gegenstand weiter betrieben wurde. Die Mitteilung des Architekten an die BH Oberwart, dass der Erteilung der Benützungsfreigabe nichts entgegenstehe, erfolgte erst am 20.05.2003.

Am 23.05.2003 erteilte die Bezirkshauptmannschaft Oberwart mit Bescheid⁶⁷ die Benützungsfreigabe für die Mehrzweckhalle.

Die bei der Überprüfung der Halle durch die BH Oberwart am 24.03.2003 fehlenden Protokolle bzw. Atteste wurden am 30.05.2003 (somit innerhalb der gesetzten Nachfrist) nachgereicht, die Herstellung der fehlenden Heizraumlüftungsöffnungen allerdings nur angekündigt. Diese Öffnungen konnten auch bei der Vor-Ort-Prüfung durch den BLRH im Juni/Juli 2003 noch nicht vorgefunden werden.

(4) Der gegenständliche Akt der BH Oberwart enthielt weiters einen Aktenvermerk des Arbeitsinspektorates⁶⁸, demzufolge das Arbeitsinspektorat am 29.08.2002 während der Inform Erhebungen durchgeführt und dabei sicherheitstechnische Mängel (z.B. verstellte Notausgänge und Verkehrswege, über Maßnahmen im Brandfall uninformierte Aussteller) festgestellt hatte. Der Aktenvermerk wurde nach vorheriger telefonischer Rücksprache am 26.09.2002 der BH Oberwart zur weiteren Veranlassung übermittelt. Im BH-Akt waren jedoch keine Aktivitäten in dieser Angelegenheit sichtbar. Laut Auskunft der BH Oberwart wäre das Schreiben an die Strafabteilung der BH Oberwart weitergeleitet worden. Der Sachbearbeiter der Strafabteilung konnte dies dem BLRH jedoch nicht bestätigen.

5.5.2 Zu (1-3) Der BLRH kritisierte das Vorgehen der BH Oberwart dahingehend, dass sich die Verfahrensdauer von der baubehördlichen Antragstellung am 27.08.1999 bis zur Benützungsfreigabe am 23.05.2003 über insgesamt 45 Monate erstreckt hat. Es waren durch den Sachbearbeiter mehrfach Fristen gesetzt und verlängert worden, ohne dass ein Tätigwerden der BH erkennbar war. Gleichzeitig wurde die Mehrzweck-

⁶⁶ ZI: OW-BA-109-375/1-3.

⁶⁷ ZI: 02/03-393/04.

⁶⁸ ZI: 12/04-47/13.

halle bereits seit der Inform 2000 benutzt. Gemäß § 27 Bgld. BauG darf das Gebäude jedoch vor der Benützungsfreigabe nicht benützt werden und es können Sanktionen bei Übertretungen des BauG gesetzt werden.

Zu (1-4) Der BLRH vermerkte die wiederholte Übermittlung widersprüchlicher Informationen durch die BH Oberwart.

*5.5.3 Die Bgld. Landesregierung gab dazu folgende Stellungnahme:
 „Zum Vorbringen des Burgenländischen Landesrechnungshofes betreffend das Vorgehen der BH Oberwart im Zusammenhang mit Behördenbewilligungen darf bemerkt werden, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Mehrzweckhalle und einen Bürotrakt handelt, für die folgenden Verfahren durchgeführt wurden:*

- 1. Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach §§ 74 ff GewO 1994*
- 2. Baubewilligungsverfahren mit abschließender Benützungsfreigabe nach § 18 und § 27 des Burgenländischen Baugesetzes 1997 und*
- 3. eine Veranstaltungsstätten genehmigung nach dem Burgenländischen Veranstaltungsgesetz.*

Diese drei Verfahren unterscheiden sich sowohl hinsichtlich ihres Ablaufes und der dabei zu berücksichtigenden Schutzinteressen als auch hinsichtlich der von ihnen betroffenen Anlagenteile (bedingt durch den unterschiedlichen Geltungsbereich der einzelnen Gesetze).

Gewerbeordnung:

Während das Burgenländische Baugesetz nach der Errichtung in § 27 Bgld. BauG noch einen eigenen Verfahrensschritt für die Benützungsfreigabe vorsieht, ist im Betriebsanlagenrecht ein vergleichbarer Schritt einer „Betriebsbewilligung“ seit der Gewerberechtsnovelle 1992 nicht mehr vorgesehen – im Gegenteil dürfen seit dieser Novelle Anlagen oder Teile von Anlagen sogar vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen eingehalten werden (dies gilt auch bei angefochtenen Auflagen).

Danach ist für die Beurteilung, ob die Anlage konsensgemäß fertig gestellt wurde und die Auflagen eingehalten sind, primär der Inhaber der Betriebsanlage verantwortlich ist (dies bringen insbesondere die §§ 82b und 338 GewO 1994 deutlich zum Ausdruck, indem in § 82 b leg.cit. einerseits für den Inhaber der Betriebsanlage zwingend vorgesehen ist, diese regelmäßig wiederkehrend überprüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht und andererseits in § 338 GewO 1994 eine Berechtigung für die Organe der Gewerbebehörde eine Betriebsanlage zu betreten nur insoweit vorgesehen ist, als dies „zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist“. Eine Verpflichtung der Gewerbebehörde eine Betriebsanlage nach ihrer Fertigstellung ohne konkreten Anlass wie z.B. Anrainerbeschwerden o.ä. auf konsensgemäße Ausführung zu überprüfen kann der Gewerbeordnung nicht entnommen werden.).

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 19.11.1999, Zl. 12/04-47/10, wurde die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung einer Kongress-, Tagungs- und Veranstaltungshalle auf dem Grundstück Nr. 23042/1, KG Oberwart erteilt. Das Betriebsanlagen-

verfahren endete mit Zustellung des Bewilligungsbescheides mit 10.12.1999. Diese Bewilligung berechtigt nicht nur zum Errichten der Betriebsanlage, sondern auch zum Betrieb, wenn sämtliche Auflagen des Genehmigungsbescheides eingehalten werden.

Bei einer aufgrund des Berichtes des Arbeitsinspektorates vom 26.09.2002 (keine Strafanzeige gemäß § 9 Abs. 3 Arbeitsinspektionsgesetz 1993) angeordneten amtswegigen Überprüfung des Genehmigungsbescheides gemäß § 338 GewO 1994 am 24.3.2003 – eine Verpflichtung der Behörde zu einer solchen Überprüfung ist ausdrücklich nicht normiert – wurde festgestellt, dass von den Auflagen vier Auflagen nicht erfüllt wurden. Bezüglich der Auflagen 3 und 11 ist zu bemerken, dass das Sicherheitsprotokoll bereits am 23.8.2000 von der ALSTOM Contracting GmbH, 1210 Wien, Scheydgasse 41, ausgestellt wurde. Daraus folgt, dass die Auflagen 3 und 11 bereits am 23.8.2000 erfüllt wurden. Bezüglich der Nichterfüllung der offenen Auflagen wurde eine Ermahnung gemäß § 21 VStG erteilt. Diese Auflagen wurden nach Setzung einer Frist erfüllt, sodass nun mehr sämtliche Auflagen des Bescheides vom 19.11.1999, Zl. 12/04-47/10, erfüllt sind. Bei dieser Verhandlung wurden auch die im Bericht des Arbeitsinspektorates festgestellten Mängel bzw. Probleme erörtert.

Bgld. Baugesetz und Bgld. Veranstaltungsgesetz

Das Burgenländische Veranstaltungsgesetz geht ebenfalls davon aus, dass eine Veranstaltungsstätte nach der konsensgemäßen Fertigstellung ohne weiteres Verfahren sofort in Betrieb genommen werden darf.

Eine Besonderheit des vorliegenden Falles ist, dass die „Mehrzweckhalle“ einerseits aus einem Veranstaltungsbereich (das sind die Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsflächen im engeren Sinn) und andererseits aus einem Bürotrakt mit dazugehörigen Nebenräumlichkeiten besteht. Dieser Umstand ist für die rechtliche Beurteilung insofern bedeutsam, als § 12 Abs. 3 des Veranstaltungsgesetzes folgenden Wortlaut hat: „Veranstaltungsstätten, die nach diesem Gesetz (§ 13) genehmigt wurden oder nach Abs. 2 von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, bedürfen keiner baubehördlichen Bewilligung.“

Dies hat für den Veranstaltungsbereich der Mehrzweckhalle auf Grund des Gesetzeswortlautes zur Folge, dass die Halle im Bereich der Ausstellungsflächen auch ohne baubehördliche Bewilligung bereits auf Grund der veranstaltungsrechtlichen Genehmigung als Veranstaltungsstätte in Betrieb genommen werden durfte! Eine gesonderte Baubewilligung wäre für diesen Bereich alleine gar nicht notwendig gewesen.

Da die Mehrzweckhalle aber nicht nur aus dem Veranstaltungsbereich im Sinne der Ausstellungsflächen bestand, sondern darüber hinaus auch noch einen eigenen Bürotrakt mit dazugehörigen Nebenräumlichkeiten aufwies, war im vorliegenden Fall neben der Veranstaltungsstättengenehmigung auch eine baubehördliche Bewilligung erforderlich. Die Benützungsfreigabe nach § 27 Bgld.BauG war somit letztlich erst für den Zeitpunkt der Benützung des Bürotraktes (und nicht für die Ausstellungsflächen) ausschlaggebend. Die Stiegenhäuser für die Büros, die Büros selbst sowie die Umkleieräume und die Küche samt Nebenräume waren im Jahre 2000 noch gar nicht fertig gestellt.

Der Vollständigkeit halber darf auch darauf hingewiesen werden, dass sich insbesondere Baugesetz und Veranstaltungsgesetz vor allem hinsichtlich ihrer Genehmigungsvoraussetzung und der dabei zu berücksichtigenden Schutzziele wesentlich unterscheiden:

Während im Veranstaltungsrecht der Schutz der Besucher der Veranstaltung zentral im Vordergrund steht, ist im Baurecht u.a. auch der (bauliche) Brandschutz zu berücksichtigen (der im Veranstaltungsrecht keine Rolle spielt).

Während das Veranstaltungsrecht den Schwerpunkt der Sicherheitsmaßnahmen im organisatorischen Bereich ansiedelt (siehe den in § 19 Veranstaltungsgesetz vorgesehenen Bereitschaftsdienst für Feuerwehr, Rotes Kreuz u.ä.) ist im Baurecht dieser Schwerpunkt anlagenseitig (z.B. brandhemmende Ausführung von Bauteilen, Brandmeldeanlagen u.ä.) angesiedelt. Würden in beiden Rechtsbereichen die gleichen Anforderungen und Voraussetzungen gelten, dann wären z.B. Zeltfeste und andere vorübergehende Veranstaltungen undenkbar. Insofern kann aus veranstellungsrechtlicher Sicht für die Durchführung von Messen u.dgl. der brandhemmenden Ausführung von Bauteilen und der Brandmeldeanlage nicht diese entscheidende Bedeutung zugebilligt werden – hier waren die im Bescheid der BH Oberwart vom 24.8.2000 vorgeschriebenen Maßnahmen im organisatorischen Bereich ausschlaggebend.

Dementsprechend wurde mit Bescheid vom 24.8.2000, Zahl: 11/Va-143/01, für die neue Messehalle III gemäß §§ 13 und 23 Abs. 2 des Bgl. Veranstaltungsgesetzes eine Veranstaltungsstättengenehmigung unter Vorschreibung nachstehender Auflagen erteilt:

Vor den Ausgängen, aufgeteilt auf die einzelnen, ist eine Staufläche im Ausmaß von insgesamt mind. 700 m² (entsprechende Staufläche für ca. 2.000 Personen) während des Messebetriebes freizuhalten. Für die Einhaltung dieses Auflagenpunktes hat der Messeveranstalter durch geeignetes Überwachungspersonal zu sorgen.

Während der Dauer der Messe ist eine Feuerwache durch Angehörige der Stadtfeuerwehr Oberwart durchzuführen. Während des Messebetriebes ist die Überwachung mit mind. 3 Personen, außerhalb der Betriebszeiten der Messe ist die Feuerwache mit 2 Personen durchzuführen.

Der ordnungsgemäße Zustand sämtlicher Elektroinstallationen und elektrischer Betriebsmittel ist mittels Elektrosicherheitsprotokoll zu attestieren. Der Potenzialausgleich der elektrisch leitenden Anlagen bzw. Anlagenteile sowie die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzanlage gemäß ÖVE E49 ist im Sicherheitsprotokoll gesondert zu vermerken. Dieses Sicherheitsprotokoll ist spätestens bis vor Beginn der Messeveranstaltung, am Samstag, dem 26.8.2000, erstellen zu lassen und in der Betriebsanlage zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Auflage 1 ist als Betriebsaufgabe anzusehen und wird von den anwesenden Gendarmeriebeamten kontrolliert.

Die Auflage 2 wurde erfüllt – Rechnung Nr. 0052 der Stadtfeuerwehr Oberwart

Die Auflage 3 wurde erfüllt – Sicherheitsprotokoll vom 23.8.2000, Fa. ALSTOM Contracting GmbH

Zusätzlich zur Feuerwache ist während den Betriebszeiten von 09.00 – 18.00 Uhr eine Kontaktstelle des Gendarmeriepostenkommandos Oberwart auf dem Messegelände mit zwei Beamten eingerichtet (siehe beiliegender BGK-Befehl vom 22.7.2000). Gleichzeitig waren vom Österr.

Roten Kreuz ein Ambulanzdienst mit einem Rettungswagen und mind. zwei Sanitätern während der Betriebszeiten anwesend (siehe Bestätigung 1.4.2004).

Zu den Ausführungen des BLRH im Sinne einer „erhöhten Brandsicherheit“ darf angemerkt werden, dass diese auch aus ho. Sicht durchaus wünschenswert ist. Aus bau- und insbesondere aus gewerberechtlicher Sicht dürfen jedoch nur die zur Erreichung der Schutzziele „erforderlichen“ Auflagen vorgeschrieben werden (arg. „erforderlich“ einerseits in § 77 Abs. 1 GewO 1994 und andererseits in § 18 Abs. 10 Bgld. BauG sowie § 13 Abs. 4 Veranstaltungsgesetz). Insofern die in brandschutztechnischer Hinsicht erfolgte Überprüfung vom Burgenländischen Landesrechnungshof daher auf Grund des Bgld. Feuerwehrgesetzes und der Bgld. Feuerbeschauordnung durchgeführt wurde, darf angemerkt werden, dass es einerseits der Gewerbebehörde schon allein aus kompetenzrechtlicher Sicht eindeutig verwehrt ist, landesrechtliche Vorschriften (vor allem auch aus dem Bereich der Feuerwehr und der Feuerbeschau) anzuwenden und andererseits das Baurecht selbst in Baugesetz und Bauverordnung eigene Anforderungen an den baulichen Brandschutz festlegt, bei deren Beurteilung Feuerwehrgesetz und Feuerbeschauordnung keine Rolle zu spielen vermögen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend darf daher festgestellt werden, dass eine Benützung des Veranstaltungsbereiches der Mehrzweckhalle für Veranstaltungen wie z.B. Messen und Ausstellungen bereits auf Grund der veranstaltungsrechtlichen Bewilligung alleine rechtlich zulässig war und für diesen Veranstaltungsbereich eine Benützungsfreigabe gar nicht erforderlich gewesen ist, ja zufolge des Wortlautes des § 12 Abs. 3 erster Satz des Veranstaltungsgesetz nicht einmal eine baurechtliche Bewilligung erforderlich gewesen wäre. Die baurechtliche Bewilligung und damit verbunden die Benützungsfreigabe wurden aus dem Zusammenhang von Veranstaltungsrecht und Baurecht gesehen erst durch die Errichtung und in weiterer Folge insbesondere für die Benützung des im Bereich der Mehrzweckhalle untergebrachten Bürotraktes einschließlich der zu diesem Bürotrakt gehörenden Nebenräumlichkeiten (wie insbesondere Stiegenhäuser, Nebenräumlichkeiten u.ä.) erforderlich.

Der Vollständigkeit halber darf angemerkt werden, dass auf Grund des § 19 Bgld. BauG der Bauwerber nach Beginn der Errichtung fünf Jahre (60 Monate) Zeit hatte, das Bauvorhaben hinsichtlich des noch ausständigen Bürotraktes mit Nebenräumlichkeiten, fertigzustellen und ein Einschreiten der Baubehörde erst vorgesehen ist, wenn entweder die Baubewilligung durch Zeitablauf erloschen ist (§ 19 i.V.m § 26 Abs. 2) oder eine Fertigstellungsanzeige ohne Schlussüberprüfungsprotokoll vorgelegt wird (§ 27).

Das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach §§ 74 ff GewO war – verfahrensrechtlich gesehen – bereits mit der Zustellung des Genehmigungsbescheides als abgeschlossen anzusehen.“

- 5.5.4 Der BLRH verwies erneut auf seine Kritikpunkte. Er stellte fest, dass es grundsätzlich richtig ist, dass Veranstaltungsstätten in bestimmten Fällen auf Grund einer verwaltungsbehördlichen Genehmigung auch ohne baubehördliche Bewilligung benützt werden dürfen, doch wurde dem

BLRH bei seiner Überprüfung keine Genehmigung nach dem Bgld. Veranstaltungsgesetz vorgelegt. Erst während des Stellungnahmeverfahrens wurde dem BLRH schließlich seitens des Amtes der Bgld. Landesregierung ein Genehmigungsbescheid gemäß §§ 13 und 23/2 des Bgld. Veranstaltungsgesetzes der BH Oberwart übermittelt, der jedoch im Spruch auf die „INFORM 2000“ beschränkt wurde. Es lag daher keine Genehmigung der Veranstaltungsstätte außerhalb des Zeitraumes der „INFORM 2000“ vor.

5.6 Brand- schutz

5.6.1 Im Zuge der Vor-Ort-Prüfung im Juni/Juli 2003 wurde die Mehrzweckhalle durch den BLRH in brandschutztechnischer Hinsicht überprüft. Grundlagen für die diesbezüglichen Beurteilungen waren das Bgld. Feuerwehrgesetz, die Bgld. Feuerbeschauordnung, die „Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB)“, sowie die entsprechenden Vorschriften im gewerbebehördlichen Bescheid⁶⁹ der BH Oberwart.

Die Vorschriften der TRVB waren, wie auch in der Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft vom 24. März 2003 festgehalten, größtenteils erfüllt. Eine Ausnahme bildete der Punkt 25 des gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheides, der ebenso wie die TRVB O 119 (Betriebsbrandschutz-Organisation) und die Bgld. Feuerbeschauordnung (§ 8 Sonderbestimmungen für Objekte der Risikogruppe) die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten samt Stellvertreter forderte. Diese Bestellung war durch die GF der BM-V im Juli 2003 noch nicht erfolgt.

Dadurch waren auch die in der TRVB O 119, Pkt. 3.1 – 3.6 detailliert aufgelisteten Aufgaben des Brandschutzbeauftragten bislang nicht erfüllt:

- Erstellung und jährliche Überprüfung einer Brandschutzordnung samt nachweislicher Kenntnisnahme durch alle Arbeitnehmer.
- Erstellung eines Brandschutzplanes im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrrückzug gemäß TRVB O 121.
- Durchführung von Eigenkontrollen nach einem Kontrollplan gemäß TRVB O 120.
- Führung eines Brandschutzbuches mit den entsprechenden Eintragungen wie z.B. Fluchtwegkontrollen, Eigenkontrollen, behördliche Brandschutzkontrollen, Brandschutzübungen.
- Ausbildung der Arbeitnehmer hinsichtlich allgemeiner Brandverhütungsmaßnahmen, Verhalten im Brandfalle und Handhabung der Geräte für die „Erste Löschhilfe“.
- Durchführung einer jährlichen Brandschutzübung, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Feuerwehr.

Im Anhang eines Schreibens an den BLRH vom 20. August 2003 wurden seitens der Inform events Unterlagen übermittelt, die die vorerwähnten Mängel wenigstens zum Teil beseitigen sollten.

Laut Auskunft der GF wäre bei Veranstaltungen der jeweilige Veranstalter für die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache, die aus Feuerwehrmitgliedern bestehe und deren Leiter einen Brandschutzplan zu erstellen habe, verantwortlich.

⁶⁹ Zi: 12/04-47/10.

5.6.2 Der BLRH stellte fest, dass aufgrund seiner Prüfung ein Brandschutzbeauftragter offiziell ernannt worden war (wenngleich die Bestellung eines Stellvertreters nicht ersichtlich war) und für die Mehrzweckhalle ein Brandschutzplan⁷⁰ vorgelegt wurde.

Die als „Brandalarmplan“ und „Brandschutzordnung“ bezeichneten Unterlagen waren lediglich Ausbildungsskripten gemäß TRVB 117 (Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung), die nicht auf die speziellen und örtlichen Gegebenheiten abgestellt waren und daher nur Grundlagen für die Erstellung von Brandalarmplan und Brandschutzordnung darstellten. Bis zum Abschluss der Prüfung wurden keine vorschriftskonformen Unterlagen nachgereicht.

Im Sinne einer erhöhten Brandsicherheit empfahl der BLRH, die aufgezählten Mängel umgehend zu beheben und den vorschriftsgemäßen Zustand herzustellen.

5.7 Operative Durchführung der Wirtschaftsmesse „INFORM“ 2002/2003

5.7.1 (1) Für die Teilnahme an der Wirtschaftsmesse „INFORM“ wurden den Ausstellern für die Dauer der Messe seitens der Inform events folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Anmeldegebühr (Fixbetrag)
- Standmiete (abhängig von der Standortart und –größe)
- Stromverbrauch (Akonto-Zahlung, genaue Abrechnung nach Veranstaltungsende. Der Stromanschluss wurde von einem Vertragspartner der Inform events gesondert in Rechnung gestellt.)
- Müllentsorgung / Deponiegebühr (Fixbetrag)
- Druckkostenpauschale: Pflichteinschaltung im offiziellen Messekatalog (Fixbetrag)

Weiters wurden durch die Inform events die Werbeabgabe⁷¹ und Bestandsvertragsgebühr⁷² eingehoben und an die zuständige Abgabenbehörde abgeführt.

	INFORM 2002	INFORM 2003	Unterschied
	[EUR exkl. USt.]	[EUR exkl. USt.]	[EUR exkl. USt.]
Anmeldegebühr	43,60	44,--	+ 0,9%
<u>Standgebühr/m²:</u>			
Reihenstand	53,--	53,--	0%
Eckstand	57,--	57,--	0%
Kopfstand	61,--	61,--	0%
<u>„All inklusive-Stände“:</u>			
für 12m ²	1.423,--	1.445,--	+ 1,5%
für 16m ²	1.763,--	1.785,--	+ 1,2%
für 20m ²	2.103,--	2.125,--	+ 1,1%
Freigelände/m ²	19,--	19,--	0%
Müllentsorgung	22,--	22,--	0%
Druckkostenpauschale	123,--	123,--	0%
Strom Akonto	25,50	26,--	+ 2,0%

Tab. 6
Quelle: Inform events, Anmeldeformulare

⁷⁰ Bearbeitungsdatum: 10.08.2003.

⁷¹ 5% der Druckkostenpauschale.

⁷² 1% der Summe aus Anmeldegebühr, Standmiete, Strom-Akonto, Druckkostenpauschale und Müllentsorgung/Deponiegebühr.

Die Gegenüberstellung der Jahre 2002 und 2003 zeigte, dass bei den Kosten für die Aussteller nur geringfügige Preissteigerungen vorgenommen wurden.

(2) Die Kapazität des Messegeländes umfasste rd. 48.600 m² an Bruttonutzflächen (17.100 m² Hallenflächen, 13.400 m² Freigelände und 18.100 m² Vergnügungspark). Als vermietbare Flächen⁷³ standen rd. 7.400 m² Hallenfläche und 4.300 m² Freigelände zur Verfügung⁷⁴.

Vermietete Standflächen 2002 -2003:

	INFORM 2002		INFORM 2003		Unterschied	
	[m ²]	[%]	[m ²]	[%]	[m ²]	[%]
Hallen	6.373	86,0	6.028	81,4	-630	-8,5
Freigelände	4.154	97,1	2.787	65,1	-1.367	-32,0
Summe	10.527	90,1	8.815	75,4	-1.997	-17,1

Tab. 7
Quelle: Inform events

Der Unterschied von 2002 auf 2003 betreffend das Freigelände begründete sich durch den Umstand, dass 2003 der durch Tierzuchtverbände 2002 organisierte Messestall (ca. 1.400 m²) nicht mehr Teil des Messeprogramms war. Auf diesem Areal wurde für die Dauer der INFORM 2003 durch die Inform events eine Go-Kart Bahn errichtet.

(3) Im Rahmen der INFORM 2002 präsentierten 238 Aussteller aus dem In- und Ausland Produkte und Dienstleistungen. Im Jahr 2003 war ein Rückgang der Anzahl der Aussteller auf 219 zu verzeichnen, was einer Reduktion von 8,0% gegenüber 2002 entsprach.

Aussteller INFORM 2002-2003

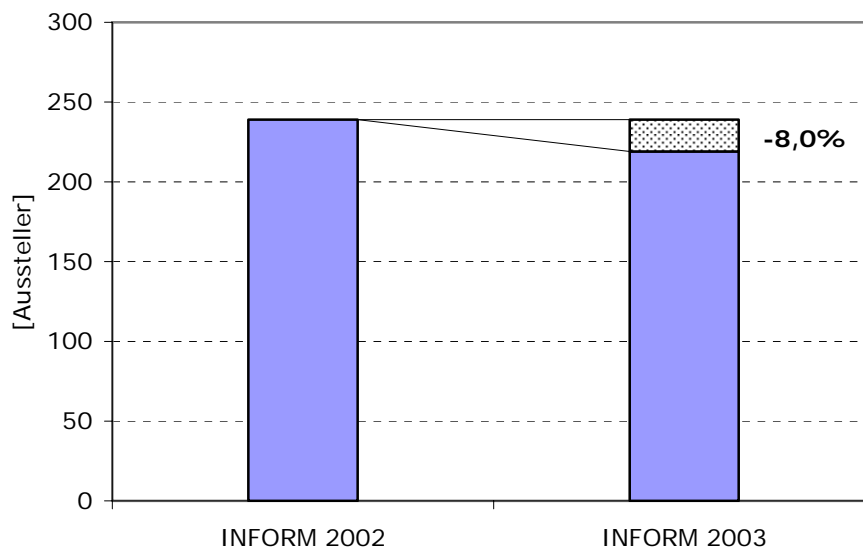


Abb. 6
Quelle: Inform events; Darstellung: BLRH

⁷³ 50% der Hallenbruttonutzfläche und 40% der Bruttonutzfläche des Freigeländes (Nettonutzfläche = Bruttonutzfläche abzüglich Garderoben, WC-Anlagen, Stiegenaufgänge und sonstige nicht vermietbaren Flächen).

⁷⁴ detaillierte Aufstellung siehe Pkt. 6 (Kenndaten).

Eine Untersuchung der Aussteller nach ihrer regionalen Herkunft

- burgenländische Aussteller,
- Aussteller aus dem restlichen Österreich und
- ausländische Aussteller

ergab folgendes Ergebnis:

	INFORM 2002		INFORM 2003		Unterschied	
	[Anz.]	[%]	[Anz.]	[%]	[Anz.]	[%]
Burgenland	95	39,9	93	42,5	-2	-2,1
restl. Österreich	133	55,9	117	53,4	-16	-12,0
Ausland	10	4,2	9	4,1	-1	-10,0
Summe	238	100	219	100	-19	-8,0

Tab. 8
Quelle: Inform events

(4) Die Ermittlung der Besucheranzahl bei der INFORM 2002 und 2003 basierte auf den verkauften Eintrittskarten. Dabei nicht berücksichtigt waren Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die freien Eintritt hatten. 2003 wurden, zum Unterschied zu 2002, zusätzlich zu den zahlenden Besuchern auch jene Personen erfasst, die freien Messeeintritt hatten. Zu diesem Personenkreis zählten Besucher mit VIP- bzw. Gratiskarten sowie Angehörige des Bundesheeres in Uniform oder mit Ausweis am Tag des Bundesheeres. Die Eintrittspreise 2003 wurden gegenüber 2002 nicht erhöht.

Die INFORM 2002 besuchten 29.421 zahlende Personen. Aufzeichnungen über freie Messeintritte wurden 2002 nicht geführt. Im Jahr 2003 wurden 22.570 zahlende Besucher gezählt. Zusätzlich hatten noch 1.722 (7,1%) Besucher freien Messeintritt.

In den folgenden Grafiken wurden die zahlenden Besucher der INFORM 2002 und 2003 sowie die aus dem Kartenverkauf erzielten Einnahmen gegenübergestellt.

**Entwicklung Besucher INFORM 2002
zu INFORM 2003**

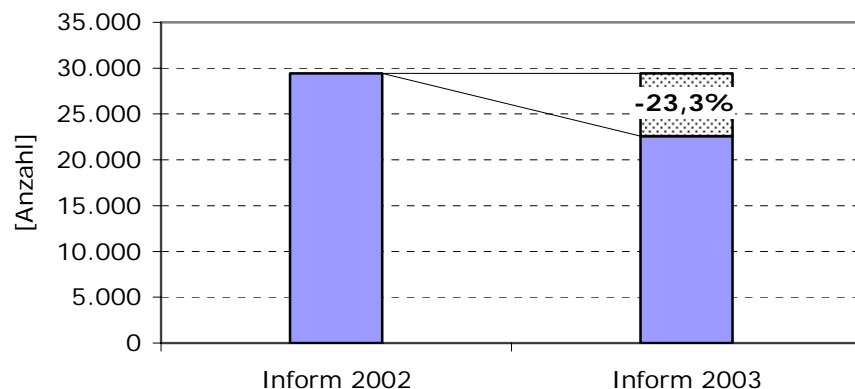


Abb. 7
Quelle: Inform events; Darstellung: BLRH

Gegenüberstellung Besucher INFORM 2002 zu INFORM 2003 nach Wochentagen

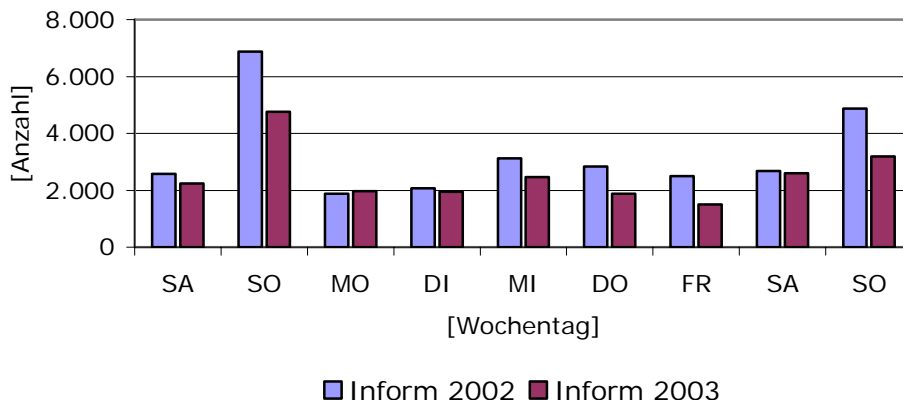


Abb. 8
Quelle: Inform events; Darstellung: BLRH

Entwicklung Einnahmen aus Kartenverkauf INFORM 2002 zu INFORM 2003

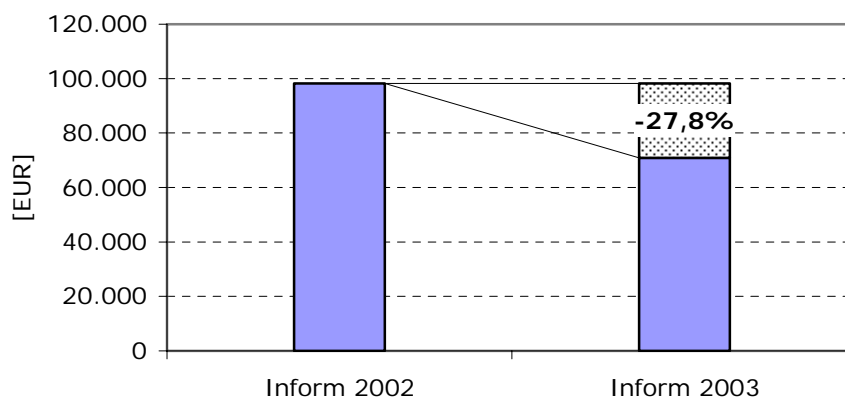


Abb. 9
Quelle: Inform events; Darstellung: BLRH

Von 2002 auf 2003 sind die Besucherzahlen um 23,3% und die Einnahmen aus dem Kartenverkauf um 27,8% gesunken.

(5) Bei der INFORM 2002 wurden auf die Flächenmiete vereinzelt Rabatte gewährt, einigen Ausstellern wurden Standplätze gratis zur Verfügung gestellt. Spätbucherrabatte wie in der Vergangenheit wurden ab 2002 nicht mehr gewährt.

Gratisstandplätze wurden grundsätzlich nur Einsatz- und sozialen Organisationen zugeteilt. Rabatte wurden darüber hinaus an vier Aussteller der Sonderschau „Biotop“ in der Halle III sowie dem Organisator der Kunstausstellung in der Halle IIIA gewährt.

Sonderregelungen wurden mit Printmedien - als Gegenleistung für Reportagen oder Inserate - sowie mit Ausstellern, die Unterhaltungsprogramme für Besucher anboten, getroffen. Die Verhältnismäßigkeit der Gegen-

leistung wurde dabei nach Mitteilung des Veranstalters genau geprüft. Weiters gab es Sondervereinbarungen mit der Landwirtschaft in der Halle III („Bauernland“) und im Freien („Messestall“). Die Landwirtschaft im Freien („Messestall“) war ein Sonderfall: Den Ausstellern wurden die angefallenen Kosten der Tierausstellung von der Inform events zu 77,5% ersetzt und sowohl die Standflächen als auch die Zelthalle gratis zur Verfügung gestellt, was den Messeveranstalter nach Mitteilung der GF rund EUR 18.000,- gekostet hat.

(6) An der INFORM 2002 nahmen zehn Aussteller mit WiBAG- und zwei mit Landesbeteiligung teil. Rabatte wurden diesen Ausstellern keine gewährt. Insgesamt wurde an diese Ausstellerguppe 4,5% der vermietbaren Flächen in den Hallen und 1,2% der vermietbaren Fläche auf dem Freigelände vermietet.

(7) Die Einnahmen der INFORM 2002 entsprachen 80,2% der gesamten Umsatzerlöse 2002. Der Anteil der Ausgaben an den Einnahmen betrug 32,7%. Durch den Überschuss aus der Messeveranstaltung INFORM 2002 konnten 39,8% der laufenden Aufwendungen der Inform events gedeckt werden.

Der aus der vorläufigen Abrechnung der INFORM 2003 ermittelte Überschuss aus der Messeveranstaltung betrug 66,9% der Einnahmen der Veranstaltung.

In der folgenden Tabelle wurde die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und des Überschusses aus den Veranstaltungen der Jahre 2002 und 2003 dargestellt:

	INFORM 2002	INFORM 2003	Unterschied
	[%]	[%]	[%]
Einnahmen	100,0	86,1	-13,9
Ausgaben	100,0	87,1	-12,9
Überschuss	100,0	85,6	-14,4

Tab. 9
Quelle: Inform events

(8) Am 02.05.2002 wurde zwischen der BM-V und einer privaten Veranstaltungs-GmbH & Co KG ein Pachtvertrag über den Betrieb des Vergnügungsparks während der Dauer der INFORM auf fünf Jahre abgeschlossen. Die Pächterin verpflichtete sich, einen jährlichen Pachtzins zu entrichten und sämtliche mit dem Betrieb des Vergnügungsparks anfallenden Kosten zu übernehmen.

Gem. § 7 Abs. 1 Z 4 Bgld. Vergabegesetz⁷⁵ umfasste der persönliche Geltungsbereich des Gesetzes der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof im Sinne der Art. 127 und 127a B-VG unterliegende Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie Unternehmen, soweit diese zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, zu erfüllen.

Aufgrund dieser Bestimmung hatte die BM-V das Bgld. Vergabegesetz nicht anzuwenden.

⁷⁵ Bgld. Vergabegesetz, LGBl. Nr. 29/2001.

5.7.2 Im Vergleich der Wirtschaftsmessen „Inform 2002“ zu „Inform 2003“ verwies der BLRH kritisch auf die Rückgänge auf der „Inform 2003“ in den Bereichen:

- Anzahl Aussteller (- 8,0 %),
- vermietete Hallenausstellungsflächen (- 8,5 %),
- Anzahl Besucher (- 23,3 %),
- Einnahmen aus dem Kartenverkauf (- 27,8 %).

Der BLRH vermerkte kritisch die operativen Auswirkungen (v.a. Rückgänge bei Ausstellern, vermieteten Ausstellungsflächen, Besuchern und Einnahmen aus dem Kartenverkauf) aufgrund der fehlenden Umsetzung des kurzfristigen Betreiberkonzeptes vom 28.02.2003.⁷⁶

5.8 Eigenveranstaltungen

5.8.1 (1) Um eine höhere Auslastung der einzelnen Messehallen zu erreichen wurden von der Inform events Eigenveranstaltungen durchgeführt bzw. diese für die unterschiedlichsten Veranstaltungen (u.a. Tagungen, Vorträge, Konzerte, Ausstellungen, Bälle) vermietet.

Im Prüfungszeitraum 01.05.2002 bis 31.08.2003 wurden vier Eigenveranstaltungen durchgeführt:

- Konzert – Wiener Sängerknaben (22.11.2002)
- Weihnachtskonzert (21.12.2002)
- Messe – Motomotion (14.-16.03.2003)
- Konzert – Philharmonia Schrammeln (31.05.2003)

(2) Bei der Ermittlung der Auslastung der einzelnen Messehallen wurden für jede Veranstaltung bzw. Vermietung Zeiten für Auf- bzw. Abbau und Reinigung mitberücksichtigt.

Auslastung 2002:
(Zeitraum 01.05.-31.12.2002 – 245 Tage)

Messehalle	I	MH	II	IA	ZF	IIIA	III
2002	[Tage]	[Tage]	[Tage]	[Tage]	[Tage]	[Tage]	[Tage]
Eigenveranstaltungen	19	19	19	19	19	19	25
Vermietungen	31	15	15	30	24	18	27
Summe Ist-Tage	50	34	34	49	43	37	52

Tab. 10
Quelle: Inform events

Auslastung 2003:
(Zeitraum 01.01.-31.08.2003 – 243 Tage)

Messehalle	I	MH	II	IA	ZF	IIIA	III
2003	[Tage]	[Tage]	[Tage]	[Tage]	[Tage]	[Tage]	[Tage]
Eigenveranstaltungen	19	19	19	19	19	27	30
Vermietungen	29	33	29	30	40	43	35
Summe Ist-Tage	48	52	48	49	59	70	65

Tab. 11
Quelle: Inform events

⁷⁶ vgl. Abschnitt 6.3.

In der Abbildung 10 wurden die Nutzungstage der Messehallen (Ist-Tage) den Soll-Tagen (100%) gegenübergestellt.

Hallennutzung 2002 / 2003

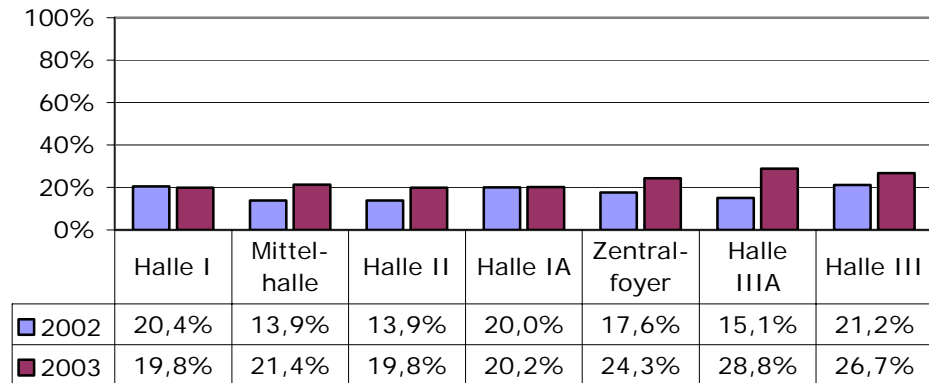


Abb. 10
Quelle: Inform events; Darstellung: BLRH

5.8.2 Der BLRH erkannte die Durchführung von Eigenveranstaltungen zur Erhöhung der Auslastung der Messehallen an, bemängelte jedoch den geringen Auslastungsgrad der Hallen.

Er empfahl die Ausarbeitung eines mittel- und langfristigen Betreiberkonzeptes für die Messehallen. Durch die Erhöhung des Auslastungsgrades könnten zusätzliche Erlöse bzw. Deckungsbeiträge erzielt werden, welche zur Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Inform events beitragen würden.

6. Wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen BM-V und Inform events

6.1 Messe-,
Veranstaltungs- und
sonstige
Konzepte

6.1.1 Am 09.03.2000 wurde der Stadtgemeinde Oberwart durch den privaten Mitgesellschafter ein Konzept mit dem Titel „Entwicklungsperspektiven der Burgenland Messe Oberwart“ übermittelt. Einziges Ergebnis dieses Konzeptes war, dass aufgrund der rückläufigen Einnahmen, um mehr Aussteller und mehr Besucher anzulocken, mehr qualitativ hochwertige Hallenfläche benötigt würde.

Vom WiBAG-AR wurde am 16.10.2000 die Erarbeitung eines neuen schlüssigen Gesamtkonzeptes gefordert, welches umfassender auf die Nutzungs- und Vermarktungsmöglichkeiten der neuen Halle eingehen sollte. Diese Forderung wurde vom WiBAG-Vorstand am 21.11.2000 und vom Aufsichtsrat der Burgenland Messe–VeranstaltungsgmbH (BM-V) am 07.12.2000 wiederholt.

Am 19.12.2001 wurde durch den WiBAG-AR wiederum beschlossen, nach der finanziellen Stabilisierung der Gesellschaft ein Betreiberkonzept zu erstellen und umzusetzen.

In der GV der Inform events vom 10.01.2003 regte ein WiBAG-Vorstand an, eine Klausur abzuhalten, um ein mittelfristiges Konzept zu entwickeln. An dieser Klausur sollte auch ein Messe- und/oder Veranstaltungsfachmann teilnehmen.

Diese Klausur wurde am 28.02.2003 abgehalten. Zusammenfassend wurden dabei folgende Punkte vorgeschlagen:

- Laufende Kundenpflege
- Mehr Marketing
- Zusätzliche Messethemen
- Image-Wandel der Messeveranstaltung „INFORM“

Dem Protokoll zur Klausur konnten jedoch keine konkreten Maßnahmen zur Umsetzung entnommen werden.

6.1.2 Der BLRH kritisierte, dass wichtige Entscheidungen der BM-V und der Inform events (von der Gesellschaftsgründung bis zum Erwerb der alten Hallen) der Grundlage eines schlüssigen und durchgängigen Betreiberkonzeptes entbehrten, da das einzige zu diesen Zeitpunkten bestehende Konzept vom 09.03.2000 nur eine Beschreibung des Status quo enthielt, ohne konkrete Maßnahmen zu empfehlen.

Weiters vermerkte er kritisch, dass den Wünschen der unterschiedlichen Aufsichtsorgane (WiBAG-AR, WiBAG-Vorstand, Aufsichtsrat der BM-V) hinsichtlich der Erstellung eines schlüssigen Betreiberkonzeptes bisher lediglich durch die Erstellung eines einjährigen Budgets entsprochen worden war.

Er erneuerte jedoch seine Empfehlung dem Budget vom April 2003 ehestmöglich ein schlüssiges mittel- bis langfristiges Betreiberkonzept anzuschließen und auf dessen konsequente Umsetzung Bedacht zu nehmen.

6.2 Langfristige Planungen

6.2.1(1) Dem BLRH wurden seitens der WiBAG folgende weitere Planrechnungen⁷⁷ zur Verfügung gestellt:

- BM-V, Planrechnung 2000–2012, Version 1.0 (Preiserhöhung der Standflächen +20%, Investition Mehrzweckhalle ATS 60 Mio., Vermietung der gesamten Hallen bis Ende 2001) vom 17.07.2000.
- BM-V, Planrechnung 2000–2012, Version 1.1 (Preiserhöhung der Standflächen +20%, Vermietung der gesamten Hallen bis Ende 2001) vom 20.11.2000.

Diese Planrechnungen stellten Weiterentwicklungen der Version 2 vom 09.02.2000 aufgrund kurzfristiger Anpassungen an die aktuelle wirtschaftliche Situation dar. Durch die jeweils neuere Version wurde die ältere ersetzt.

In den folgenden Diagrammen werden diese beiden Planrechnungen mit der Version 2 vom 09.02.2000 verglichen, auf welcher die Entscheidung zum Bau der Mehrzweckhalle basiert hatte.

Die IST-Werte des Jahres 1996 wurden mit 100% angesetzt. Die IST-Werte bis 1999 und die Plan-Werte ab 2000 wurden zur Vergleichsbasis 1996 in ihrem prozentualen Verhältnis dargestellt.

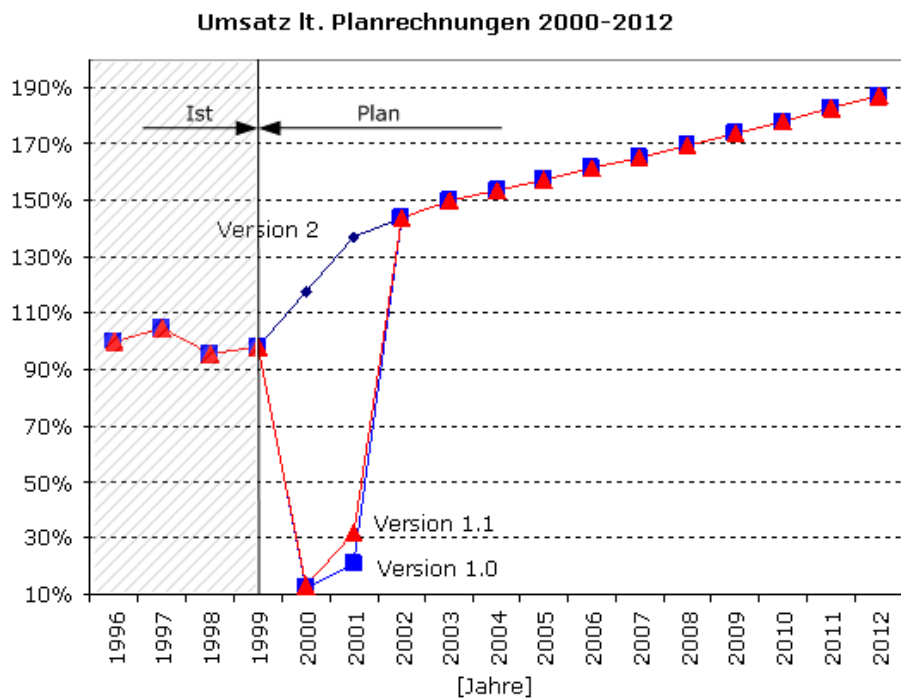


Abb. 11
Quelle: Planrechnungen der BM-KG und der BM-V aus dem Jahr 2000; Darstellung: BLRH

⁷⁷ vgl. Abschnitt 4.2.

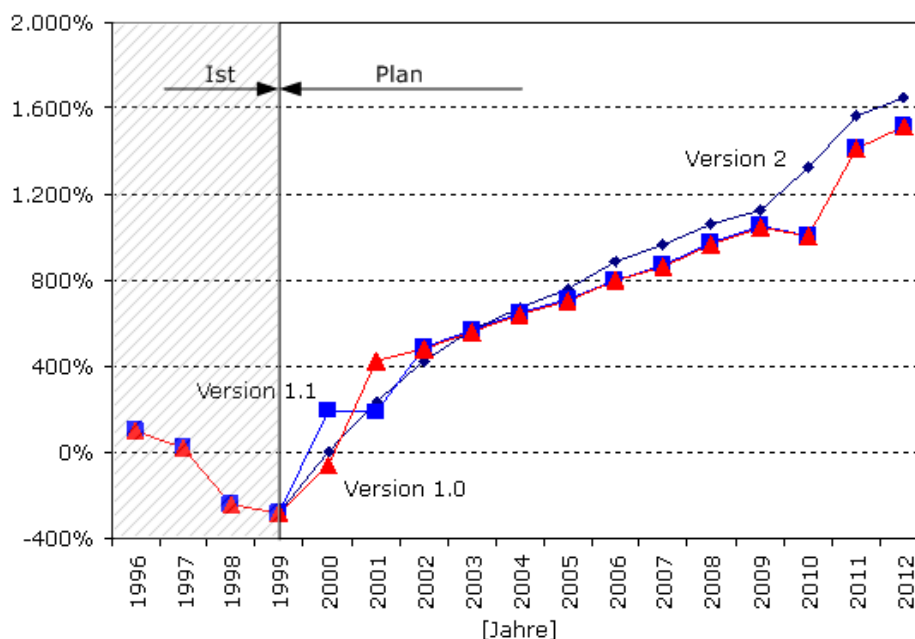
EGT lt. Planrechnungen 2000-2012


Abb. 12

Quelle: Planrechnungen der BM-KG und der BM-V aus dem Jahr 2000; Darstellung: BLRH

Den beiden Planrechnungen (Version 1.0 und 1.1) ist folgendes zu entnehmen:

In beiden Versionen wurden die Umsätze des laufenden Geschäftsjahres 2000 und des Jahres 2001 an die aktuelle Entwicklung angepasst, die Werte ab 2002 wurden unverändert von der Version 2 vom 09.02.2000 übernommen⁷⁸.

Der Umsatz würde aufgrund der Investition in die neue Halle in beiden Versionen (1.0 und 1.1) bis 2012 im Vergleich zum Jahr 2000 um rund 1.540 % ansteigen.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) sollte in der Version 1.0 ab dem Jahr 2002 und in der einige Monate später erstellten Version 1.1 bereits ab dem Jahr 2001 positiv sein.

Durch den positiven Cash-flow würden bis 2012 beinahe sämtliche Schulden abgebaut werden können.

Die Planungsprämisse bildete nach Auskunft der WiBAG die Durchführung aller Messeveranstaltungen durch eine Gesellschaft.

(2) Betreffend die Anzahl der Mitarbeiter unterschieden sich die Versionen 1.0 und 1.1 folgendermaßen (die Version 2 enthielt noch keine Beschäftigten-Zahlen):

Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
V 1.0	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
V 1.1	1	1	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5

Tab. 12

Quelle: Planrechnungen der BM-V

⁷⁸ vgl. Abschnitt 4.2.

Laut Version 1.0 würden im Jahr 2000 5 Personen beschäftigt werden, die Zahl der Beschäftigten sollte bis 2012 kontinuierlich auf 17 Personen im Jahresdurchschnitt ansteigen. In der Version 1.1 wurde die Zahl der Beschäftigten auf durchschnittlich fünf reduziert.

Die Werte des jeweiligen jährlichen Personalaufwandes wurden gegenüber der Version 2 für die Jahre 2002 bis 2012 nicht verändert. Für die Jahre 2000 und 2001 wurde (trotz 5 bzw. 1 beschäftigten Personen) in den Versionen 1.0 und 1.1 der Personalaufwand mit EUR 0,- angenommen.

(3) In der AR-Sitzung der BM-V am 19.01.2001 stellte der private Mitgesellschafter und Messe-Experte einen österreichweiten ein allgemeinen Abwärtstrend auf Messen fest, sowohl bei Besuchern als auch bei Ausstellern. Mit der neuen Halle wäre es gelungen, den Abwärtstrend in Oberwart aufzuhalten. Die neue Halle sei auf der Inform 2000 jedoch nur zur Hälfte vermietet gewesen, daher müsse der Verkauf der Messeflächen forciert werden. Im Jahr 2000 sei der Umsatz rückläufig gewesen.

Trotz der negativen Entwicklung des Messegeschäftes und der Erhöhung der Verbindlichkeiten durch den Kauf der alten Messehallen wurden die Langfristplanungen in weiterer Folge weder durch die BM-V noch durch die Inform events angepasst.

- 6.2.2 Zu (1,3) Der BLRH vermerkte kritisch, dass die Langfristplanungen nur kurzfristig aufgrund der veränderten Ertrags- und Ergebniserwartungen überarbeitet wurden, die Ertragswerte über das Jahr 2001 hinaus jedoch unrealistisch fortgeschrieben wurden.

Selbst die Planwerte der Version 1.1, welche sechs Wochen vor dem Bilanzstichtag 2000 erstellt worden war, enthielt für 2000 erwartete Umsatzerlöse, welche um 80,3% über den Ist-Umsätzen lagen.

Zu (2) Der BLRH bemängelte die Qualität der Personalplanungen, in welchen der Personalaufwand in unrealistischem Verhältnis zur Anzahl der beschäftigten Personen stand.

Der BLRH empfahl die Erstellung von nachvollziehbaren und realistischen langfristigen Planungen, welche zyklisch im Zuge einer rollierenden Planung auf mittel- bis kurzfristig tatsächlich erzielbare Werte aktualisiert werden sollten. Weiters empfahl er, bei signifikanten Abweichungen von den Planwerten unverzüglich den Aufsichtsrat bzw. die Generalversammlung zu informieren.

6.3 Kurzfristige Planungen

- 6.3.1 Im November 2002 wurde durch die GF der Inform events eine Diskussionsgrundlage für ein Unternehmenskonzept erstellt, welche ein kurzfristiges Budget für das Wirtschaftsjahr 2003 enthielt.

Das Budget des o.a. Unternehmenskonzeptes wurde im April 2003 auf Basis der Ergebnisse einer Strategieklausur vom 28.02.2003 überarbeitet.

Beide Budgets unterschieden sich in folgenden Punkten:

- Im November wurde der Zinssatz mit 4,5% p.a. angenommen, im April wurden 3,5% angesetzt. Der prognostizierte Fremdkapitalsaldo wurde im April ebenfalls mit einem geringeren Wert angesetzt als

- noch im November. Somit erfolgte eine Reduktion des geplanten Zinsaufwandes um 26,7%.
- Die erwarteten Deckungsbeiträge der sonstigen Eigenveranstaltungen (ohne Inform-Messe) wurden um 82,9% gesenkt⁷⁹.
 - Die Einnahmen durch sonstige Vermietungen wurden um 66,7% angehoben.
 - Der erwartete Cash-flow stieg aufgrund dieser Änderungen im Plan vom April 2003 um 744,4%.

Die Geschäftsführung der Inform events teilte dem BLRH weiters mit, dass zum Zeitpunkt der Überarbeitung des Konzeptes im April 2003 bereits festgestanden hatte, dass der positive Cash-flow nicht erzielbar wäre, sondern nur einen „anstrebenswerten Maximalwert“ darstellen würde.

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag der Jahresabschluss 2003 noch nicht vor, wodurch ein Soll-Ist-Vergleich nicht möglich war.

6.3.2 Der BLRH betrachtete das Budget 2003 als ersten operativ-planerischen Ausfluss eines Betreiberkonzeptes.

Er kritisierte jedoch die Planungsannahmen des Budgets vom April 2003, die nach der Planüberarbeitung um einiges optimistischer dargestellt wurden als es zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar war.

6.3.3 *Die Bgld. Landesregierung führte dazu wie folgt aus:*

„Die Erwartungen in Hinblick auf die erfolgten Buchungen in den Hallen und im Freigelände im Vergleich mit dem Vorjahr signalisierten im April 2003 einen Aufwärtstrend. Man war aber ebenso davon überzeugt, dass das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft vom finanziellen Erfolg der Inform abhängt. Dies wurde auch den Gesellschaftern mitgeteilt.

Im Juli 2003 wurde den Gesellschaftern berichtet, dass sich die Vermietung von Hallen- und Freiflächen gegenüber Plan und Vorjahr doch schleppender gestaltet. Es könne nicht gesagt werden, ob bis zum Beginn der Inform 2003 die erhofften Erwartungen erfüllt werden.

Der Generalversammlung wurde also die aktuelle Situation mitgeteilt, dass es also bei der Vorbereitung der Inform 2003 Schwierigkeiten gibt.

In der ersten Generalversammlung nach Beendigung der Inform 2003 am 16. Oktober 2003 wurde seitens der Geschäftsführung der erwartete Cash-flow auf eine Größenordnung von minus 30.000,-- Euro korrigiert.

Die Gesellschafter wurden daher sowohl in als auch außerhalb der Generalversammlungen über die aktuelle Entwicklung der Gesellschaft ausführlich informiert.

Ebenso hat der Vorstand der WiBAG in den Aufsichtsratssitzungen Nr. 39, 40, 44, 45 und 48 die Mitglieder des Aufsichtsrates über die Entwicklung der Messegesellschaft informiert und darüber hinaus laufend in den Aufsichtsratssitzungen unter Punkt „Allfälliges“ mündlich berichtet.“

⁷⁹ Die Reduktion erfolgte aufgrund einer zu diesem Zeitpunkt bereits durchgeführten Veranstaltung, die nicht den ursprünglichen wirtschaftlichen Erwartungen entsprochen hatte.

6.3.4 Der BLRH konnte keine über die zitierten fünf AR-Sitzungen hinausgehenden Informationen an die AR-Mitglieder feststellen und verwies auf seine Kritik betreffend die Planungsannahmen.

6.4 Planungswerte aus Sicht der IST-Ergebnisse

6.4.1 In den nachfolgenden Vergleichen wurden die Planwerte vom Feber 2000⁸⁰ als 100% angesetzt und die weiteren Planzahlen und die Werte des jeweiligen Jahresabschlusses dazu ins Verhältnis gesetzt.

(1) Geschäftsjahr 2000

Ein Vergleich der Aufwände und Erlöse des Geschäftsjahres 2000 (Gründungsjahr) mit den Planrechnungen zeigt folgendes Bild:

	Version 2 09.02.00	Version 1.0 17.07.00	Version 1.1 20.11.00	Ist 31.12.00
	[%]	[%]	[%]	[%]
Umsatzerlöse	100,00	10,35	11,23	5,74
Material- und Leistungsaufwand	100,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	100,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen	100,00	43,10	43,10	30,90
Sonstiger Aufwand	100,00	0,00	18,82	0,83
Zinsen	100,00	102,85	126,82	109,36
EGT	100,00	2,65	132,12	62,45

Tab. 13

Quelle: Planrechnungen der BM-KG und BM-V sowie Jahresabschluss der BM-V

(2) Geschäftsjahr 2001

Die Aufwände und Erlöse des Geschäftsjahres 2001 (erstes ganzes Betriebsjahr) verglichen mit den Planrechnungen:

	Version 2 09.02.00	Version 1.0 17.07.00	Version 1.1 20.11.00	Ist 31.12.01
	[%]	[%]	[%]	[%]
Umsatzerlöse	100,00	15,32	23,16	12,28
Material- und Leistungsaufwand	100,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	100,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen	100,00	60,80	60,80	45,84
Sonstiger Aufwand	100,00	0,00	0,46	6,33
Zinsen	100,00	135,07	150,53	157,87
EGT	100,00	-126,85	641,51	-562,42

Tab. 14

Quelle: Planrechnungen der BM-KG und BM-V sowie Jahresabschluss der BM-V

(3) Geschäftsjahr 2002

Der Vergleich der Aufwände und Erlöse des Geschäftsjahres 2002 (erstes Jahr mit Fremdveranstaltungen und einer selbst durchgeführten Inform) mit den Planrechnungen lässt folgende Entwicklung erkennen:

⁸⁰ Version 2, Grundlage zur Entscheidung betreffend Bau der Mehrzweckhalle.

	Version 2 09.02.00	Version 1.0 17.07.00	Version 1.1 20.11.00	Ist 31.12.02
	[%]	[%]	[%]	[%]
Umsatzerlöse	100,00	100,00	100,00	41,31
Material- und Leistungs- aufwand	100,00	100,01	100,01	11,51
Personalaufwand	100,00	100,03	100,03	100,96
Abschreibungen	100,00	72,34	72,34	83,28
Sonstiger Aufwand	100,00	104,54	104,54	89,31
Zinsen	100,00	95,72	101,30	148,55
EGT	100,00	126,78	122,91	-420,61

Tab. 15

Quelle: Planrechnungen der BM-KG und BM-V sowie Jahresabschluss der Inform events

- 6.4.2 Der BLRH kritisierte Abweichungen beim Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT): Im Jahr 2001 wich beispielsweise der EGT-Wert laut Jahresabschluss im Vergleich zum EGT der Planversion 2 um minus 562,42% ab. Trotzdem wurden die Planrechnungen nicht an die geänderten Umstände angepasst und keine regulierenden und gegensteuernden Maßnahmen gesetzt.

Der BLRH empfahl die Erarbeitung von Langfristplanungen, in deren Rahmen sich das Budget - als kurzfristige Planung - bewegen sollte. Kurzfristige Ziele sollten in der Regel in Langfristplänen bereits enthalten sein und sich daher widerspruchsfrei aus diesen ableiten lassen.⁸¹

- 6.4.3 Die Bgld. Landesregierung nahm dazu wie folgt Stellung:
„Die erste Planrechnung basierte auf dem ursprünglichen Konzept, wonach die KG investiert und alle Veranstaltungen unverändert fortführt. Der zweiten lag das Folgekonzept zu Grunde, welches vorsah, dass die veranstaltende KG bzw. das gesamte Veranstaltungsgeschehen der KG erst nach rund zwei Jahren in die investierende GmbH eingebracht wird.

Die Ist-Werte entsprechen der zwischenzeitig entstandenen Realität, nämlich dass die in den Planrechnungen enthaltenen Aktivitäten von zwei getrennten Unternehmungen umgesetzt werden.

Der Unterschied zwischen den beiden Prognoserechnungen ist darauf zurückzuführen, dass die KG den Umsatz und den Ertrag des Messe- und Veranstaltungsgeschehens bereits ab dem ersten Jahr prognostiziert hat, die GmbH hingegen erst nach der Einbringung ab dem dritten Jahr. Ab diesem Zeitpunkt sind beide Prognoserechnungen auch ident. Im Gegensatz zur Prognoserechnung für die KG konnten in den ersten beiden Jahren für die GmbH durch das geänderte Konzept nur jene Mieterlöse prognostiziert werden, welche sie der veranstaltenden KG für die Überlassung der Burgenland-Halle hätte in Rechnung stellen sollen.

Der Unterschied zwischen der Prognoserechnung für die KG und der GmbH ab dem dritten Jahr zu den Ist-Werten ist demzufolge darauf zurückzuführen, dass die Umsätze und Ergebnisse der Baumesse, der Gesundheits-, Schul- und Weihnachtsmesse zwar in den Prognosewerten, jedoch nicht in den Ist-Werten aufgrund des erst später endgültig realisierten Konzeptes enthalten sind.

⁸¹ vgl. Egger/Winterheller, kurzfristige Unternehmensplanung, Wien 1994.

Nach unserem Kenntnisstand liegt die Summe der Umsätze der beiden Oberwarter Messegesellschaften und deren Ergebnisse nahe an den Planwerten. Mangels Detailkenntnis der Umsatz- und Ertragsdaten der KG ist aber eine Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Daten, die Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erhebt, weder dem BLRH noch der WiBAG möglich.

Überdies bleibt der BLRH den Hinweis schuldig, dass mit Abschluss des Generalvertrages zwischen der KG, der GmbH, der Stadtgemeinde Oberwart und der WiBAG sämtliche bis dahin erarbeiteten Planrechnungen ohnedies unbrauchbar geworden sind. Die mehrfach im Prüfungsbericht geäußerte Kritik, die Langfristplanungen, welche samt und sonders deutlich vor dem Frühjahr 2003 (also dem Zeitpunkt, an dem die oben angeführte Vereinbarung abgeschlossen worden ist), entstanden sind, hätten adaptiert werden müssen, geht daher ins Leere.

Bisherige Gespräche mit dem Ziel der Wiedervereinigung der Aktivitäten der Messegesellschaften in einer Gesellschaft sind bislang gescheitert. Die Empfehlung des BLRH wird zum Anlass genommen, unverzüglich diesbezügliche Gespräche wieder aufzunehmen.“

- 6.4.4 Der BLRH hielt dem entgegen, dass bereits im Dezember 2000 festgestanden war, dass keine Übergabe des Messegeschäftes von der BM-KG auf die BM-V vorgesehen war⁸² und dadurch die Umsatz- und Ertragswerte laut Planversion 2 nicht mehr erzielt werden konnten.

Durch die Aufteilung des Messegeschäftes ab dem Generalvergleich vom Juni 2002 zwischen der BM-V und der BM-KG, änderten sich die Voraussetzungen für die BM-V wiederum. Damit verbunden war eine erneute Veränderung der Umsatz- sowie Ertragserwartungen. Trotzdem wurden die Planrechnungen nicht an die geänderten Umstände angepasst und keine regulierenden und gegensteuernden Maßnahmen gesetzt.

Die öffentliche Hand (Gemeinde, WiBAG) hatte die vollständige Finanzierung der Hallen übernommen, hatte jedoch durch die Trennung des Messegeschäftes direkt nur mehr Anteil an der Ertrags- und Vermögensentwicklung der BM-V und später der Inform events.

Aus Sicht einer Renditeerwartung der aus Mitteln der öffentlichen Hand getätigten Investition von rd. ATS 60 Mio., standen daher nur mehr Teile der Erträge aus dem Messegeschehen zur Verfügung. Die Planwerte der Planversion 2, welche eine der wesentlichen Grundlagen für die Übernahme des Bauprojektes dargestellt hatte, waren aus der Geschäftstätigkeit der BM-V sowie in Folge der Inform events nicht mehr annähernd erreichbar.

Der BLRH begrüßte die beabsichtigte Konzentration des bestehenden Messegeschäftes in einer Gesellschaft, empfahl jedoch der BM-KG bzw. dem ehemaligen privaten Mitgesellschafter keine weiteren finanziellen Vorteile zu gewähren. Dadurch wären u.a. synergetische Effekte im Personalbereich durch den effizienteren Einsatz der Personalressourcen möglich.

⁸² vgl. AR-Sitzung der BM-V vom 07.12.2000

6.5 Entwicklung des operativen Ergebnisses

6.5.1 (1) Zur Beurteilung der Ertragsentwicklung der BM-V und der Inform events standen dem BLRH die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2000 bis 2002 zur Verfügung. Die Daten der Jahre 1996 bis 1999 stellen die Werte der BM-KG dar und wurden der Planrechnung 2000-2012 vom 09.02.2000 entnommen. Die Plandaten der Jahre 2000 bis 2002 wurden den Planrechnung Version 2⁸³ und Version 1.1⁸⁴ entnommen.

Die Umsatzerlöse zeigten im untersuchten Zeitraum folgende Entwicklung:

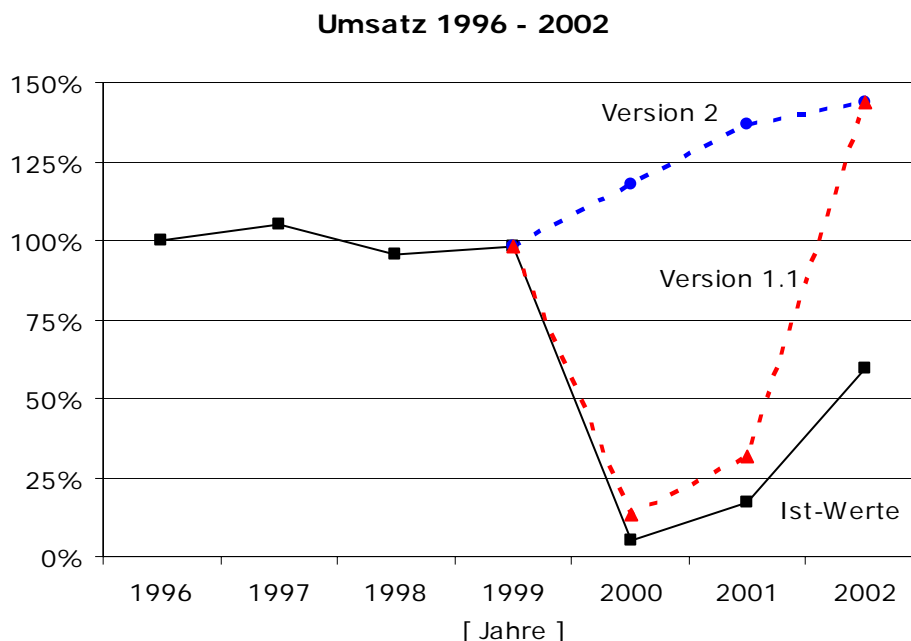


Abb. 13
Quelle: Planrechnungen der BM-KG und Jahresabschlüsse der BM-V und der Inform events; Darstellung: BLRH

Im Rumpfbjahr 2000 (Juli bis Dezember) und im Geschäftsjahr 2001 bestanden die Umsatzerlöse der BM-V ausschließlich aus den Einnahmen aus der Vermietung der Mehrzweckhalle an die BM-KG. 2002 wurden aufgrund der Änderung des Mietvertrages (Mietzinserslass für das gesamte Jahr) keine Mieteinnahmen durch die BM-KG erzielt. Die gesamten Umsatzerlöse laut Gewinn- und Verlustrechnung wurden durch zusätzliche Vermietungen erzielt.

(2) Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) zeigte im untersuchten Zeitraum folgende Entwicklung (die Daten des Jahres 1996 wurden dabei als Vergleichsbasis mit 100% angenommen):

⁸³ vom 09.02.2000.

⁸⁴ vom 20.11.2000.

EGT 1996 - 2002

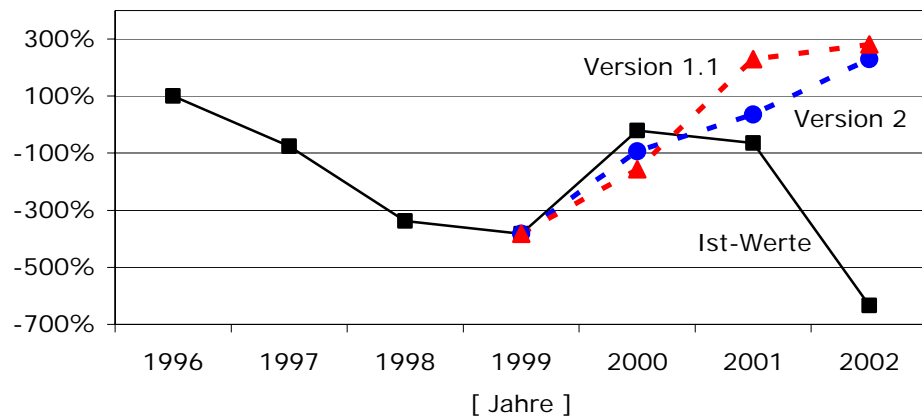


Abb. 14

Quelle: Planrechnungen der BM-KG und Jahresabschlüsse der BM-V und der Inform events; Darstellung: BLRH

Der Cash-flow war in den Jahren 2000 bis 2002 ebenfalls negativ.

6.5.2 Der BLRH kritisierte die von den Erwartungen erheblich abweichenden IST-Werte und verwies hierbei auf den Abschnitt 6.4.

6.6 Liquiditätsentwicklung

6.6.1(1) Die größten Liquiditätsengpässe der BM-V und in weiterer Folge der Inform events ergaben sich primär aus den fehlenden Geldflüssen aus der Vermietung der Hallen, welche 2000 und 2001 die einzigen Umsätze darstellten.

Ab August 2000 wurden von der Mieterin keine Mietzahlungen geleistet. Laut § IV. des Mietvertrages vom 12.04.2001 (welcher rückwirkend mit 01.08.2000 abgeschlossen worden war) wäre die Vermieterin berechtigt gewesen, „das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen, wenn die Mieterin trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 3 Monaten mit der vereinbarten Monatsmiete oder sonstigen Zahlungen mindestens 3 Monate in Verzug ist“.

Am 07.08.2001 schrieb der GF der BM-V an die WiBAG-Förderabteilung betreffend Selbstfinanzierungskraft des Unternehmens, dass die jährlichen Mieteinnahmen zur Bedienung der Abstattungskredite verwendet werden könnten. Die Selbstfinanzierungskraft würde ausreichen, vorausgesetzt, die Mieter behielten die wirtschaftliche Kraft, die vereinbarten Zahlungen auch tatsächlich zu leisten.

In der GV der BM-V am 27.08.2001 wurde besprochen, dass aufgrund der hohen Mietzins-Rückstände die Gesamtverbindlichkeiten der Messe (alte und neue Hallen) erheblich angewachsen wären. 2001 wäre mit einem negativen Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) von ATS -8 bis -10 Mio. zu rechnen (anstelle geplanter ATS -2,6 Mio.).

Am 17.09.2001 mahnte die BM-V erstmals die noch offenen Mietzahlungen mit Fristsetzung bis 02.10.2001 ein und kündigte im Falle der Nichtzahlung Betreibungsmaßnahmen an.

In der GV der BM-V am 21.11.2001 erläuterte der GF, dass die zum Zeitpunkt vorhandene Liquidität aufgrund der Zinszahlungen und sonstigen Ausgaben bereits im ersten Halbjahr 2002 aufgebraucht wäre, wenn bis dahin keine Mieteingänge verzeichnet würden.

Seitens der WiBAG-Vertreter wurde in einer Paketlösung u.a. die Bezahlung der bis 31.12.2001 aushaftenden Verbindlichkeiten aus dem Verkaufserlös von Liegenschaften der Debitoren im ersten Quartal 2002 vorgeschlagen.

Am 15.10.2002 wurde der Inform events von einer Rechtsanwaltskanzlei eine Rechnung über Leistungen betreffend Mietzins- und Räumungsklage im April 2002 über netto EUR 29.536,- gelegt. In diesem Zusammenhang wurden Kosten des Gerichtsverfahrens der WiBAG über weitere EUR 22.930,84 netto in Rechnung gestellt.

Die angestrebten Verfahren brachten jedoch keinen finanziellen Erfolg.

Zur Verbesserung der Liquiditätssituation waren bereits im Juli 2002 EUR 1,108.500,- an Barmitteln im Zuge einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter eingebracht worden.

(2) Am 02.07.2002 kaufte die WiBAG der Inform events sämtliche Forderungen gegenüber der BM-KG um 32,44% des Wertes dieser Forderungen aufgrund eines Forderungszessionsvertrages ab.

(3) Durch den Verzicht auf Mieten für das gesamte Jahr 2002 (die Gutschrift der bereits in Rechnung gestellten monatlichen Mieten für Jänner bis Mai sowie den Verzicht auf die Miete für die Weihnachtsmesse) und durch den Forderungsausfall (Differenz zwischen Forderungen und dem Zessionsbetrag) wurde das Ergebnis für 2002 um EUR 293.605,38 geschmälert.

Die GF der BM-V erklärte dem BLRH am 10.11.2003, dass aus der derzeitigen Lage das Eigenkapital aufgrund der erwarteten Entwicklung in einigen Jahren aufgebraucht sein würde. Ein positives Ergebnis der Gesellschaft würde erst nach Etablierung einer dritten Fachmesse erzielbar sein, wobei ein genauer Zeitpunkt noch nicht genannt werden könne.

6.6.2 Zu (1,2) Der BLRH kritisierte die Effizienz des Forderungsmanagements der BM-V und wies mit allem Nachdruck darauf hin, dass sich das Unternehmen dadurch in die Gefahr von Zahlungsschwierigkeiten begab. Die Einforderung von Außenständen wurde nur zögernd betrieben. Laut Mietvertrag wäre die Auflösung des Mietverhältnisses möglich gewesen, wenn die Mieterin trotz Setzung einer Nachfrist von drei Monaten mit der Miete mindestens drei Monate in Verzug war.

Durch eine Klage zu einem früheren Zeitpunkt wären zudem aufgrund des geringeren Streitwertes auch geringere Kosten angefallen.

Durch die Zwischenfinanzierung der Mietforderungen mittels Darlehen waren zudem Zinskosten entstanden.

Zu (2,3) Der BLRH kritisierte, dass 67,56 % der Forderungen der BM-V an die BM-KG im Jahresabschluss 2002 als Aufwand angelastet wurden und das Jahresergebnis 2002 der BM-V deutlich verschlechtert wurde. Die WiBAG als Käufer der gesamten Forderung besicherte die verbleibenden 32,44 % im Zusammenhang mit eigenen Forderungen

grundbücherlich. Ein Betreiben des über die grundbücherlich besicherten Forderungen hinausgehenden Betrages konnte seitens der WiBAG nicht bestätigt werden.

6.6.3 Die Bgld. Landesregierung gab dazu folgende Stellungnahme:
„Der damalige Alleingeschäftsführer der BM-V weist darauf hin, dass mit dem im Jahr 2002 verbuchten außerordentlichen Aufwand nur Forderungen ausgebucht worden sind, die bei einer früheren Kündigung im Jahr 2001 nicht zu gleich hohen Bucherträgen geführt hätten.“

6.6.4 Der BLRH verwies dabei auf die Tatsache, dass im Falle einer früheren Kündigung die Messehallen der BM-V zur eigenen Verwendung und dadurch zur Erzielung von zusätzlichen Einnahmen zur Verfügung gestanden hätten.

6.7 Zieldefinition, Zielerreichungskontrolle, Beteiligungskontrolle

6.7.1 (1) Laut Aussage der GF der Inform events wurden Ziele mit den Gesellschaftern in der Generalversammlung vereinbart. Als Zielvorgabe der Gesellschafter wurde ein positiver Cash-flow vor Abschreibung und Zinsen vorgegeben. Des Weiteren sollten zusätzlich zu den bestehenden Messen zwei neue Messen/Veranstaltungen durchgeführt werden. 2003 wurde mit der Motomotion ein erster Schritt gesetzt, 2004 sollte im Mai eine Messe zum Thema Garten, Blumen, Freizeit veranstaltet werden.

Der BLRH konnte in den seitens der Inform events zur Verfügung gestellten GV-Protokollen bis 10.01.2003 keine Hinweise auf quantifizierbare Ziele finden. Im von der GV am 10.01.2003 beschlossenen Budget für 2003 befand sich erstmalig ein positiver Cash-flow als quantifizierte Zielerreichungsgröße.

(2) Laut Auskunft der GF der Inform events wurde die Erreichung der Ziele ständig durch die Generalversammlung kontrolliert. Die erwarteten Auswirkungen für die Geschäftsführung hätten von der Reduktion der Geschäftsführer-Bezüge über den Entfall der Prämienzahlungen bis hin zur Abberufung der Geschäftsführer gereicht.

(3) Die Beteiligungskontrolle der WiBAG betreffend die BM-V und die Inform events erfolgte laut Aussage der GF der Inform events durch die Führung der Buchhaltung. Die Beteiligungsrevision erfolgte durch die Konzernrevision der WiBAG. Nach Aussage der WiBAG wäre die Teilnahme an der GF die intensivste Form des Beteiligungscontrollings.

6.7.2 Zu (1) Der BLRH verwies auf die noch unzureichenden Zielvorgaben. Er empfahl künftig die Definition exakter, nach Möglichkeit quantifizierter Zielvorgaben auf Grundlage eines Betreiberkonzeptes. Weiters wurde angeregt, die Entlohnung der Geschäftsführung stärker an die Zielerreichung zu binden.

Zu (2,3) Nach Ansicht des BLRH waren die Voraussetzungen für eine Kontrolle der Zielvorgaben bis zum 10.01.2003 nur unvollständig gewährleistet. Demnach waren auch allfällige Auswirkungen einer Zielerreichung auf die GF nicht herstellbar.

Der BLRH empfahl künftig die konsequente Kontrolle der zuvor exakt definierten Zielerreichungsgrößen.

6.7.3 *Die Bgld. Landesregierung äußerte sich dazu wie folgt:
 „Im Mai 2002 hätte realistischerweise von einer Beendigung des Messe- und Veranstaltungswesens in Oberwart ausgegangen werden müssen. Die Zielvorgabe, welche die Gesellschafter den Geschäftsführern gesetzt haben, bestand darin, die akut gefährdete Inform 2002 mittels eines „Notprogrammes“ zu retten. Mit der Durchführung von ein oder zwei weiteren Eigenveranstaltungen im laufenden Jahr erhoffte man, das Vermietungsgeschäft wieder in Gang zu bringen. Dieses ehrgeizige Ziel hat die Geschäftsführung entgegen der Erwartungshaltung vieler kritischer Beobachter nachweislich erreicht.“*

6.7.4 Der BLRH hielt erneut fest, dass nur über die realistische Festlegung operativer wie strategischer Erfolgsgrößen ein sicheres Erreichen der Unternehmensziele gewährleistet sei.

6.8 Kostenrechnung

6.8.1 Eine Kostenrechnung bestand zum Zeitpunkt der Überprüfung der Inform events nicht.

6.8.2 Nach Auffassung des BLRH stellt eine ausgebaute Kostenrechnung in Verbindung mit einem periodischen Berichtswesen die Grundlage steuerungsrelevanter Informationen für ein effektives Controlling dar⁸⁵.

Der BLRH empfahl der Inform events unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens, umgehend ein Kostenrechnungssystem einzuführen.

6.8.3 *Die Bgld. Landesregierung führte dazu aus:
 „Das im Buchhaltungssystem der WiBAG integrierte Kostenrechnungsprogramm, welches für verbundene Unternehmungen der WiBAG weitgehend verwendet wird, musste für Belange der Inform events Burgenland Messe – Veranstaltungsgesellschaft mbH aufgrund der Übersichtlichkeit des Rechenwerkes bis jetzt noch kein einziges Mal herangezogen werden.“*

6.8.4 Nach Ansicht des BLRH wäre eine Heranziehung des Kostenrechnungsprogrammes aufgrund der Entwicklung des Unternehmens sinnvoll gewesen.

6.9 Periodisches Berichtswesen

6.9.1 Außer den mündlichen Informationen, welche die GF den Gesellschaftern im Rahmen der GV gaben, bestand zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den BLRH laut Aussage der GF keine weitere Form eines Berichtswesens.

6.9.2 Der BLRH empfahl der Inform events die Einführung eines periodischen schriftlichen Berichtswesens.

⁸⁵ vgl. Dietger Hahn, Controllingkonzepte, Wiesbaden 1996.

7. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Der BLRH empfahl, auf eine umfassende Information und Befassung der Aufsichtsorgane zu achten und für die umgehende Umsetzung von Beschlüssen Sorge zu tragen.**
- (2) Der BLRH empfahl für künftige Investitionen, Entscheidungen rechtzeitig vorzubereiten.**
- (3) Der BLRH empfahl, Verträge, auch wenn sie rechtlich nicht der Schriftform bedürfen, schon allein der Beweissicherung halber schriftlich abzuschließen.**
- (4) der BLRH empfahl, umgehend Vorkehrungen für die Darlehensrückführung zu treffen.**
- (5) Im Sinne einer erhöhten Brandsicherheit empfahl der BLRH, die aufgezählten Mängel umgehend zu beheben und den vorschriftsmäßigen Zustand herzustellen.**
- (6) Der BLRH empfahl die Ausarbeitung eines mittel- und langfristigen Betreiberkonzeptes für die Messehallen.**
- (7) Der BLRH empfahl die Erstellung von Langfristplanungen, in deren Rahmen sich das Budget – als kurzfristige Planung – bewegen sollte. Kurzfristige Ziele sollten in der Regel in Langfristplänen bereits enthalten sein und sich daher widerspruchsfrei aus diesen ableiten lassen. Weiters empfahl er der Geschäftsführung, bei signifikanten Abweichungen von den Planwerten unverzüglich den Aufsichtsrat bzw. die Generalversammlung zu informieren.**
- (8) Der BLRH empfahl, so rasch wie möglich geeignete Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Kostensenkung einzuleiten.**
- (9) Der BLRH empfahl den Gesellschaftern, künftig der Geschäftsführung exakte Ziele vorzugeben und die Entlohnung der Geschäftsführung stärker an die Zielerreichung zu binden.**
- (10) Der BLRH empfahl die Einführung geeigneter Kostenrechnungs- und Berichtssysteme.**
- (11) Der BLRH empfahl den geprüften Unternehmen die Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex.**

IV. Teil – Anlagen

Anlage 1

Glossar

Bankrate	Die Bankrate (oder Diskontsatz) ist der Basiszinssatz der Nationalbank. Darunter versteht man den Zinssatz, den die Notenbank beim Ankauf von noch nicht fälligen Wechseln oder Wertpapieren für die Zeit vom Ankaufstag bis zum Fälligkeitstag verrechnet.
Cash-flow	Der Cash-flow ist eine Kennzahl zur Beurteilung der Finanzlage, aber auch der Ertragslage eines Unternehmens. Er ergibt sich aus der Differenz der Einzahlungen und der Auszahlungen einer Periode. Betriebsintern dient der Cash-flow als Zielgröße zur Unternehmenssteuerung und als Kennzahl der Analyse der Finanz- bzw. Liquiditäts- und Ertragslage eines Unternehmens. Der Cash-flow soll insbesondere darüber informieren, inwieweit ein Unternehmen imstande ist, die finanziellen Verpflichtungen, insbesondere die Schuldentilgung zu erfüllen.
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit: Das EGT ist ein Zwischenergebnis in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Es ergibt sich aus allen vorhergehenden Ertrags- und Aufwandsposten. Das EGT stellt die Summe aus dem Betriebserfolg und dem Finanzerfolg dar.
Feasibility-Studie	Eine Feasibility-Studie ist eine „Durchführbarkeitsstudie“, die die Analyse der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit eines Projektes zum Inhalt hat.
Österr. Corporate Governance Kodex	Mit dem Österr. Corporate Governance Kodex wird österr. Aktiengesellschaften ein Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung gestellt. Dieser enthält die international üblichen Standards für gute Unternehmensführung, aber auch die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Regelungen des österr. Rechts. Der Kodex verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen. Die Anwendung des Kodex erscheint für Gesellschaften im Besitz der öffentlichen Hand als besonders angebracht.
Rentabilität	Die Rentabilität, auch Rendite genannt, ist ein Ausdruck der Ertragsfähigkeit eines Unternehmens. Als Kennzahl drückt sie das Ausmaß des Erfolges einer bestimmten Periode an.
SMR	Sekundärmarktrendite: Die SMR ist die Durchschnittsrendite aus den einzelnen Renditen der am Sekundärmarkt umlaufenden Wertpapiere (z.B. Anleihen), die regelmäßig berechnet und veröffentlicht werden. Die SMR ist eine Maßzahl, wie hoch die Verzinsung bei mittelfristigen Geldveranlagungen ist.

Eisenstadt, im Mai 2004
Der Landes-Rechnungshofdirektor

Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann e.h.